



Das offizielle

Hand- und Jahrbuch

des HTTV 2022/2023

Hessischer Tischtennis-Verband e.V.



Ordnungen

beschlossen im HTTV im Rahmen des Beirates am 19.03.2022;
Wettspielordnung angepasst durch
den DTTB-Bundestag am 12.12.2021 und
durch den DTTB-Bundesrat am 02.04.2022

Herausgeber/Redaktion:

Hessischer Tischtennis-Verband e.V.
Grüninger Straße 17, 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg
Tel. 06403 - 9568-0/-11/-12/-59, Fax 06403 - 9568-13
E-Mail: geschaeftsstelle@httv.de
Internet: www.httv.de

Verantwortlich für den Inhalt V.I.S.D.P Presserechts:

Dennis Erbe, Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
Geschäftsstelle des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.

Herstellung:

Technische Umsetzung: agentur:teichmann, Berlin

Stand:

1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Geschäftsstelle	4
Satzung	5
Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO)	22
Geschäftsordnungen des HTTV	27
Geschäftsordnungen der Bezirke	33
Geschäftsordnungen der Kreise	37
Finanzordnung	42
Richtlinien zur Finanzordnung	45
Rechtsordnung	50
Strafordnung	68
Datenschutzordnung	79
Wettspielordnung	82
Durchführungsbestimmungen für Individualwettbewerbe	192
Richtlinien für Spielleiter des HTTV	206
Ehrenordnung	211
Richtlinien für Mannschaftsführer im HTTV	217
Gebühren	229
Stichtage und Termine 2022/23	232

Grüninger Straße 17, 35415 Pohlheim
Tel.: 06403-6568-0
Fax: 06403-9568-13
E-Mail: geschaeftsstelle@httv.de
Internet: <https://www.httv.de>
<https://httv.click-tt.de>

Bankverbindung: Volksbank Mittelhessen
IBAN DE14 5139 0000 0015 3393 06
BIC VBMHDE5F

Die aktuellen Anschriften finden Sie unter: <https://www.httv.de/anschriften>

Satzung

Abschnitt	Inhalt	
1	Name und Sitz	6
2	Zweck und Aufgaben	6
3	Farben und Wahrzeichen	8
4	Tätigkeitsbereich	8
5	Geschäftsjahr	8
6	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	8
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
8	Gliederung und Zusammensetzung der Organe des Verbandes	10
9	Wahlverfahren	12
10	Wahl der Mitglieder des Verbandsorgane	13
11	Bezirksrat	14
12	Kreistag	14
13	Verbandstag	15
14	Beirat	17
15	Aufgaben des Kreistage	17
16	Aufgabengebiete	18
17	Verstöße; Rechts- und Strafordnung	20
18	Datenschutz	20
19	Satzungs- und Ordnungsänderungen	20
20	Gutachten	21
21	Geschäftsordnung	21
22	Schlussbestimmung	21

Hinweis:

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen in Satzung und Ordnungen die männliche Sprachform verwandt, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzt werden.

1 Name und Sitz

1.1 Name

Der im April 1946 durch freiwilligen Zusammenschluss gegründete Fachverband führt den Namen Hessischer Tischtennis-Verband e.V. (im folgenden HTTV); er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz

Sitz des Fachverbandes ist Pohlheim-Watzenborn-Steinberg.

2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der HTTV ist die von Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung der in Hessen zur Pflege des Tischtennissports und artverwandter Disziplinen gebildeten Vereine und Abteilungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verband verfolgt den Zweck, die Mitglieder seiner Vereine

- durch Pflege des Tischtennissports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen
- im Verein und über den Verein hinaus durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden
- über freiwillige Unterordnung unter die Grundregeln des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Dem Nachwuchs soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteilwerden.

2.3 Der Verband hat die Aufgabe, am Erhalt des Deutschen Tischtennissports und artverwandter Disziplinen mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat er sich fachlich dem Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) und überfachlich dem Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) angeschlossen. Er erkennt die Satzung des DTTB und des LSBH in der aktuellsten und gültigen Fassung an.

Im Falle einer Änderung der Satzung des DTTB bzw. des LSBH ist der Vorstand des HTTV befugt, für den Bereich des HTTV bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauffolgenden Verbandstag die aktuellsten und gültigen Fassungen der Satzung des DTTB bzw. des LSBH anzuerkennen.

2.4

2.4.1 Der Verband regelt die sportlichen Beziehungen innerhalb der Landesgrenzen sowie die zu anderen Verbänden und deren Mitgliedern. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden und in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch gegenüber den Gerichten in fachlicher Hinsicht.

2.4.2 Er wahrt die sportliche Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes. Zu diesem Zweck übt er Disziplinar- und Strafrecht über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus.

Der HTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB (ADO) einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich diesbezüglich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes. Im Falle einer Änderung der ADO und/oder der Anhänge ist der Vorstand des HTTV berechtigt, bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauf folgenden Verbandstag die aktuellsten und gültigen Fassungen der Satzungen des DTTB bzw. des LSBH anzuerkennen.

2.5 Der Verband wird durch Wort, Schrift, Bild und Veranstaltungen immer mehr Verständnis für den Wert des Tischtennis-sportes in allen Schichten unseres Volkes wecken und fördern.

2.6 Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der HTTV setzt sich gegen jede Form von Kindeswohlgefährdung – auch gegen sexuelle Gewalt – ein und entwickelt eine Kultur des Hinsehens.

2.7 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ehrenamtliche Personen erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (wird in der Finanzordnung und Richtlinien zur Finanzordnung geregelt), wozu auch die Ehrenamtspauschale zählt, keine Zuwendungen aus Mitteln des HTTV. Die Ehrenamtspauschale wird in diese Regelung der Aufwandsentschädigung bzw. des Auslagenersatzes aufgenommen.

2.8 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Farben und Wahrzeichen

Die Farben des Verbandes sind rot und weiß.

4 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist das Bundesland Hessen. Mit Einverständnis der angrenzenden Landesverbände, ggf. auch des Deutschen Tischtennis-Bundes bzw. des Landessportbundes Hessen e.V. können jedoch Sonderregelungen getroffen werden.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1.1 Mitglied des Verbandes können Vereine werden, die den Tischtennissport betreiben und dem Landessportbund Hessen e.V. angehören.

6.1.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der durch den Vorstand des Vereins bzw. bei Tischtennisabteilungen durch den Vorstand des Hauptvereins gestellt werden muss. Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten, wenn an der zum 1. Juli beginnenden nächsten Spielzeit teilgenommen werden soll. Im Aufnahmeantrag müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Name und Anschrift des 1. Vorsitzenden und ggf. des Tischtennisabteilungsleiters
- eine Bestätigung der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V.
- eine rechtsverbindliche, vom Vorsitzenden und bei Tischtennisabteilungen vom Vorsitzenden des Hauptvereins unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnungen des Verbandes anerkennt und sich zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.

6.1.3 Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt durch das Präsidium und wird dem Antragsteller schriftlich, möglichst bis zum 30.04., zugestellt. Die Aufnahme des neuen Vereins wird im amtlichen Organ des Verbandes veröffentlicht. Bei Ablehnung des Antrags ist die Anrufung des Verbandssportgerichtes unter Beachtung der in der Rechtsordnung genannten Fristen möglich.

6.1.4 Die Mitglieder des Vereins bzw. der Tischtennisabteilung werden durch die Aufnahme in den HTTV Verbandsangehörige.

6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

6.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch

- Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund
- Auflösung des Vereins/TT-Abteilung

6.2.2 Austritt

Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 30.06. eines Jahres möglich und kann durch schriftliche Erklärung bis zum 31.05. des Jahres per Einschreiben an die Geschäftsstelle des HTTV erklärt werden.

6.2.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds (eines Vereins) erfolgt bei groben Verstößen gegen Verband-sinteressen, durch Beschluss des Verbandsvorstandes. Antragsberechtigt sind alle Rechtsor-gane.

6.2.4 Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

6.3 Auflösung des Verbandes

6.3.1 Die Auflösung des Hessischen Tischtennis-Verbandes kann nur durch Beschluss eines Verbandstags erfolgen, wenn der entsprechende Antrag vorher beim Verbandsvorstand mit Begründung schriftlich eingereicht und durch diesen allen Mitgliedern ordnungsgemäß be-kannt gegeben wurde.

6.3.2 Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der auf dem Ver-bandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich.

6.3.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Tischtennis-Verbandes oder bei Weg-fall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlich-keiten vorhandenes Vermögen der Landesregierung zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Ver-mögen im Sinne der Satzung, unmittelbar und ausschließlich, gemeinnützigen Vereinigungen zur Pflege des Sports zu übereignen.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Vereine sind die Träger des HTTV. Daraus ergibt sich für sie das Recht,

- die gemeinsamen Interessen durch den Verband vertreten zu lassen
- die durch den HTTV geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedin-gungen zu benutzen
- den Einsatz der Mittel des HTTV zum Wohle aller zu verlangen und
- durch stimmberechtigte Delegierte der Kreise an den Entscheidungen über alle grundsätzli-chen und wichtigen Angelegenheiten auf dem Verbandstag mitzuwirken.

7.2 Die Vereine sind verpflichtet,

- den Verbandsschriftverkehr genau und rechtsverbindlich zu den jeweils festgesetzten Terminen zu beantworten und dabei ggf. die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden
- dem Verband eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, die als verbindliche Grundlage für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband gilt
- darauf zu achten, dass die Satzungen ihres Vereins keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des Verbandes entgegenstehen
- Urteile von Rechtsorganen und Anordnungen von Verwaltungsorganen an ihre Mitglieder entgegen zu nehmen und an die Mitglieder weiterzuleiten
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht zu erfüllen
- die für alle Mitglieder des Verbandes bestimmten Drucksachen, insbesondere das amtliche Organ des HTTV zu beziehen
- die Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Verbandes zu beachten und
- durch die stimmberechtigten Vereinsvertreter an den Kreistagen teilzunehmen

7.3 Die Vereine haften dem Verband für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.**8 Gliederung und Zusammensetzung der Organe des Verbandes****8.1** Der Verband gliedert sich in Kreise und Bezirke.**8.2** Die Organe des Verbandes sind:

- Verbandstag
- Beirat
- Präsidium
- Vorstand
- Rechtsorgane (außer Spielleiter)

8.3 Die Organe des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

8.3.1 Der Verbandstag aus den auf den Kreistagen gewählten Delegierten, den Bezirkssportwarten, den Bezirksjugendwarten und den Mitgliedern der Verbandsorgane.

8.3.2 Der Beirat aus Vorstand, dem Bezirkssportwarten und Bezirksjugendwarten oder einem von diesen benannten Vertreter aus der Bezirksleitung, den Kreiswarten oder einem benannten Vertreter des Kreisvorstandes und je einem Vertreter der Verbandsausschüsse, soweit sie nicht im Vorstand vertreten sind, und je einem Vertreter der Rechtsausschüsse des Verbandes.

8.3.3 Das Präsidium aus:

- Präsident
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Sport
- zwei Vizepräsidenten mit besonderer Aufgabenstellung

8.3.4 Der Vorstand aus:

- Präsidium
- Ressortleiter Jugendsport
- Ressortleiter Seniorensport
- Ressortleiter Medien
- Ressortleiter Schiedsrichter
- Ressortleiter Lehre
- Ressortleiter Mannschaftssport
- Ressortleiter Einzelsport
- Ressortleiter Schulsport und Vereinsentwicklung
- Ressortleiter Schülersport

8.3.5 Verbandsrechtsorgane

Rechtsorgane sind:

- Revisionskammer
- Einspruchskammer
- Verbandssportgericht
- Spielleiter auf Verbandsebene

8.4 Die Organisation der Bezirksebene besteht aus:

8.4.1 Dem Bezirksrat, der sich aus den Funktionsträgern des Bezirks, den Kreiswarten und je weiteren 3 Vertretern der dem Bezirk angehörenden Kreise zusammensetzt.

8.4.2.1 Leitung des Bezirks aus:

- Bezirkssportwart
- Bezirksjugendwart
- Bezirksschülerwart
- Bezirkspressewart
- Kreiswarte

Bei Bedarf kann der Bezirksrat bis zu zwei weitere Funktionsträger (Wahlämter) in die Bezirksleitung wählen.

8.5

Organe des Kreises sind:

- der Kreistag
- der Kreisvorstand
- das Kreisrechtsorgan - siehe 8.5.3 -

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

8.5.1 der Kreistag aus:

einem stimmberechtigten Vertreter je Verein sowie den Mitgliedern des Kreisvorstands

8.5.2 Der Kreisvorstand mit:

- Kreiswart
- Kreiskassenwart
- Kreissportwart
- Kreisjugendwart
- Kreisschülerwart
- Kreispressewart
- Kreisschiedsrichterwart

Bei Bedarf kann der Kreistag bis zu zwei weitere Funktionsträger (Wahlämter) in den Kreisvorstand wählen.

8.5.3 Kreisrechtsorgane sind:

Die Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen

9 Wahlverfahren

9.1 In die Organe des Verbandes und seine Gliederungen können nur Verbandsangehörige gewählt oder berufen werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, für die Jugendsprecher ist eine Altersgrenze nicht gegeben. Verbandsmitarbeiter sind die in die Organe des Verbandes (Verwaltungs- und Rechtsorgane) und seine Gliederungen gewählten Verbandsangehörigen.

9.2 Erlischt während einer Wahlperiode die Vereinsmitgliedschaft, so bewirkt dies das Ausscheiden aus dem Amt, es sei denn, dass innerhalb von 3 Monaten eine neue Vereinsmitgliedschaft erworben wird. In Ausnahmefällen beschließt der Verbandsvorstand über die weitere Zugehörigkeit.

9.3 Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es liegt nur ein Wahlvorschlag vor. Ein Kandidat kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

9.4 Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der dann die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

9.5 In ein Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Vereins gewählt werden. Vor der Wahl sind daher protokollarisch die Vereinszugehörigkeiten der Kandidaten festzustellen.

9.6 Eine nicht satzungsgemäß durchgeführte Wahl ist nichtig. Sie muss durch das zuständige Organ (Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag) wiederholt werden.

9.7 Zwei Verbandsämter in der gleichen Ebene dürfen nicht von einer Person gleichzeitig bekleidet werden.

9.8 Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus einem Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan aus, dann kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatz gefunden werden. In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn auf dem Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag nicht alle Positionen des betreffenden Verwaltungs- bzw. Rechtsorgans besetzt werden konnten.

9.9 Der Verbandsvorstand hat das Recht, Verbandsmitarbeiter auf Antrag ihres Amtes zu entheben, wenn Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwidergehandelt wird oder die Interessen des Verbandes geschädigt werden.

Die Vorsitzenden von Rechtsorganen können durch den Verbandsvorstand nur ihres Amtes enthoben werden, wenn

- sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen und
- ein entsprechender Antrag der Revisionskammer vorliegt.

In solchen Fällen ist der Ehrenrat mit Sitz und Stimme hinzuzuziehen.

9.10 Die Wahl der Jugendsprecher erfolgt jährlich bei den hessischen Meisterschaften ihrer Altersklassen durch die dort startenden Teilnehmer.

10 Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane

10.1 Die Mitglieder der Verbandsorgane werden von dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar:

Präsident

Vizepräsident Finanzen

Vizepräsident Sport

zwei Vizepräsidenten mit besonderer Aufgabenstellung

Ressortleiter Jugendsport

Ressortleiter Seniorensport

Ressortleiter Medien

Ressortleiter Schiedsrichter

Ressortleiter Lehre

Ressortleiter Mannschaftssport

Ressortleiter Einzelsport

Ressortleiter Schulsport und Vereinsentwicklung

Ressortleiter Schülersport

Vorsitzender Satzungsausschuss

Vorsitzender Ehrenrat

zwei Verbandskassenprüfer, die jedoch nicht dem Verbandsvorstand angehören.

10.2 auf dem Verbandstag werden darüber hinaus ebenfalls für drei Jahre folgende Rechtsausschüsse des Verbandes gewählt:
Revisionskammer mit dem Vorsitzenden
Einspruchskammer mit dem Vorsitzenden
Verbandsportgericht mit dem Vorsitzenden

10.3 Jeder Delegierte eines Kreises, die Bezirkssportwarte und die Bezirksjugendwarte haben je eine Stimme. Werden die Aufgaben eines Delegierten von einem Organmitglied wahrgenommen, so hat dieses zwei Stimmen. Ein Ausschussvorsitzender kann durch einen seiner Beisitzer mit Stimmrecht vertreten werden. Eine darüber hinausgehende Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

10.4 Die Zahl der Delegierten eines Kreises richtet sich nach 12.7.

11 Bezirksrat

11.1 Der ordentliche Bezirksrat findet alle drei Jahre, im Jahr vor dem Verbandstag, statt, und muss bis zum 30.6. durchgeführt werden. Er dient u.a. der Wahl folgender Funktionsträger auf Bezirksebene:

- Bezirkssportwart
- Bezirksjugendwart
- Bezirksschülerwart
- Bezirkspressewart

11.2 Die Mitglieder des Bezirksrates müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11.3 Die Wahl- und Stimmberechtigung wird zu Beginn der Sitzung des Bezirksrates vom Bezirkssportwart, in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Bezirksleitung, festgestellt.

11.4 Der Bezirksrat ist beschlussfähig, vorausgesetzt, er wird ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin, mit Einladung per E-Mail an die Mitglieder der Bezirksleitung und die Delegierten, einberufen.

12 Kreistag

12.1 Der ordentliche Kreistag findet alle drei Jahre, im Jahr vor der Sitzung des Bezirksrates, statt, und muss bis zum 30.06. durchgeführt werden. Er dient vor allem der Wahl der Funktionsträger auf Kreisebene gemäß 8.5.2. Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören, zu wählen.

12.2 Die Mitglieder des Kreistags müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ergibt sich aus 12.3 und 12.4.

12.3 Beim Kreistag hat jeder Verein drei Grundstimmen und für jede gemeldete Mannschaft gemäß Startgeldrechnung eine weitere Stimme.

12.4 Soweit das Stimmrecht nicht von den Vorsitzenden der Tischtennisvereine bzw. den Leitern der Tischtennisabteilungen ausgeübt werden kann, darf eine Bevollmächtigung nur schriftlich auf ein Mitglied des Vereins übertragen werden. Die Ausstellung von Blanko-Vollmachten ist unzulässig. Jeder Vereinsvertreter kann nur die Stimmen eines Vereins vertreten. Ein Verein kann auch durch eines seiner Mitglieder ohne Vollmacht auf dem Kreistag vertreten werden. Ein Stimmrecht kann aber nicht wahrgenommen werden. In diesem Fall ist die Strafordnung nicht anzuwenden.

12.5 Die Wahl- und Stimmberechtigung wird auf den Kreistagen vom Kreiswart, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes, festgestellt.

12.6 Kreistage sind beschlussfähig, vorausgesetzt, sie wurden ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin, mit Einladung per E-Mail an die Pflicht-E-Mail-Adresse der Vereine, einberufen.

12.7 Es werden auf den Kreistagen Delegierte aus den Reihen der Vereinsvertreter oder der Organmitglieder des Kreises gewählt, die den Kreis auf dem Verbandstag vertreten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten eines Kreises richtet sich nach der Gesamtstimmenzahl der Vereine des Kreises. Für je 75 Vereinsstimmen ist ein Delegierter zu wählen, wobei bei der Ermittlung kaufmännisch gerundet wird.

Ebenso werden aus den Reihen der Vereinsvertreter drei Delegierte gewählt, die den Kreis bei dem Bezirksrat vertreten.

13 Verbandstag

13.1 Der Verbandstag ist die Tagung der Delegierten der Kreise, die zusammen mit dem Verbandsvorstand, den Bezirkssportwarten, den Bezirksjugendwarten und den übrigen Mitgliedern der Verbandsorgane, die über die Bezirksebene hinausgehen, alle Angelegenheiten des Verbandes beraten und beschließen.

13.2 Der ordentliche Verbandstag wird alle drei Jahre einberufen. Er muss bis zum 31. Mai stattgefunden haben.

13.3 Die Aufgaben des Verbandstags sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane
- Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen und vorliegende Anträge
- Neuwahl der vom Verbandstag zu wählenden Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane, außer den Spielleitern und Beauftragten

13.4 Anträge zu Verbandstagen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss des Beirats oder eines Kreistags angenommen wurden und bis zum 31.12. des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres über die Geschäftsstelle eingereicht worden sind.

Der Verbandsvorstand kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Verbandstag vorlegen; diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit im Verbandsvorstand.

13.5 Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Unbegründete Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

13.6 Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen können aufgrund von Dringlichkeitsanträgen nicht beschlossen werden.

13.7 Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch den Verbandsvorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag mit Zustimmung eines Drittels der auf alle Tischtennisvereine oder -abteilungen entfallenden Stimmen von den Mitgliedern (Vereinen) verlangt wird.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist ebenso auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Beirats einzuberufen.

13.8 Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter des Verbandstages zu unterschreiben.

13.9 Beschlüsse des Verbandstags werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

13.10 Die Wahl- und Stimmberechtigung wird auf dem Verbandstag durch eine Kommission festgestellt. Die Kommission besteht aus drei Personen, die vom Plenum bestimmt werden.

13.11 Der Verbandstag ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäße Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV zu erfolgen.

14 Beirat

14.1 Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung von Ordnungen
- Erlass und Änderung von Durchführungsbestimmungen
- Abstimmung von Anträgen zum Verbandstag
- die Entgegennahme des Berichts der Verbandskassenprüfer in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet
- Einsprüche gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags (siehe 6.1.3) zu behandeln
- Festlegung des amtlichen Organs des HTTV

14.2 Anträge auf Änderung von Ordnungen sowie auf Aufhebung oder Änderung oder Erlass von Durchführungsbestimmungen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von einem Verbands- oder Kreisorgan bis zum 31.12. des Vorjahres über die Geschäftsstelle eingereicht wurden und die Zuständigkeit des Beirats ohne weiteres gegeben ist. Der Vorstand kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Beirat vorlegen. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

14.3 Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Unbegründete Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

14.4 Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf der Beiratstagung durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.

14.5 Über die Beiratstagung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss.

14.6 Die auf der Beiratstagung angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

14.7 Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds seiner Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen. Dieser leitet auch die Versammlung.

14.8 Der Beirat ist beschlussfähig, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV einberufen wurde.

15 Aufgaben der Kreistage

15.1 Der Kreistag ist die Tagung der bevollmächtigten Vertreter aller stimmberechtigten Vereine, die an den Kreistagen teilnehmen und zusammen mit dem Kreisvorstand zu beraten und zu beschließen haben.

15.2 Die Aufgaben des Kreistages sind:

- Entgegennahme von Berichten
- Entlastung der vom Kreistag gewählten Mitglieder der Verwaltungsorgane
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Neuwahl der vom Kreistag zu wählenden Mitglieder der Verwaltungsorgane
- Wahl der Delegierten des Kreises für den nächsten Verbandstag sowie den nächsten Bezirksrat
- Ortswahl für den nächsten Kreistag

15.3 Anträge zu Satzung und Ordnungen können nur dann zur Tagesordnung eines Kreistags aufgenommen werden, wenn sie fristgerecht eingereicht oder vom Kreisvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

15.4 Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf den Kreistag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.

16 Aufgabengebiete

16.1 Dem Verbandsvorstand obliegt die Leitung des HTTV. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags.

16.2 Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen.

16.3 Zur Vertretung des Verbandes sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums, die nach § 26 BGB haftbar sind, gemeinsam berechtigt.

16.4 Die Führung der Geschäfte erfolgt durch das Präsidium unter Leitung des Präsidenten. Zur Durchführung der Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Angestellte sowie bezahlte Hilfskräfte dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands beschäftigt werden. Die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen muss in jedem Fall vorliegen.

16.5 Das Präsidium vertritt die Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten. Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist in einem Arbeitsvertrag festzulegen. Richtlinie hierfür ist die finanzielle Lage des HTTV.

16.6 Der Verbandsvorstand kann nach Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen und dem Satzungsausschuss Durchführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen erlassen, die bindend sind, bis sie vom Verbandstag bzw. Beirat aufgehoben oder geändert werden.

16.7 Der **Präsident** hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes sowie sämtlicher Verwaltungsorgane zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Vorstands zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

Er kann im Bedarfsfall für einzelne Bereiche zuständige Organmitglieder einladen, die dann Sitz und Stimme haben.

16.8 Die **Vizepräsidenten** nach § 26 BGB haben in Vertretung des Präsidenten die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

16.9 Dem **Vizepräsidenten Finanzen** obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Überwachung des gesamten Rechnungswesens des Verbandes. Bindend für ihn sind in jedem Fall die Finanzordnung und die hierzu ergangenen Richtlinien. Darüber hinaus ist er bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch die Vereine berechtigt, Strafen gemäß 2.4 StO auszusprechen.

Er hat für alle Bankkonten des gesamten HTTV Einzelvollmacht.

16.10 Der **Vizepräsident Sport** ist zuständig für sportbezogene Aufgabenstellungen des Verbandes.

16.11 Die zwei Vizepräsidenten mit besonderer Aufgabenstellung erhalten ihre Aufgaben nach Bedarf und Eignung.

16.12 Die Aufgabengebiete der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich – entsprechend der Zugehörigkeit – und der Geschäftsordnung.

16.13 Die Rechtsausschüsse des Verbandes sind unabhängige Organe; für ihre Rechtsprechung sind alle vom DTTB, HTTV und LSBH erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln bindend. Letzte Instanz für alle sich aus dem Sport ergebenden Rechtsfälle im Verbandsgebiet ist die Revisionskammer. Sie muss eine Überprüfung bei den Rechtsorganen des DTTB zulassen, sofern dies nach der Rechtsordnung des DTTB möglich ist.

16.14 Der Ehrenrat ist die letzte Instanz in allen Ehrenangelegenheiten. Er ist unabhängiges Organ. Weitere Aufgaben regelt die Ehrenordnung. Seine Mitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verband mindestens fünf Jahre angehören. Sie dürfen keine anderen Ämter im Verbandsvorstand haben.

16.14.1 Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und persönlichen Streitigkeiten unter Verbandsmitarbeitern, die ihren Ursprung im Verbandsleben oder im Sportbetrieb des Verbandes haben. Voraussetzung ist, dass der Verbandsvorstand die Beilegung oder Schlichtung nicht erreichte, oder ablehnte, oder der Ehrenrat angerufen wurde.

Der Verbandsvorstand kann die Anrufung des Ehrenrates ablehnen und die Inanspruchnahme des Verbandsrechtsorgans oder der ordentlichen Rechtswege von den Betroffenen verlangen.

16.14.2 Der Ehrenrat kann aus eigener EntschlieÙung tätig werden:

- wenn der Verbandsvorstand als solcher Gegenstand des Vorhabens des Ehrenrates sein soll
- wenn der Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag die Behandlung eines Falles durch den Ehrenrat wünscht

16.15 Die Verbandskassenprüfer erledigen die ihnen nach der Finanzordnung und den hierzu ergangenen Richtlinien übertragenen Aufgaben.

16.16 Jugendsprecher

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher vertreten die Belange der Jugendlichen im Verbandsjugendausschuss.

17 Verstöße; Rechts- und Strafordnung

Alle Verstöße gegen die Regeln, Satzungen und Ordnungen, gegen den sportlichen Geist und die Kameradschaft sind in der Rechts- und Strafordnung geregelt.

18 Datenschutz

Die Erfassung, Weitergabe, Veröffentlichung und Speicherung von Daten der Mitglieder, Verbandsangehörigen, Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter und Übungsleiter erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die näheren Einzelheiten sind in der Datenschutzgrundverordnung geregelt.

19 Satzungs- und Ordnungsänderungen

19.1 Satzungsänderungen können nur durch einen Verbandstag beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines Änderungsbeschlusses der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der am Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich.

19.2 Ist aus zwingenden Gründen eine Satzungs- und/oder Ordnungsänderung erforderlich, so kann sie in einer Sitzung des Verbandsvorstands bei Anwesenheit des Satzungsausschusses (bei Satzungsänderungen) bzw. Ausschuss Recht (bei Ordnungsänderungen) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sollte eine Satzungs- und/oder Ordnungsänderung in der Vorstandssitzung behandelt werden, so muss dies aus der Einladung zur Sitzung hervorgehen. Eine Begründung über Art und Ausmaß der Satzungs- und/oder Ordnungsänderung ist beizufügen. Die so beschlossene Satzungsänderung ist dann dem nächsten ordentlichen Verbandstag, eine beschlossene Ordnungsänderung dem (nächsten) Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

19.3 Anträge auf Änderung der Satzung müssen nach Verabschiedung auf den Kreistagen bis zum 31.12. des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Für Anträge des Vorstandes gilt Ziffer 13.4, Absatz 2.

19.4 Anträge auf Änderung von Ordnungen müssen nach Verabschiedung durch die Kreisorgane oder Verbandsorgane bis zum 31.12. des der Beiratstagung vorausgehenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Für Anträge des Vorstandes gilt Ziffer 14.2.

20 Gutachten

Den zuständigen Verbandsausschüssen obliegt es, eine einheitliche Auslegung der Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden auf Antrag oder bei Notwendigkeit vom zuständigen Verbandsausschuss Gutachten erstellt. Diese bedürfen der Ratifizierung durch den Satzungsausschuss. Gutachten sind ebenso allgemein bindend wie die betreffende Vorschrift und gelten für den auslösenden Problemfall selbst und/oder für alle künftigen Fälle bis zum Widerruf bzw. zur Einfügung in die betreffende Vorschrift.

In jedem Fall muss für die Erstellung eines externen Gutachtens die Zustimmung des Präsidiums vorliegen.

21 Geschäftsordnung

Die Aufgaben und Befugnisse aller Organe im HTTV werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

22 Schlussbestimmung

Eine Änderung der Satzung des HTTV tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Organ in Kraft.

Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO)

Abschnitt	Inhalt	
1	Gültigkeitsbereich	23
2	Einladung, Leitung, Teilnehmer	23
3	Beschlussfähigkeit	23
4	Tagesordnung	23
5	Anträge, Abstimmungen	24
6	Worterteilung	25
7	Protokolle	26

1..... Gültigkeitsbereich

Die GWVO ist Bestandteil der Satzung des HTTV. Sie gilt für alle Organe und Gliederungen (8 der Satzung) des HTTV, soweit die Satzung und Ordnungen des HTTV nichts anderes bestimmen.

2..... Einladungen, Leitung, Teilnehmer**2.1**

Zu Sitzungen und Tagungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter eingeladen werden.

2.2

Sitzungen und Tagungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geleitet.

2.3

Gäste können durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Sie haben weder Sitz noch Stimme.

3..... Beschlussfähigkeit**3.1**

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme vertreten, unabhängig von der Anzahl der von ihr ausgeübten Funktionen.

3.2

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

4..... Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sollen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

5..... Anträge, Abstimmungen

5.1

Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe bzw. Mitglieder des Verbandes gestellt werden. Die durch den Einladenden gesetzten Fristen sind einzuhalten.

5.1.1

Die zur Behandlung auf den Kreistagen gestellten Anträge müssen zwei Wochen vorher den betroffenen Mitgliedern sowie den Vereinsvertretern am Kreistag in schriftlicher Form vorliegen. Die Zustellung durch E-Mail ist ausreichend.

5.2

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen. Zur Sache darf nur insoweit gesprochen werden, als dies zur Erläuterung der Dringlichkeit des vorgelegten Dringlichkeitsantrags dient.

5.3

Anträge auf Änderung des Wortlauts in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Die Modifizierung des Antrages kann nur mit Zustimmung des Antragsstellers zur Abstimmung gebracht werden.

5.4

Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

5.5

Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.

5.6

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mit mehr als der Hälfte der anwesenden vertretenen Stimmen schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.

5.7

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5.8

Wird durch das Organ selbst oder durch ein Rechtsorgan in der vorgesehenen Frist festgestellt, dass eine Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, so ist diese durch das zuständige Organ zu wiederholen.

5.9

Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Vorsitzenden erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf 3 Minuten beschränkt.

Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet.

Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

5.10

Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

6..... Worterteilung**6.1**

Bei allen Sitzungen und Tagungen ist eine Rednerliste zu führen. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Der Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

6.2

Spricht ein Redner nicht zur Sache oder verhält sich ungebührlich, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Aufforderung das Wort entziehen.

Die Redner sprechen in freiem Vortrag und, sofern keine Mikrofonanlage bereit steht, von ihrem Platz aus. Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden.

6.3

Nach vorheriger Ankündigung kann der Vorsitzende oder Versammlungsleiter bei groben Verstößen und Störungen Ausschluss von der Sitzung oder Versammlung anordnen.

6.4

Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

7..... Protokolle

7.1

Über alle Sitzungen und Tagungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zu Grunde liegt, ist das Ergebnis ebenfalls festzuhalten.

7.2

Ausfertigungen des Protokolls sind bei Verbandstagen und Beiratstagungen den Mitgliedern des Beirats, bei Sitzungen des Bezirkrates und bei Kreistagen den jeweiligen Verbandsmitgliedern und Organen zu übersenden.

Protokolle von Sitzungen der Organe erhalten deren Mitglieder, bei Verbandsorganen auch das Präsidium. Einwendungen sind nur gegen das Protokoll zulässig und schriftlich binnen vier Wochen nach Erhalt einzureichen.

Geschäftsordnung des HTTV

Abschnitt	Inhalt	
1	Ausschüsse	28
2	Aufgabengebiete Vorstandsmitglieder	30
3	Aufgabengebiete Ausschüsse	31
4	Allgemeines	32

1..... Ausschüsse

Die Ausschüsse des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

1.1 der Sportausschuss (SpoA) aus:

- Vizepräsident Sport
- Ressortleiter Jugendsport
- Ressortleiter Mannschaftssport
- einem Verbandstrainer

1.2 der Spielausschuss (SpiA) aus:

- Vizepräsident Sport
- Ressortleiter Mannschaftssport
- Ressortleiter Einzelsport
- Ressortleiter Jugendsport
- Ressortleiter Schiedsrichter
- Ressortleiter Seniorensport
- den Bezirkssportwarten

1.3 der Verbandsjugendausschuss (VJA) aus:

- Vizepräsident Sport
- Ressortleiter Jugendsport
- Ressortleiter Schülersport
- Bezirksjugendwarten
- bis zu zwei Beauftragte aus dem VJA
- Jugendsprecherin
- Jugendsprecher
- einem Verbandstrainer

1.4 der Seniorenausschuss (SenA) aus:

- Vizepräsident Sport
- Ressortleiter Seniorensport
- Ressortleiter Mannschaftssport
- bis zu drei Beauftragte

1.5 der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖA) aus:

- Vizepräsident mit besonderer Aufgabenstellung (Öffentlichkeitsarbeit)
- Ressortleiter Medien
- einem Geschäftsstellenmitarbeiter
- bis zu zwei Beauftragte

1.6 der Schiedsrichterausschuss (SRA) aus:

- Ressortleiter Schiedsrichter
- bis zu fünf Beauftragte
- einem Geschäftsstellenmitarbeiter

1.7 der **Lehrausschuss (LA)** aus:

- Ressortleiter Lehrwesen
- bis zu zwei Beauftragte
- Ressortleiter Schulsport und Vereinsentwicklung
- einem Verbandstrainer
- einem Geschäftsstellenmitarbeiter

1.8 der **Ausschuss für Schulsport- und Vereinsentwicklung** aus:

- dem Ressortleiter Schulsport- und Vereinsentwicklung
- bis zu zwei Beauftragte
- einem Geschäftsstellenmitarbeiter

1.9 der **Satzungsausschuss (SatzA)** aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu zwei Beauftragten
- einem Geschäftsstellenmitarbeiter

1.10 der **Ehrenrat (ER)** aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu zwei Beauftragte
- einem Geschäftsstellenmitarbeiter

1.11 der **Ausschuss Recht (ARe)** aus:

- dem Vorsitzenden der Revisionskammer
- dem Vorsitzenden der Einspruchskammer
- dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts
- dem Satzungsausschuss
- einem Geschäftsstellenmitarbeiter

1.12 die **Revisionskammer (RK)** aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern

1.13 die **Einspruchskammer (EK)** aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern

1.14 das **Verbandssportgericht (VSpG)** aus:

- dem Vorsitzenden
- acht Beisitzern

2..... Aufgabengebiete Vorstandsmitglieder

2.1 Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder sind in der Satzung benannt.

2.2 Der Ressortleiter Jugendsport ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses. In dieser Funktion hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Verbandsjugendausschusses zu übertragen. Er leitet die Sitzungen des VJA, bestimmt Tag, Ort und Zeit der Sitzung und setzt die Tagesordnung fest. Er ist mit der Organisation und Leitung von Nationalen Ranglisten und Meisterschaften im Nachwuchsbereich, der Verbandsranglisten- und Meisterschaften im Nachwuchsbereich sowie der Hessischen Jahrgangsmeisterschaften betraut. Darüber hinaus ist er zuständig für die Nominierungen auf Verbandsebene und direkter Ansprechpartner für alle Anliegen, die den Jugendsport betreffen.

2.3 Der Ressortleiter Seniorensport ist Vorsitzender des Seniorenausschusses des HTTV. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Seniorenausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Seniorenausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Seniorenausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

2.4 Der Ressortleiter Medien ist zuständig für alle offiziellen Verlautbarungen des Verbandsvorstandes gegenüber Presse, Rundfunk, Fernsehen und digitalen Medien. Er übernimmt die Nachrichtenübermittlung an die amtlichen Presseorgane sowie an die Tageszeitungen. Er ist im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand berechtigt Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle Benachrichtigung von Presse, Funk und Fernsehen gewährleisten.

2.5 Der Ressortleiter Schiedsrichter ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung und den Richtlinien für Schiedsrichter geregelt.

2.6 Der Ressortleiter Lehrwesen ist Vorsitzender des Lehrausschusses. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Lehrausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Lehrausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Lehrausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

2.7 Der Ressortleiter Mannschaftssport ist Vorsitzender des Spielausschusses. Er ist zuständig für die Abwicklung/Beaufsichtigung des Mannschaftsspielbetriebes im Erwachsenen-, Senioren- und Nachwuchsbereich und somit weisungsbefugt gegenüber allen Spielleitern, in allen Fragen zum Mannschaftsspielbetrieb.

2.8 Der Ressortleiter Einzelsport ist zuständig für die Abwicklung des Individualspielbetriebes auf Verbandsebene im Erwachsenenbereich.

2.9 Der Ressortleiter Schulsport und Vereinsentwicklung ist zuständig für alle Maßnahmen im Schulsport, insbesondere die Vorbereitung bzw. Durchführung von Schulsportmaßnahmen.

2.10 Der Ressortleiter Schülersport ist Ansprechpartner für alle Belange der Altersklassen 15 und jünger, weiterhin übernimmt er die vom Verbandsjugendausschuss übertragenen Aufgaben. Er ist Stellvertreter des Ressortleiters Jugendsport.

3..... Aufgabengebiete Ausschüsse

3.1 Der Sportausschuss ist verantwortlich für alle Maßnahmen im Bereich Leistungssport, insbesondere in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Verbandstrainern für die Erstellung und Fortschreibung des Förderkonzeptes im HTTV, die Nominierung zu überregionalen Veranstaltungen, die Erstellung der Individualwettkampfstruktur im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich, die Nominierung des Verbandskaders, die Lehrgangsplanung sowie die Einrichtung und Betreuung von Landesleistungszentren und -stützpunkten. Darüber hinaus erstellt er den Rahmenterminplan.

3.2 Der Spielausschuss hat die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe im Verband in Verbindung mit den Bezirks- und den Kreissportwarten zu organisieren und zu überwachen. Darüber hinaus ist er für die einheitliche Anwendung der Wettspielordnung verantwortlich.

3.3 Der Verbandsjugendausschuss führt und verwaltet den hessischen Tischtennisnachwuchs grundsätzlich eigenständig. Er hat die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss und in Verbindung mit den Bezirks- und Kreissportwarten zu organisieren und zu überwachen. Darüber hinaus vertritt er die Interessen des Verbandes auf allen Ebenen im Nachwuchsbereich.

3.4 Der Seniorenausschuss hat die Durchführung des Seniorenspielbetriebes in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss und in Verbindung mit den Bezirks- und Kreissportwarten zu organisieren und zu überwachen. Darüber hinaus vertritt er die Interessen des Verbandes auf allen Ebenen im Seniorenbereich.

3.5 Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Koordination aller Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verwaltung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Bereich Sponsoring. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Darstellung des Verbandes im amtlichen Organ des HTTV, DTTB und LSBH oder deren Medien sowie die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsgremien in Fragen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

3.6 Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für die Bearbeitung und Einhaltung einheitlicher Richtlinien für Schiedsrichter und deren Aus- und Fortbildung im HTTV.

- 3.7** Der Lehrausschuss ist das für die Aus- und Fortbildung von Trainern (Übungsleitern) zuständige Gremium.
- 3.8** Der Ausschuss für Schulsport- und Vereinsentwicklung ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Maßnahmen im Schulsport und im Bereich der Vereinsberatung und Entwicklung.
- 3.9** Der Satzungsausschuss übernimmt die Bearbeitung der Satzung und erteilt auf Anfrage Auskunft über die Auslegung von Satzungspunkten. Diese Auslegung ist dann für den gesamten Bereich des HTTV verbindlich. Er ist bei Anträgen auf Änderung der Satzung anzuhören.
- 3.10** Der Ehrenrat ist die letzte Instanz in allen Ehrenangelegenheiten. Er ist unabhängiges Organ. Die Aufgaben des Ehrenrates sind in der Satzung geregelt.
- 3.11** Der Ausschuss Recht ist ein unabhängiges Organ; für ihn sind alle vom DTTB, HTTV und LSBH erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln bindend.
- 3.12** Die Kassenprüfer erledigen die ihnen nach der Finanzordnung und den hierzu ergangenen Richtlinien übertragenen Aufgaben.
- 3.13** Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher vertreten die Belange der Jugendlichen im Verbandsjugendausschuss.

4..... Allgemeines

- 4.1** Nehmen Präsidiumsmitglieder, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, an einer Sitzung der im Punkt 1 genannten Ausschüsse teil, so haben sie dort Sitz und Stimme (Stimme auf maximal ein Präsidiumsmitglied begrenzt).
- 4.2** Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der Ausschüsse untereinander oder zwischen einem Ausschuss und anderen Organen, entscheidet das Präsidium endgültig über die Zuständigkeit.
- 4.3** Scheidet ein gewähltes Mitglied oder Beauftragter in einem der unter Punkt 3 genannten Organe vorzeitig aus, kann die kommissarische Bestellung durch das jeweilige Gremium gemäß Satzung 9.8 erfolgen.
- 4.4** Die Berufung der Beauftragten erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Ressorts.
- 4.5** Die Vertretungsberechtigung eines Ressortleiters kann immer nur von einem Mitglied dieses Ressorts übernommen werden.

Geschäftsordnung der Bezirke

Abschnitt	Inhalt	
1	Organe	34
2	Aufgabengebiete	35
3	Allgemein	36

1..... Organe

1.1 Bezirksleitung (BL)

Gemäß Satzung 8.4.2.1 besteht die Bezirksleitung aus:

- Bezirkssportwart
- Bezirksjugendwart
- Bezirksschülerwart
- Bezirkspressewart
- Kreiswarten

Bei Bedarf kann der Bezirksrat bis zu zwei weitere Funktionsämter (Wahlämter) in die Bezirksleitung wählen.

1.2 Bezirksjugendausschuss (BJA)

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- Bezirksjugendwart
- Bezirksschülerwart
- Kreisjugendwarten
- ggf. weitere BA
- Spielleiter der bezirksgebundenen Nachwuchsspielklassen

1.3 Beauftragte (BA)

Bei Bedarf kann die Bezirksleitung weitere Mitglieder (maximal zehn plus Spielleiter) als Beauftragte (BA) berufen. Die nachstehende Aufzählung ist ein Beispiel und kann flexibel angepasst werden.

1.3.1 Im Erwachsenenbereich

- Spielleiter der bezirksgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Pokalspielleiter
- BA Mannschaftssport Erwachsene
- BA Einzelsport Erwachsene
- BA Seniorensport
- BA Medienwart
- ggf. weitere BA

1.3.2 Im Nachwuchsbereich

- Spielleiter der bezirksgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Turniere
- BA Mannschaftssport Nachwuchs
- BA Einzelsport Nachwuchs

1.4 Dauer der Berufung und Stimmrecht

- die Berufung gilt maximal bis zum nächsten ordentlichen Bezirksrat
- für die Berufung gilt nicht die Beschränkung (maximal zwei pro Verein) der Satzung 9.5
- der BA ist stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen in der Bezirksleitung bzw. im Bezirksjugendausschuss

1.5 Abberufung

Die Bezirksleitung kann durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit einen Beauftragten z.B. aus folgenden Gründen abberufen:

- Nichterfüllung der Aufgaben
- Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des HTTV

2..... Aufgabengebiete

2.1 Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist zuständig und verantwortlich für:

- die Leitung des Bezirkes
- die Einhaltung und Umsetzung der gültigen Satzung und Ordnungen des HTTV
- die Anpassung der Zuständigkeit von Aufgaben der Organe je nach Voraussetzung und Festlegung abweichend zur genannten Aufzählung
- die Festlegung der Aufgabengebiete der berufenen Mitglieder
- die Berufung und Abberufung der BA

2.2 Bezirkssportwart (BSpW)

Der BSpW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Vertretung des Bezirkes in der Öffentlichkeit (z.B. bei Jubiläen) und bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung des Bezirksrates
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Bezirksleitung (mindestens einmal jährlich)
- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Erwachsenenspielbetrieb
- den Erwachsenenmannschaftsspielbetrieb auf Bezirksebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- die Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen für den Erwachsenenspielbetrieb gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Mannschaftsmeisterschaften

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Bezirkssportwartes durch ein anderes Mitglied der Bezirksleitung übernommen.

2.3 Bezirksjugendwart (BJW)

Der BJW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Vertretung des Bezirkes bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Bezirksjugendausschusses (mindestens einmal jährlich)
- die Durchführung der Sportwettkämpfe beim Nachwuchsspielbetrieb
- den Nachwuchsmannschaftsspielbetrieb auf Bezirksebene gemäß WO F 3.1.2.
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- die Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

2.3.1 Nachwuchsspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen für den Nachwuchsspielbetrieb gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Jahrgangsmeisterschaften
- mini-Meisterschaften
- Mannschaftsmeisterschaft

2.4 Bezirksschülerwart (BSchW)

- Der Bezirksschülerwart vertritt den Bezirksjugendwart in dessen Abwesenheit
- Der Bezirksjugendausschuss legt fest, welche der Aufgaben unter 2.3 vom Bezirksschülerwart übernommen werden.

2.5 Bezirkspressewart (BPW)

Der Bezirkspressewart ist zuständig und verantwortlich für:

- die Abfassung von Presseberichten aller Art
- die Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
- die Belieferung von Redaktionen mit Ergebnissen
- die laufende Berichterstattung in der Bezirksleitung über die Öffentlichkeitsarbeit

2.6 Spielleiter (SL)

Die Aufgaben der Spielleiter ergeben sich aus WO F 3.2 und den Richtlinien für Spielleiter. Die Spielleiter sind gemäß Satzung 8.5.3 Rechtsorgane für ihre jeweilige(n) Gruppe(n).

3..... Allgemein

Für alle Sitzungen gilt die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO) des HTTV.

Geschäftsordnung der Kreise

Abschnitt	Inhalt	
1	Organe	38
2	Aufgabengebiete	39
3	Allgemein	41

1..... Organe

1.1 Kreisvorstand

Gemäß Satzung 8.5.2 besteht der Kreisvorstand aus:

- Kreiswart (KW)
- Kreiskassenwart (KKW)
- Kreissportwart (KSpW)
- Kreissjugendwart (KJW)
- Kreisschülerwart (KSchW)
- Kreispressewart (KPW)
- Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Bei Bedarf kann der Kreistag bis zu zwei weitere Funktionsträger (Wahlämter) in den Kreisvorstand wählen.

1.2 Kreisjugendausschuss (KJA)

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- Kreisjugendwart
- Kreisschülerwart
- ggf. weitere gewählte Funktionsträger und BA
- Spielleiter der kreisgebundenen Nachwuchsspielklassen

1.3 Beauftragte (BA)

Bei Bedarf kann der Kreisvorstand weitere Mitglieder (maximal 20 plus Spielleiter) als Beauftragte (BA) berufen. Die nachstehende Aufzählung ist ein Beispiel und kann flexibel angepasst werden.

1.3.1 Im Erwachsenenbereich:

- Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Pokalspielleiter
- BA Mannschaftssport Erwachsene
- BA Einzelsport Erwachsene
- BA Seniorensport
- BA Medienwart
- ggf. weitere BA

1.3.2 Im Nachwuchsbereich:

- Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Schulsport
- BA Kreisjugendlehrwart
- BA Mannschaftssport Nachwuchs
- BA Einzelsport Nachwuchs
- ggf. weitere BA

1.4 Dauer der Berufung und Stimmrecht

- die Berufung gilt maximal bis zum nächsten ordentlichen Kreistag
- für die Berufung gilt nicht die Beschränkung (maximal zwei pro Verein) der Satzung 9.5
- der BA ist stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen im Kreisvorstand bzw. Kreisjugendausschuss

1.5 Abberufung

Der Kreisvorstand kann durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit einen Beauftragten z.B. aus folgenden Gründen abberufen:

- Nichterfüllung der Aufgaben
- Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des HTTV

2..... Aufgabengebiete

2.1 Kreisvorstand (KV)

Der Kreisvorstand ist zuständig und verantwortlich für:

- die Leitung des Kreises
- die Einhaltung und Umsetzung der gültigen Satzung und Ordnungen des HTTV
- die Anpassung der Zuständigkeit von Aufgaben der Organe je nach Voraussetzung und Festlegung, abweichend zur genannten Aufzählung
- die Festlegung der Aufgabengebiete der berufenen Mitglieder
- die Berufung und Abberufung der BA

2.2 Kreiswart (KW)

Der KW ist zuständig und verantwortlich für:

- Die Vertretung des TT-Kreises in der Öffentlichkeit (z.B. im Sportkreis, bei Jubiläen) und bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung des Kreistages
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisvorstandes (mindestens zweimal jährlich)

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Kreiswartes durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes übernommen.

2.3 Kreiskassenwart (KKW)

Der KKW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Finanzen und Kassenführung des Kreises unter Beachtung der Finanzordnung und der Richtlinien zur Finanzordnung
- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes über die Buchführung am Kreistag

Die Kontrolle der Kreisfinanzen erfolgt über die Kassenprüfer. Der Zahlungsverkehr kann über den HTTV (Einzug von Kreisumlage, Kreisleistungszentrumsbeiträgen etc.) abgewickelt werden.

2.4 Kreissportwart (KSpW)

Der KSpW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Erwachsenenspielbetrieb
- den Erwachsenenmannschaftsspielbetrieb auf Kreisebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

2.4.1 Erwachsenenspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen für den Erwachsenenspielbetrieb gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Mannschaftsmeisterschaften

2.5 Kreisjugendwart (KJW)

Der KJW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Vertretung des Kreises bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisjugendausschusses
- die Einberufung und Leitung der Kreisjugendleiterpflichtsitzung. Die Kreisjugendleiterpflichtsitzung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Nachwuchsspielbetrieb
- den Nachwuchsmannschaftsspielbetrieb auf Kreisebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- die Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

2.5.1 Nachwuchsspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen des Nachwuchsspielbetriebs gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Jahrgangsmeisterschaften
- mini-Meisterschaften
- Mannschaftsmeisterschaften

2.6 Kreisschülerwart (KSchW)

- Der Kreisschülerwart vertritt den Kreisjugendwart in dessen Abwesenheit
- Der Kreisjugendausschuss legt fest, welche der Aufgaben unter 2.5 vom Kreisschülerwart übernommen werden.

2.7 Kreispressewart (KPW)

Der Kreispressewart ist zuständig und verantwortlich für:

- die Abfassung von Presseberichten aller Art
- die Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
- die Belieferung von Redaktionen mit Ergebnissen
- die laufende Berichterstattung im Kreisvorstand über die Öffentlichkeitsarbeit

2.8 Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Die Aufgaben des KSRW ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung / Richtlinien für Schiedsrichter.

2.9 Spielleiter (SL)

Die Aufgaben der Spielleiter ergeben sich aus WO F 3.2 und den Richtlinien für Spielleiter. Die Spielleiter sind gemäß Satzung 8.5.3 Rechtsorgane für ihre jeweilige(n) Gruppe(n).

3..... Allgemein

Für alle Sitzungen gilt die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO) des HTTV.

Finanzordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Wirtschaftsplan	43
2	Mittelverwaltung	43
3	Kassenprüfung	43
4	Abgaben	43
5	Gebühren	44
6	Fälligkeit	44
7	Richtlinien zur Finanzordnung	44

FINANZORDNUNG

Erläuterungen: VPF = Vizepräsident Finanzen · GJ = Geschäftsjahr · GS = Geschäftsstelle ·
WP = Wirtschaftsplan · JA = Jahresabschluss

1 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist für den Verbandshaushalt ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Planvorgaben sind einzuhalten und unterjährig zu prüfen.

2..... Mittelverwaltung

Die Mittel des Wirtschaftsplans sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sportes und der Vereinsverwaltung zu verwenden.

3 Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der JA beinhaltet den Geschäftsbericht mit Gegenüberstellung des genehmigten WP sowie die Bilanz. Zusätzlich wird alle drei Jahre zum Verbandstag ein Geschäfts- und Lagebericht vorgelegt.

Die Genehmigung des JA erfolgt anlässlich der Vorstandssitzung im Rahmen der Hessischen Meisterschaften der Erwachsenen.

Mindestens einmal jährlich muss eine Buchprüfung durch die Verbandskassenprüfer vorgenommen werden. Dem Verbandstag bzw. Beirat und Vorstand ist über die Prüfung zu berichten. Der Kassenbestand der von der Geschäftsstelle verwalteten Kasse wird monatlich vom Vizepräsidenten Finanzen abgestimmt. Unbeschadet der Prüfung durch den Vizepräsidenten Finanzen und die Verbandskassenprüfer sind die Kreisvorstände für die jährliche Prüfung ihrer Kreiskassen verantwortlich. Der Bericht der Kreiskassenprüfer ist dem des Geschäftsjahres folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Kreistag vorzulegen.

Die Entlastung des Verbandsvorstands erfolgt beim Verbandstag bzw. die des Kreisvorstandes beim ordentlichen oder außerordentlichen Kreistag.

Den Verbandskassenprüfern sind alle Protokolle über finanzielle und personelle Entscheidungen im Hauptamt, soweit nicht im WP bzw. Personalplan enthalten, vorzulegen.

4 Abgaben

Der HTTV erhebt:

- Grundabgaben einschließlich DTTB-Abgaben und Bezugspreise der amtlichen Mitteilungsorgane des DTTB und HTTV für alle ihm angeschlossenen Vereine,
- Mannschaftsstartgelder.

Über die Höhe der HTTV-Grundabgaben und Mannschaftsstartgelder beschließt der Beirat.

5 Gebühren

Der HTTV hat das Recht, weitere Gebühren fachlichen Charakters zu erheben. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt. Kreise sind berechtigt, Umlagen zu erheben. Die Höhe der Umlagebeiträge werden durch die Kreistagsbeschlüsse festgelegt. Die Umlagen sind den Beiträgen, Abgaben und Gebühren gleichgestellt.

6 Fälligkeit

Beiträge, Abgaben und Gebühren fachlichen Charakters sind, soweit nicht anders bestimmt, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle des HTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sowie Strafen (ausgenommen Gebühren für Rechtsmittel) werden eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungsstellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung wird der Einzug bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres vorgenommen.

Bei Nichtteilnahme am Einzugsverfahren kann eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € pro Verein und Jahr erhoben. Die Entscheidung darüber trifft die GS bzw. der VPF.

Im Verzugsfall kann gem. Strafordnung in Verbindung mit der Satzung des HTTV eine Sperre des Vereins erfolgen. Außerdem können Verwaltungsgebühren für Mahnungen berechnet werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen.

7 Richtlinien zur Finanzordnung

Der Vorstand ist verpflichtet, Richtlinien zu dieser Finanzordnung zu erlassen, in denen die Art des Zahlungsverkehrs, der Buchführung und die Abrechnungsverfahren mit den Mitarbeitern im Verband, Bezirken und Kreisen festgelegt werden. Ebenso wird der Umfang des Auslagenersatzes, insbesondere die Höhe der Reisekosten festgelegt werden.

Die Richtlinien zur Finanzordnung und die Beschlüsse über den Umfang und die Höhe der Gebühren, Auslagenerstattungen sowie Reisekosten bedürfen bei dem Beschluss einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Richtlinien zur Finanzordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Buchführung	46
2	Zeichnungsberechtigung	47
3	Zahlungsverkehr und Rechnungsprüfung	47
4	Auftragsvergabe auf Verbandsebene	48
5	Reisekosten und Tagegeld	48
6	Vorschüsse	49
7	Abrechnungen von Reisekosten und Auslagen	49
8	Mittelverwendung der Kreise	49

RICHTLINIEN ZUR FINANZORDNUNG FÜR EHRENAMTLICHE MITARBEITER*

Erläuterungen: VPF = Vizepräsident Finanzen · GJ = Geschäftsjahr · JA = Jahresabschluss
GS = Geschäftsstelle · WP = Wirtschaftsplan · GB = Geschäftsbericht

1 Buchführung

Der Verband führt seine Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme eine beweiskräftige Aufstellung des Jahresabschlusses gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

1.1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- dem Erfolgsplan (in Form eines Geschäftsberichtes (GB))
- dem Finanzplan,
- dem Personalplan.

Der Wirtschaftsplan muss vom Vorstandsvorstand spätestens einen Monat vor Beginn des den WP beinhaltenden Geschäftsjahres genehmigt werden.

1.2 Erfolgsplan

Der Erfolgsplan wird vom VPF aufgestellt. Er enthält die voraussehbaren Einnahmen und alle voraussehbaren Ausgaben sowie das voraussichtliche Jahresergebnis. Der Erfolgsplan orientiert sich überwiegend an den IST-Werten des vorausgegangenen GJ. Dabei fließen alle Überlegungen für die mittelfristige Zukunft der Verbandsverwaltung (EDV u. ä.) ein.

Sollten Vorstandsmitglieder erhöhten Bedarf gegenüber dem letzten GJ haben, so muss dies dem VPF bis zum 30.09. des laufenden GJ mitgeteilt und begründet werden.

Der VPF kann bis 5% des Gesamtetats einer begründeten Überschreitung zustimmen, darüber hinaus muss der Vorstand entscheiden.

1.3 Finanzplan

Der Finanzplan gliedert sich in einen Einnahmeplan (= Mittelherkunft) und einen Ausgabeplan

(= Mittelverwendung). Gewinne werden einer Rücklage zugeführt, Verluste durch anteilige Auflösung der Betriebsmittellrücklage ausgeglichen.

1.4 Personalplan

Der VPF stellt für jedes GJ einen Personalplan über die vom Verband beschäftigten Angestellten auf. Darunter fallen nicht die "Minijobler" und Übungsleiter nach § 3/26 EStG.

1.5 Aufbewahrungsfristen

Es gelten die jeweils gültigen Fristen nach der Abgabenordnung. Diese haben sowohl für den VPF als auch für die betr. Bezirks- und Kreismitarbeiter Gültigkeit. Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für alle anderen Verbandsmitglieder, die im Besitz aufbewahrungspflichtiger Unterlagen sind. Im Zweifelsfall ist mit dem VPF Kontakt aufzunehmen.

1.6 Buchungsunterlagen

Für jede Buchung muss ein prüfungsfähiger Beleg und/oder Datenträger vorhanden sein.

* Für hauptamtlich Angestellte gilt das Bundesreisekostengesetz.

1.7 Kassenführung/Zahlungsverkehr

1.7.1 Der HTTV richtet Konten auf Verbands- und Kreisebene ein. Als Vollmachtgeber für die Eröffnung der Konten zeichnet die, wie in der Satzung festgeschriebene Außenvertretung. Die Konten werden wie folgt benannt:

- Verbandskonto des HTTV,
- Kreiskonto des HTTV (z.B. HTTV-Kreiskonto Wetterau).

Weitere Bankkonten auf Kreisebene können nur mit Zustimmung des Präsidiums eröffnet werden.

1.7.2 Darüber hinaus besteht auf Verbandsebene eine Kasse, die durch die GS verwaltet wird.

2 Zeichnungsberechtigung

2.1 Verbandskonten

Im Bankverkehr können die Präsidiumsmitglieder zur Vertretung des HTTV mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Der VPF hat Einzelbankvollmacht.

2.2 Kreiskonten

Im Bank- und Postbankverkehr für alle Kreiskonten sind der Kreiswart und der Kreiskassenwart gemeinsam zeichnungsberechtigt, wobei der Kreiskassenwart Einzelbankvollmacht erhält.

2.3 Als Vollmachtgeber zeichnet die, wie in der Satzung festgeschriebene Außenvertretung.

3 Zahlungsverkehr und Rechnungsprüfung

Den Verbandskassenprüfern obliegt die Prüfung der Verbands- und aller Kreiskonten sowie des JA.

4 Auftragsvergabe auf Verbandsebene

- 4.1** Aufträge werden grundsätzlich vom VPF im Rahmen des genehmigten WP vergeben.
- 4.2** Mitarbeiter der GS sind im Verhinderungsfall des VPF nach Absprache mit einem Präsidiumsmitglied berechtigt, Aufträge im Rahmen des genehmigten WP zu vergeben.
- 4.3** Bei Aufträgen mit einem Wert ab 20 T€ wird ein Vorstandsbeschluss benötigt. Der Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

5 Reisekosten und Tagegeld

- 5.1** Die bei der Ausübung eines Amtes notwendigen und tatsächlich entstandenen Reisekosten/ Auslagen werden den Mitarbeitern ersetzt.
- 5.2** Für Strecken, die der Mitarbeiter mit einem Fahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Entschädigung beträgt 0,35 € für den gefahrenen Kilometer. Bei Fahrgemeinschaften erhält der Fahrer pro Mitfahrer 10 Cent.

Mit der Vergütung der Wegstreckenentschädigung bei Einsatz eines privaten Fahrzeuges sind alle Ansprüche des Halters gegen den Hessischen Tischtennis-Verband e.V. abgegolten. Für ausreichende Versicherung des Fahrzeuges und der Insassen hat der Halter bzw. Fahrer selbst zu sorgen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Fahrtkosten gegen die ortsüblichen Übernachtungskosten abzuwägen. Die günstigste Version ist anzuwenden.

5.3 Tagegelder sind wie folgt definiert:

- 10,00 € pro Tag für alle Dienstreisen und Sitzungen;
- 30,00 € pro Tag für die mit der Gesamtleitung von Sportveranstaltungen und Sitzungen auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene jeweils beauftragte Person; ebenso die Kreiskassenprüfer;
- 30,00 € pro Tag für die mit der Leitung der HTTV-Delegation bei Veranstaltungen auf übergeordneten Ebenen beauftragten Personen;
- 40,00 € pro Tag bei OSR- und SR-Einsätzen und die Verbandskassenprüfer;
- 40,00 € pro Tag als Mitarbeiter/in der Turnierleitung bei Veranstaltungen des HTTV (Kreis-/Bezirks-/Verbandsebene sowie überregionalen Veranstaltungen). Die Anzahl der Mitarbeiter/innen werden auf zwei pro Veranstaltung begrenzt.
- 50,00 € Tagegeld für die Vorsitzenden der Rechtsorgane.
- Bei Sitzungen werden die Tagungsgetränke während der Tagungsdauer vom HTTV übernommen.

5.4. In begründeten Fällen ist der VPF berechtigt, ein abweichendes vertretbares Tagegeld zu genehmigen, bzw. bei Sitzungen die Verköstigung der Tagungsteilnehmer zu übernehmen.

6 Vorschüsse (außer Punkt 8)

Vorschüsse für Veranstaltungen werden nach Anforderung beim VPF ausgezahlt. Sie sind zeitnah abzuwickeln und zurückzuzahlen, soweit ein Überschuss des Vorschusses zu den Ausgaben besteht.

7 Abrechnung von Reisekosten und Auslagen

7.1 Reisekosten und Auslagen der Verbandsmitarbeiter müssen spätestens zum 31. Januar des Folgejahres abgerechnet werden. In Ausnahmefällen entscheidet der VPF.

7.2 Die Abrechnungsunterlagen

7.2.1

- der Verbandsmitarbeiter auf Kreisebene sind dem zuständigen Kreiswart zu übersenden. (Abrechnungsverfahren auf Kreisebene werden durch einen Kreisvorstandsbeschluss geregelt). Das Kassenabrechnungsblatt eines GJ ist grundsätzlich zum 31.12. des GJ zu erstellen und spätestens zum 31.01. des Folgejahres dem VPF vorzulegen.

7.2.2

- der Verbandsmitarbeiter auf der Bezirks- und Verbandsebene,
- der Vorstandsmitglieder,
- der Kassenprüfer,
- den SR/OSR bei allen Verbands-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen,
- der Verbandsmitarbeiter in den Rechtsorganen auf Bezirks- und Verbandsebene sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle

sind dem Vizepräsidenten Finanzen zu übersenden. Der Vizepräsident Finanzen übernimmt die Belegprüfung.

8 Mittelverwendung der Kreise

Die Kreise fordern, um ihre satzungsgemäßen Ausgaben bestreiten zu können, bei Bedarf Mittel vom Verband ab. Sollte zum Jahresende ein Guthaben im Kassenbestand vorliegen, wird dieses als Vorschuss für das nächste GJ verwandt.

Rechtsordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Allgemeines	51
2	Rechtsorgane	52
3	Rechtswege und Rechtsmittel	56
4	Revisionsgründe	59
5	Wiederaufnahmeverfahren	59
6	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	59
7	Verfahren	60
8	Inhalt der Entscheidung	65
9	Verfahrenskosten	66

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Sämtliche im HTTV bestehenden Rechtsorgane (einschließlich der Spielleiter, wenn sie als Rechtsorgane gemäß 2.1.1f. RO tätig werden) sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind ausschließlich allen vom DTTB, dem HTTV und dem LSB Hessen erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln unterworfen. Diese sind Grundlagen der Rechtsprechung.

1.1.2 Bei Auftreten von Widersprüchen haben rechtsgültige Bestimmungen und Anordnungen des DTTB vor denen des HTTV den Vorrang.

1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

1.2.1 Alle Rechtsstreitigkeiten des HTTV werden von den Rechtsorganen des Verbandes unabhängig und in eigener Zuständigkeit, darüber hinaus vom Rechtsorgan des DTTB, entschieden. Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedsvereins sind keine Rechtsstreitigkeiten des HTTV, sofern nicht gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des HTTV verstoßen wird.

1.2.2 Alle aus dem Sport resultierenden Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, Verbandsangehörigen und Organen des HTTV ergeben, können dann vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, wenn alle Rechtsmittel der Rechtsordnung tatsächlich ausgeschöpft wurden.

1.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Der Rechtsordnung des HTTV unterstehen alle Mitglieder und Verbandsangehörige.

1.3.1 Mitglieder

Mitglieder des HTTV sind die Vereine und Abteilungen.

1.3.2 Verbandsangehörige

Verbandsangehörige des HTTV sind die Mitglieder der Vereine und Abteilungen (Spieler, Funktionäre u.a.).

1.3.3 Folgen des Austritts eines Mitglieds oder eines Verbandsangehörigen für den Strafvollzug und laufende Verfahren

Mitglieder oder Verbandsangehörige, die sich durch Austritt dem Strafvollzug entziehen, müssen sich bei Wiedereintritt dem Strafvollzug unterwerfen. Ein anhängiges Verfahren ist durchzuführen, auch wenn sich der Beschuldigte durch Austritt dem Verfahren entzieht.

1.4 Haftung für Fehler von Verwaltungsorganen

Für Fehler der zuständigen Verwaltungsorgane haften Mitglieder oder Verbandsangehörige nicht, es sei denn, dass der streitgegenständliche Fehler auf einer falschen Angabe des Mitglieds oder Verbandsangehörigen beruht. Dies gilt unabhängig davon, ob die fehlerhafte Angabe vom Mitglied oder Verbandsangehörigen unverschuldet und/oder fahrlässig gemacht wurde.

1.5 Vertretung von Mitgliedern und Verbandsangehörigen und Angabe der Zustellungsbevollmächtigung

1.5.1 Vertretungsbefugnis

Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände dürfen Mitglieder und Verbandsangehörige vertreten; ihre Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Kosten einer solchen Vertretung hat – ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens – der Vertretene zu tragen.

1.5.2 Zustellungsbefugnis des Vertretungsberechtigten

Rechtsanwälte und Rechtsbeistände müssen ausdrücklich angeben, ob sie zustellungsbevollmächtigt sind.

1.6 Verfahrensbeteiligte

1.6.1 Mitglieder und Verbandsangehörige

Verfahrensbeteiligte sind die Mitglieder und Verbandsangehörigen, die einen Rechtsweg beschreiten oder Rechtsmittel einlegen oder die von einem Ausgang des Rechtsverfahrens unmittelbar betroffen sein können.

1.6.2 Sonstige Dritte

Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans kann sonstige Dritte an einem Verfahren beteiligen.

1.6.3 Zahlungspflichten für Kosten und Geldstrafen

Vereine, die im Falle einer Verurteilung nach 9. RO für Verfahrenskosten und nach 9. StO für Geldstrafen haften, sind immer Verfahrensbeteiligte.

2 Rechtsorgane

Innerhalb des HTTV bestehen folgende Rechtsorgane im Sinne der Rechtsordnung:

- als Eingangsinstanz: die Spielleiter oder das Verbandssportgericht,
- als Einspruchsinstanz: die Einspruchskammer,
- als Revisionsinstanz: die Revisionskammer,
- außerdem mit Sonderzuständigkeit der Vizepräsident Finanzen und
- der Ehrenrat bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen sowie
- der Verbandsvorstand und der Verbandstag bei Amtsenthebung und Ausschluss aus dem HTTV.

2.1 Zuständigkeit der Rechtsorgane

Als Rechtsorgane sind zuständig:

2.1.1 Spielleiter

Bei Protesten ist der Spielleiter Rechtsorgan.

Darüber hinaus bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen, die innerhalb des Punktspielbetriebs oder der Pokalmeisterschaften begangen werden und mit Geldstrafe aus dem Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in 9.1 StO geahndet werden.

2.1.2 Verbandssportgericht

- Bei allen Strafen, die nicht mit Geldstrafe aus dem Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in 9.1 der StO geahndet werden. Die Spielleiter sind zur Anzeige aller Verstöße verpflichtet, die nicht unter den Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in 9.1 StO fallen;
- Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen in allen anderen Fällen sowie bei Verstößen außerhalb des Verbandsgebietes (Auswahlmannschaften u. ä.);
- Bei Verstößen von Verwaltungsorganen/Verbandsorganen oder deren Mitgliedern.

2.1.3 Einspruchskammer

- Gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen aller Spielleiter,
- gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen der Verwaltungsorgane/Verbandsorgane,
- gegen Urteile des Verbandssportgerichtes,
- gegen Entscheidungen über die Spielberechtigung,
- gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Finanzen gemäß 2.1.5. RO.

2.1.4 Revisionskammer

- als Revisionsinstanz für Einspruchsurteile der Einspruchskammer,
- als Einspruchsinstanz bei Wiederaufnahmeverfahren,
- als letzte Instanz im HTTV für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Sport ergeben.

2.1.5 Vizepräsident Finanzen

Bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch Vereine oder Abteilungen.

2.1.6 Ehrenrat bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen kann der Ehrenrat angerufen werden. Jedes beteiligte Verbandsorgan kann die Zuständigkeit des Ehrenrats für ein Streitschlichtungsverfahren zwischen den Verbandsorganen durch schriftliche Anzeige ablehnen.

2.1.7 Vorstandsvorstand für Ausschluss aus HTTV

Für zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus dem HTTV ist nur der Vorstandsvorstand auf Antrag eines Rechtsorgans zuständig. Die Revisionskammer und der Ehrenrat sind bei jedem Ausschlussverfahren zu Rate zu ziehen. Der Beschluss des Vorstandsvorstandes ist beim nächsten Verbandstag – sofern ein Ausschluss erfolgen sollte – zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

2.2 Besetzung der Rechtsorgane

2.2.1 Verbandssportgericht

Das Verbandssportgericht (VSpG) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und mit mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wählt für jedes Verfahren zwei Beisitzer aus.

2.2.2 Einspruchskammer

Die Einspruchskammer (EK) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und mit mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wählt für jedes Verfahren zwei Beisitzer aus.

2.2.3 Revisionskammer

Die Revisionskammer (RK) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

2.2.4 Ehrenrat

Der Ehrenrat (ER) besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Beauftragten und einem Geschäftsstellenmitarbeiter.

2.3 Befangenheit von Mitgliedern der Rechtsorgane

2.3.1 Ablehnung

Rechtsorgane und ihre Mitglieder können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der für einen unbeteiligten Dritten geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

2.3.2 Ablehnungsberechtigte

Das Antragsrecht auf Ablehnung steht jedem Verfahrensbeteiligten zu. Gleichfalls hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes ein Antragsrecht auf Ablehnung für die auf allen Ebenen tätigen Spielleiter.

Den Mitgliedern der Rechtsorgane sowie den Spielleitern steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

2.3.3 Form und Frist

2.3.3.1 Einreichung des Ablehnungsgesuchs

Das Ablehnungsgesuch ist in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einzureichen bei:

- dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, wenn es sich gegen einen Spielleiter richtet;
- dem Vorsitzenden eines Rechtsorgans, wenn es sich gegen ein Mitglied dieses Rechtsorgans richtet;
- dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans, wenn es sich gegen den Vorsitzenden eines Rechtsorgans richtet;
- dem Vorsitzenden des Ehrenrats, wenn es sich gegen den Vorsitzenden der Revisionskammer richtet.

2.3.3.2 Vorbringen aller Ablehnungsgründe

Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen, es sei denn, ein Ablehnungsgrund wird dem Beteiligten erst später bekannt.

2.3.3.3 Spätester Ablehnungszeitpunkt

Nach Eintritt in die Urteilsberatung ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.

2.3.4 Anhörung

Der Betroffene ist anzuhören.

2.3.5 Unzulässigkeit

Das Ablehnungsgesuch wird als unzulässig verworfen, wenn:

- es verspätet ist (2.3.3.2. RO und 2.3.3.3. RO);
- eine Begründung nicht angegeben wird;
- durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren verschleppt oder im Verfahren fremde Zwecke verfolgt werden sollen.

2.3.6 Recht auf Selbstablehnung der Rechtsorgane und des Spielleiters

Den Mitgliedern der Rechtsorgane sowie den Spielleitern steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

2.3.7 Verwerfungskompetenz Ablehnungsgesuch

Über die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs einschließlich der Verwerfung nach 2.3.5. RO entscheidet der Vorsitzende, bei dem das Ablehnungsgesuch gemäß 2.3.3.1. RO einzureichen ist.

2.3.8 Unanfechtbarkeit der Ablehnung

Die Entscheidung, durch die die Ablehnung für begründet erklärt oder als unzulässig verworfen wird, ist nicht anfechtbar.

2.3.9 Rechtsmittel bei Ablehnung wegen Unbegründetheit

Gegen die Entscheidung, durch die das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen wird, kann das nächsthöhere Rechtsorgan angerufen werden, das unanfechtbar entscheidet. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Revisionskammer und des Ehrenrates ist nicht anfechtbar.

2.3.10 Bestimmung von Ersatz im Falle von Befangenheit

2.3.10.1 Ersatz bei Befangenheit des Spielleiters

Ist ein Spielleiter als befangen abgelehnt, so ist an seiner Stelle ein anderer Spielleiter als zuständig zu bestimmen.

2.3.10.2 Ersatz bei Befangenheit eines Mitglieds eines anderen Rechtsorgans

Ist ein Mitglied eines Rechtsorgans als befangen abgelehnt worden, so beruft der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der am bisherigen Verfahren nicht beteiligten Beisitzer des Verbandssportgerichts nach 2.2.1. RO.

2.3.10.3 Ersatz bei Befangenheit des Vorsitzenden eines anderen Rechtsorgans

Im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden wird der Ersatzbeisitzer vom Vorsitzenden des nächst höheren Rechtsorgans im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden der Revisionskammer, vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt.

3 Rechtswege und Rechtsmittel

Der Rechtsweg des HTTV wird durch Protest, Anzeige oder Antrag beim jeweiligen Rechtsorgan eröffnet.

Einspruch und Revision sind die zulässigen Rechtsmittel.

3.1 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel der einzelnen Ebenen für Rechtsfälle, die aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften resultieren

Als Eingangsinstanz

- der Protest beim Spieleiter, Anzeige oder Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht;

als Einspruchsinstanz

- der Einspruch bei der Einspruchskammer;

als Revisionsinstanz

- die Revision und Wiederaufnahme bei der Revisionskammer.

3.2 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel in allen anderen Fällen

In allen anderen Fällen:

- Anzeige oder Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht;
- der Einspruch bei der Einspruchskammer;
- die Revision bei der Revisionskammer.

3.3 Proteste

Ein Protest ist gemäß 19.1 WO A auf dem Spielberichtsformular – ggf. auf der Rückseite – einzulegen. Bei der Spielberichtserfassung in click-TT ist im Bemerkungsfeld ausschließlich der Hinweis, dass Protest eingelegt wurde, anzubringen (Nichtbeachtung wird bestraft).

Der Protest auf dem Spielberichtsbogen entbindet jedoch nicht von den Voraussetzungen zur Beschreitung des Rechtswegs gemäß 3.6.2.1. RO innerhalb von 7 Tagen.

3.4 Pflicht zur Bearbeitung

Alle Rechtsorgane sind verpflichtet, die aufgeführten Rechtswege und Rechtsmittel zu bearbeiten.

3.5 Grundsatz der kurzfristigen Bearbeitung

Ein Verfahren sollte in kürzester Frist, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Rechtsorgan durch Einstellung, Beschluss oder Urteil abgeschlossen werden.

3.6 Voraussetzungen zur Beschreitung eines Rechtsweges und Einlegung eines Rechtsmittels

Proteste sollen vom Mannschaftsführer auf dem Spielbogen protokolliert und unterschrieben werden. Dadurch wird jedoch der Rechtsweg ausdrücklich nicht eröffnet.

Voraussetzung der Rechtswegeröffnung ist, dass vom Mitglied nochmals per Einschreiben Einwurf der Protest eingelegt wird.

Zur Beschreitung des Rechtsweges sind alle Mitglieder, zur Einlegung eines Rechtsmittels alle Mitglieder (Vereine sowie Abteilungen) und Verbandsangehörigen berechtigt, die durch die angegriffene Entscheidung beschwert sind.

3.6.1 Form und Frist

Sämtliche Rechtswege und Rechtsmittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen form- und fristgerecht sein.

3.6.2.1 Formale Voraussetzungen

Die Beschreitung des Rechtswegs/die Einlegung des Rechtsmittels ist formgerecht, wenn sie schriftlich beim zuständigen Rechtsorgan unter Beifügung der Entscheidung der Vorinstanz beim zuständigen Rechtsorgan vorliegen.

Außerdem muss

- die Zusendung per Einschreiben Einwurf

an ein Mitglied des zuständigen Rechtsorgans erfolgen und eine Begründung beigefügt sowie der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren und Geldstrafen vorgelegt werden.

3.6.2.2 Rechtsmittelfristen

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt am Tag des Zugangs der Entscheidung. Einsprüche und Revisionen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Zugang begründet einzulegen.

3.6.3 Verlust von Unterlagen nach Rechtswegeröffnung oder im Rechtsmittelverfahren

Der Verlust von Unterlagen, die nicht per Einschreiben Einwurf versandt wurden, geht zu Lasten des jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

3.6.4 Fristgerechte Zahlung von Gebühren und Einzug von Geldstrafen sowie Verfahrenskosten

Die Einzahlung der Gebühren, und die Einziehung der Geldstrafen sowie Verfahrenskosten innerhalb der in 3.3. RO bzw. 3.6.2.2. RO vorgesehenen Fristen ist Zulässigkeitsvoraussetzung für dieses Verfahren. Den Nachweis der fristgerechten Einzahlung hat der Rechtsweg-/Rechtsmittelführer zu erbringen.

3.6.4.1 Höhe der Gerichtsgebühren

- Proteste: 50,00 €
- Anträge beim Verbandssportgericht nach RO 3 ff: 75,00 €
- Einsprüche: 100,00 €
- Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren: 150,00 €
- Anzeigen nach 7.1. RO: gebührenfrei, im Falle einer Verurteilung wird nachträglich eine Gebühr bis zu einer Höhe von 75,00 € zulasten des/der Verurteilten erhoben.
- Sämtliche Verfahren, die von Mitarbeitern des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- oder Rechtsorgan beantragt werden, sind grundsätzlich gebührenfrei.

3.6.4.2 Einzahlung der Gebühren auf das Konto des HTTV

Die Gebühren sind auf das Konto des HTTV einzuzahlen. Der Nachweis ist mit Einlegung des Rechtsmittels gegenüber dem Rechtsorgan durch das Mitglied zu führen (3.6.2.1. RO und 3.6.4. RO).

3.6.4.3 Gebührenverfall bei Ablehnung des Rechtsmittels

Die eingezahlten Gebühren verfallen ganz oder zum Teil (Entscheidung durch den Vorsitzenden) bei Ablehnung des Rechtsmittels.

3.6.4.4 Gebührenermäßigung bei Rücknahme des Antrags auf Rechtswegeröffnung oder Rechtsmittel

Wird ein Antrag oder Rechtsmittel zurückgezogen, so kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Gebühr auf bis zu einem Drittel des Betrages ermäßigen. Entstandene Kosten sind zu entrichten.

3.6.5 Begründung und Fristverlängerung

Anträge, Anzeigen sowie die eingelegten Rechtsmittel müssen eine ausführliche Schilderung der betreffenden Vorgänge und die Protest-/ Antrags- (bzw. Einspruchs- oder Revisions-) gründe enthalten (Beweismittel sind beizufügen).

Auf begründeten Antrag des Rechtsweg-/Rechtsmittelführers kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Frist zur Begründung des Rechtswegs/ Rechtsmittels um maximal vier Wochen verlängern.

3.6.6 Abweisung bei Verletzung von Form oder Frist

Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder Frist erfolgt eine kostenpflichtige Abweisung unter Rückzahlung der Gebühr durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans bzw. den Spielerleiter. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel möglich.

3.7 Rücknahme des Rechtsmittels

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bis zum Schluss der Beweisaufnahme möglich. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts durch nicht anfechtbaren Beschluss.

Die bis zur Rücknahme des Rechtsmittels entstandenen Kosten sind vom Rechtsmittelführer zu tragen.

4 Revisionsgründe

Eine Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung der Rechts- und/oder Strafordnung des HTTV beruht. Neues Tatsachenmaterial darf von den Parteien nicht mehr vorgetragen werden.

5 Wiederaufnahmeverfahren

5.1 Voraussetzungen Wiederaufnahmeverfahren

Ein Wiederaufnahmeverfahren eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 359, Ziffer 1, 2, 3 und 5 StPO oder des § 362, Ziffer 1, 2 und 4 StPO vorliegen.

5.2 Frist für Wiederaufnahmeverfahren

Die Frist beginnt mit der Kenntnisnahme der die Wiederaufnahme begründenden Umstände, nicht jedoch vor der Rechtskraft des Urteils. Wiederaufnahmeverfahren sind nur innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis der die Wiederaufnahme begründenden Umstände zulässig.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird grundsätzlich 1 Jahr nach der Rechtskraft unstatthaft.

5.3 Entscheidungsbefugnis für Wiederaufnahmeverfahren

Über die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet die Rechtsinstanz, deren Urteil angefochten wird.

5.4 Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Einspruch beim Verbandsvorstand zulässig.

5.5 Keine Hemmung der Urteilsvollstreckung bei Wiederaufnahme

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

6 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

6.1 Wiedereinsetzung auf Antrag

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

6.2 Frist des Wiedereinsetzungsantrags

Ein Wiedereinsetzungsantrag ist nur binnen eines Monats nach Ablauf der gesetzten Frist zuzulassen.

6.3 Entscheidungsbefugnis über den Wiedereinsetzungsantrag

Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans, das über das Rechtsmittel zu befinden hat, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde.

6.4 Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.

7 Verfahren

7.1 Anzeige eines strafbaren Verstoßes

Die Verbandsmitglieder, die Verbandsmitarbeiter sowie die Verbandsangehörigen des HTTV haben das Recht, sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Verstöße dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes schriftlich anzuzeigen.

7.2 Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens oder Ausschlussverfahrens

Bei besonders schweren Verfehlungen im Sinne von 13. StO kann nur ein Rechtsorgan (mit Ausnahme der Spielleiter und des Vizepräsidenten Finanzen) Antrag auf Amtsenthebung oder Ausschluss aus dem HTTV beim Verbandsvorstand stellen.

7.3 Entscheidung des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes bei Anzeige

Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes entscheidet bei Anzeigen nach 7.1. RO, ob

- a) ein Verfahren eröffnet wird;
- b) die Anzeige durch einen Antrag zu ersetzen ist, wenn der Anzeigende vom Ausgang des Verfahrens begünstigt werden könnte oder der Anzeigende offensichtlich die Verfahrensgebühr umgehen will;
- c) ein Verfahren nicht eröffnet wird, wenn die Gerichtsbarkeit des HTTV nicht gegeben ist,

keine Strafbestimmung verletzt ist, ein Bagatelldelikt vorliegt.

Bei Verfahren, die auf Grund einer Anzeige eingeleitet werden, wird der Anzeigende nicht Verfahrensbeteiligter.

7.4 Unzulässigkeit von Anträgen gesperrter Vereine

Anträge von Vereinen, die rechtskräftig gesperrt sind, müssen als unzulässig abgewiesen werden.

7.5 Weiterleitung des Rechtsersuchens zur Stellungnahme an Verfahrensbeteiligte

Eine Kopie des Rechtsersuchens ist vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bzw. vom Spielleiter unmittelbar nach Eingang den Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme per E-Mail oder in Textform zuzuleiten.

Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 14 Tage, kann jedoch vom Vorsitzenden auf Antrag und mit Begründung einmalig verlängert werden.

7.6 Rechtmäßigkeit von Schriftverkehr

Anzeigen, Zeugenaussagen, Stellungnahmen u. a. werden, sofern nicht Einschreiben Einwurf gefordert ist, per E-Mail von der Pflicht-E-Mail-Adresse des Vereins als PDF-Datei im Anhang versandt. Das als PDF-Datei gescannte Dokument, muss mit der Unterschrift des vertretungsberechtigten Mitglieds oder der Unterschrift des Verbandsangehörigen bzw. dessen Vertreters eingereicht werden.

Entsprechendes gilt für die Zustellung von Anforderungen von Stellungnahmen, Zeugenaussagen etc. Diese werden an die Pflicht-E-Mail-Adresse der Verbandsmitglieder (Vereine/Abteilungen) versandt. Die E-Mail gilt mit der Absendung als zugestellt, d. h. von diesem Zeitpunkt an laufen Fristen.

7.7 Beweismittel

Beweismittel zur Vorbereitung eines Urteils, insbesondere Zeugenaussagen und Stellungnahmen von Beschuldigten, müssen schriftlich vorliegen, soweit von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.

7.7.1 Zeugen

Zeugen sind zur Aussage verpflichtet, es sei denn, sie belasten sich selbst oder haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 52 StPO. Die Frist zur schriftlichen Zeugenaussage beträgt in der Regel 14 Tage, kann jedoch vom Vorsitzenden auf Antrag und mit Begründung einmalig verlängert werden. Zeugenaussagen können beim jeweiligen Rechtsorgan protokolliert werden und sind zu unterschreiben. Zeugen sind auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage hinzuweisen (18.2 StO).

7.7.2 Beschuldigte

Für Beschuldigte besteht keine Aussagepflicht. Sie müssen aber mitteilen, wenn sie sich nicht zum Sachverhalt einlassen wollen. Für den Fall, dass nicht innerhalb von 14 Tagen eine Einlassung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass zunächst keine Einlassung erfolgen soll und das Verfahren zu eröffnen ist.

7.7.3 Jugendliche Beschuldigte oder Zeugen

Schriftliche Einlassungen und Bekundungen von Jugendlichen müssen von einem Sorgeberechtigten gegengezeichnet werden. Jugendlich im Sinne der RO des HTTV ist, wer zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7.8 Akteneinsicht

Einsicht in die Akten eines schwebenden Verfahrens ist nur den Verfahrensbeteiligten selbst oder ihren Vertretungsbefugten gem. 1.5.1. RO in Gegenwart eines Mitglieds des Rechtsorgans gestattet. Urteilsberatungen und Abstimmungsergebnisse sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

Persönliche Vorsprache bei Mitgliedern von Rechtsorganen während eines schwebenden Verfahrens ist unzulässig.

7.9 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt hinreichend im schriftlichen Verfahren geklärt werden kann.

7.10 Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Das schriftliche Verfahren ist stets zulässig, soweit der Sachverhalt im schriftlichen Verfahren hinreichend geklärt werden kann und eine weitere mündliche Verhandlung entbehrlich ist. Bei Entscheidungsreife schließt dieses mit der Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden ab.

7.11 Entscheidung der Verfahrensart durch jeweiligen Vorsitzenden

Die Entscheidung über eine schriftliche oder mündliche Verhandlung trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans.

7.12. Mündliches Verfahren

Die Entscheidung der Durchführung eines mündlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans ist unanfechtbar.

7.12.1 Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

Mündliche Verhandlungen sind öffentlich.

Das Rechtsorgan kann dieses Recht in Einzelfällen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen aufheben oder beschränken. Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich.

7.12.2 Festsetzung und Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung

Die Festsetzung eines Termins und die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans.

7.12.2.1 Ladungsfrist und Zugang der Ladung

Bei mündlichen Verhandlungen sind den beteiligten Parteien und den, vom Rechtsorgan für notwendig gehaltenen Zeugen, spätestens 14 Tage vor der angesetzten Sitzung Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Verhandlung per Einschreiben Einwurf mitzuteilen.

7.12.2.2 Ladung von Zeugen der Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung

Zeugen der Verfahrensbeteiligten müssen von diesen selbst geladen werden.

7.12.2.3 Ladung Erziehungsberechtigter bei jugendlichen Beschuldigten und Zeugen

Bei jugendlichen Beschuldigten oder jugendlichen Zeugen ist ein Sorgeberechtigter mitzuladen.

7.12.3 Gründe für die Anberaumung eines neuen Termins

Fehlen wichtige Zeugen oder kann die Sache sonst nicht hinreichend geklärt werden, so kann ein neuer Termin anberaumt werden.

7.12.4 Vertretung der Verfahrensbeteiligten in mündlicher Verhandlung

Jeder Beteiligte kann sich beim Verfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verbandsangehörigen vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Rechtsorgans das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet hat.

Jeder Beteiligte darf mit einem Beistand erscheinen. Hinsichtlich der Zulassung von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen gelten die Bestimmungen nach 1.5.1. RO und 1.5.2. RO.

7.12.5 Leitung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet die Verhandlung.

7.12.6 Pflichten des Vorsitzenden zu Beginn der mündlichen Verhandlung

Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt und bekanntgegeben. Im Protokoll müssen Datum, Ort, Namen aller Anwesenden, ferner Angaben und etwaige Feststellungen – soweit sie beweisheblich sind – enthalten sein. Außerdem sind Aussagen der Parteien sowie der Zeugen im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Auch weitere zur Hauptverhandlung erschienene Zeugen können zugelassen werden, wenn nach geheimer Beratung und Abstimmung eine Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans dafür stimmt.

Der Vorsitzende muss zu Beginn der Verhandlung

- den Verhandlungsgegenstand bekannt geben;
- feststellen, dass kein Mitglied befangen ist;
- die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen feststellen und die Entscheidung über die Zulassung weiterer Zeugen bekanntgeben
- die Zeugen über die Folgen einer falschen Aussage belehren.

Anschließend verlassen die Zeugen den Verhandlungsraum.

7.12.7 Einlassung der Verfahrensbeteiligten zur Sache

Die Verfahrensbeteiligten haben sich nun nacheinander zur Verhandlungssache zu äußern.

7.12.8 Folgen des Nichterscheinsens Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung

Bleiben Verfahrensbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung der Entscheidung ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist der ausgebliebene Verfahrensbeteiligte die Schuldlosigkeit an seinem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans; dieser ist im Falle des unentschuldigten Ausbleibens eines Verfahrensbeteiligten berechtigt, das Urteil ohne erneute Hinzuziehung der Beisitzer zu verkünden.

7.12.9 Vernehmung der Zeugen

Nach der Vernehmung der Verfahrensbeteiligten erfolgt einzeln die Vernehmung der Zeugen. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, über den Vorsitzenden des Rechtsorgans Fragen an den jeweiligen Zeugen zu stellen. Der Vorsitzende erteilt zu diesem Zweck das Wort und beendet die Befragung, wenn die Verfahrensbeteiligten ihre Fragen gestellt haben.

7.12.9.1 Geldstrafe bei unentschuldigtem Ausbleiben der Zeugen

Verbandsangehörige, die trotz rechtzeitiger Ladung als Zeuge unentschuldig der Verhandlung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe belegt.

Ihr Nichterscheinen bei ordnungs- und fristgemäßer Vorladung wird mit mindestens 100 € bestraft. Außerdem haben sie die durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten (Mehrkosten) zu tragen.

7.12.9.2 Wahrheitspflicht der Zeugen

Zeugen müssen ihre Aussage wahrheitsgemäß machen; sie dürfen vor Abschluss der Zeugenbefragung den Verhandlungsraum nur mit Zustimmung des Verhandlungsleiters verlassen.

7.12.9.3 Auslagenersatz der Zeugen

Vom Rechtsorgan geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Es werden die verbandsüblichen Reisekosten (Richtlinien zur Finanzordnung) gezahlt. Ein evtl. zu erstattender Verdienstausfall ist nachzuweisen.

7.13 Grundsatz der Durchführung des Verfahrens ohne Unterbrechung

Das Verfahren ist möglichst ohne Unterbrechung in einer Verhandlung durchzuführen. Anträgen zur Vertagung soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden. Ein Anspruch auf Vertagung besteht nicht. Die Aussetzung des Verfahrens durch Vertagung soll möglichst eine Woche nicht überschreiten. Die Zusammensetzung des Rechtsorgans soll nicht geändert werden. Bei Wiedereintritt in das Verfahren stellt der Vorsitzende des Rechtsorgans den Sachverhalt kurz dar und referiert über den bisherigen Gang der Verhandlung.

In der zweiten Verhandlungssitzung muss das Verfahren ohne Verzögerung zu Ende geführt werden.

7.14 Abschließende Klärung durch den Vorsitzenden und Schlussäußerung der Verfahrensbeteiligten

Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat alle zur Klärung der Sachlage notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen und nach Abschluss der Beweisaufnahme den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Schlussäußerung zu geben.

7.15 Geheime Beratung nach der Schlussäußerung der Verfahrensbeteiligten

Nach den Schlussäußerungen der Verfahrensbeteiligten erfolgt die geheime Beratung des Rechtsorgans. Es dürfen daran nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans und der Protokollführer*in (ohne Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist) teilnehmen. Einigt sich das Rechtsorgan nicht, so treffen die Mitglieder nach Abstimmung eine Mehrheitsentscheidung, welche von den Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen ist.

7.16 Schluss des mündlichen Verfahrens

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden. Dieser gibt die wesentlichen Urteilsgründe bekannt.

8 Inhalt der Entscheidung

Das Urteil oder der Beschluss muss enthalten:

- Bezeichnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs, Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- Etwaige Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- Bezeichnung der Rechtsinstanz,
- Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz,
- Angabe der Verfahrensart (mündliches oder schriftliches),
- Angabe des Orts und Tags der Verhandlung. Soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, Angabe des Tages der Unterzeichnung der Entscheidung durch den Vorsitzenden,
- Urteils- bzw. Beschlussformel,
- Verfahrenskostenentscheidung,
- Gebührenentscheidung,
- Entscheidung über die Auslagen,
- Sachverhalt,
- Entscheidungsgründe,
- die angewandten Strafbestimmungen,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

8.1 Frist und Übersendung der Entscheidung

Den Beteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung zuzustellen. Zustelladressat von Urteilen gegen Verbandsangehörige (Mitglieder eines Vereins) ist die vom Verein/der TT-Abteilung der Geschäftsstelle benannte Anschrift bzw. der zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt. Die Parteien erhalten die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform. Nur die unterlegene Partei erhält die Entscheidung per Einschreiben Einwurf.

Außerdem ist die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung zu übersenden an:

- den Vorsitzenden der Rechtsorgane, die in vorangegangener Instanz mit diesem Rechtsstreit befasst waren,
- dem zuständigen Kreiswart bzw. Bezirkssportwart bzw. dem Ressortleiter Mannschaftssport,
- dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans,
- dem Vorsitzenden der Revisionskammer,
- dem Vizepräsidenten Finanzen,
- der Geschäftsstelle des HTTV,
- den Beisitzern.

Die Übersendung ist per E-Mail möglich. Über die Zustellung an weitere Adressaten entscheidet das Rechtsorgan.

8.2 Spielleiterurteile

Für alle Spielleiterurteile gelten die Regelungen gem. 8 RO sinngemäß.

Bei Ordnungsstrafen der Spielleiter nach 9.1 StO sind die Strafbescheide des HTTV zu verwenden. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

8.3 Zugang der Entscheidung

Mit Zustellung des Einschreibens Einwurf an den unterlegenen Verfahrensbeteiligten oder Verurteilten gilt die Entscheidung als zugegangen.

8.4 Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat bei Geldstrafen keine aufschiebende Wirkung.

Alle anderen Strafen werden erst mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam

8.5 Rechtskraft der Entscheidung bzw. des Urteils

Ein Urteil bzw. eine Entscheidung sind rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann.

8.6 Vollziehbarkeit des Urteils bzw. der Entscheidung ab Zugang

Alle rechtskräftigen Urteile bzw. Entscheidungen werden mit dem Tag des Zugangs bei den Verfahrensbeteiligten vollziehbar.

9 Verfahrenskosten

9.1 Verfahrenskostengrundsätze

Die Kosten des Verfahrens hat die verurteilte bzw. unterlegene Partei zu tragen. Dabei kann die jeweilige Instanz den beteiligten Parteien entsprechend ihres Verschuldensbeitrags nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen.

Jedes Mitglied (Verein oder Abteilung) haftet für die Kosten, die seinen Verbandsangehörigen (Mitgliedern) auferlegt werden.

Kosten, die keinem Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, fallen zulasten des Verbands.

9.2 Verfahrenskostenpauschale

Bei Ordnungsstrafen der Spielleiter und im schriftlichen Verfahren werden die Verfahrenskosten pauschal erhoben. Die Höhe des jeweiligen Pauschalsatzes wird vom Verbandsvorstand festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht. Mit der Pauschale werden die Kosten des Vorsitzenden und der Beisitzer abgegolten. Reichen die Pauschbeträge nicht aus, sind die übersteigenden Kosten zu belegen und werden erstattet.

9.3 Verfahrenskosten des mündlichen Verfahrens

Bei mündlichen Verfahren sind die Kosten zu belegen. Sie setzen sich zusammen aus

- Auslagen der Mitglieder der Rechtsorgane gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstausfall ist nachzuweisen),
- Auslagen der vom Rechtsorgan geladenen Zeugen (gemäß 7.12.9.3. RO),
- Kosten der nicht unterlegenen Partei gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstausfall ist nachzuweisen),
- Porto- und Verwaltungskosten der Rechtsorgane,
- Miete für den Verhandlungsraum,
- Kosten für den Protokollführer (soweit er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist).

9.4 Verfahrenskosten bei Verschulden eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans

Im Falle des Verschuldens eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans hat der Verband die Verfahrenskosten zu tragen.

9.5 Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen

Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen und der Beistände müssen von der Partei getragen werden, auf deren Wunsch sie erschienen sind.

9.6 Einzug der Verfahrenskosten per Lastschrift

Die Kosten werden vom HTTV beim Mitglied erhoben und per Lastschrift eingezogen. Ist der Betroffene Verbandsangehöriger haftet gegenüber dem HTTV das Mitglied.

9.7 Folgen des Widerspruchs der Lastschrift durch Verbandsmitglied

Sollte das Verbandsmitglied (Verein oder Abteilung) der Lastschrift widersprechen, wird der Zahlungspflichtige bis zur Zahlung gesperrt.

Strafordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Allgemeines	69
2	Anti-Doping-Ordnung	69
3	Strafen	69
4	Strafmaß bei Jugendlichen	71
5	Strafbemessung	71
6	Bewährung	71
7	Vereinshaftung	71
8	Ausschlussfrist, Verjährung	71
9	Geldstrafen	72
10	Sperren für Spieler, Mannschaften und Vereine	73
11	Heimspielsperren für Mannschaften und Vereine	73
12	Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer	73
13	Ausschluss aus dem HTTV	73
14	Lizenzentzug	74
15	Sportwidriges Verhalten	74
16	Verstöße von Spielern	74
17	Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern	75
18	Verstöße von Verbandsmitgliedern, Verbandsangehörigen	76
19	Strafen gegen Schiedsrichter	78
20	Verstöße von Mitgliedern von Verbandsorganen von Verbandsangehörigen	78
21	Diskriminierungsverbot	78

1 Allgemeines

1.1

Nach Maßgabe der Strafordnung (StO) sind Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen), Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine), Schiedsrichtern, Mitgliedern der Verbandsorgane gegen Regeln, Satzungen und Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des DTTB und HTTV zu ahnden. Außerdem ist sportwidriges Verhalten zu ahnden.

1.2

Schuldhaft handelt, wer einen Tatbestand der Strafordnung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.

2 Anti-Doping-Ordnung

Die Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge ist Bestandteil dieser Strafordnung.

3 Strafen

Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe
- Strafe auf Bewährung
- Spiel- und Punktverlust
- Sperre für Spieler, Mannschaften und Vereine
- Heimspielsperre für Mannschaften und Vereine
- Entzug der Spielberechtigung für Spieler und Vereinsmitglieder
- Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer
- Ausschluss aus dem HTTV
- Lizenzentzug

Tabelle zu 3 SO					
		Erwachsene Kreisebene		Erwachsene Bezirksebene	
		Nachwuchs Kreisebene	Nachwuchs Bezirksebene	Nachwuchs	Verbandsebene
Punktabzug und je Spieler					
WO E 3.2	Spielen ohne Einsatzberechtigung	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO E 3.2	Wertung gegen die Heimmannschaft aus folgendem Grund: Materialverstoß gemäß WO A 7	5,- €	10,- €	20,- €	40,- €
WO E 3.2	Wertung gegen eine Mannschaft aus folgenden Gründen: • Eigenmächtige Spielverlegung • Wesentliches Spielen gegen eine gesperrte Mannschaft	5,- €	10,- €	20,- €	40,- €
WO I 1.14	Fehlende Spielraumabgrenzung	7,-	7,-	10,- €	20,- €
Punktabzug					
WO I 5.12	Nichtantreten einer Mannschaft im Punktspielbetrieb	10,- €	40,- €	100,- €	300,- €
	Nichtantreten der untersten Mannschaft im Punktspielbetrieb	10,- €	20,- €	50,- €	150,- €
WO K3	Nichtantreten einer Mannschaft - Pokalmeisterschaft	10,- €	40,- €	100,- €	300,- €
WO I 5.13	Nicht erfolgtes bzw. verspätetes Erfassen des Spielberichts	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO G 7	Zurückziehung/Streichen einer Mannschaft	25,- €	80,- €	200,- €	600,- €
	Zurückziehung/Streichung der untersten Mannschaft	15,- €	40,- €	100,- €	300,- €
je Spieler					
WO I 5.9	unvollständiges Antreten einer Mannschaft	7,-	5,- € *	10,- € *	20,- €
WO I 5.2	fehlender Mannschaftsmeldebogen, nicht vorgelegte Bescheinigung über die Spielberechtigung bzw. Identität	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO K 3	Nichtantreten bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften in Turnierform	25,- €	40,- €	100,- €	300,- €
WO I 2	Spielen in nichteinheitlicher Spielkleidung je Spieler (Ausnahme Ersatzspieler)	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO I 5.3	Nichtbenutzen bzw. unvollständiges Ausfüllen des offiziellen Spielberichtsformulars	5,- €	5,- €	10,- €	10,- €
WO I 5.6	Verspäteter Spielbeginn von mindestens 30 Minuten	5,- €	5,- €	5,- €	5,- €

* mit Ausnahme der untersten Mannschaft

4 Strafmaß bei Jugendlichen

Bei Verstößen von Nachwuchsspielern und Verbandsmitarbeitern unter 18 Jahren können die auszusprechenden Strafen geringer ausfallen als sie in der Strafordnung vorgesehen sind. Dabei sind das Lebensalter und der Beitrag zum zu bestrafenden Verstoß zu berücksichtigen.

5 Strafbemessung

Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. Es können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

6 Bewährung

6.1 Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist bei Geldstrafen und Sperren im Sinne von 3. StO zulässig, wenn zu erwarten ist, dass sich der Bestrafte die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung der Strafen dieser Strafordnung keine Verstöße mehr begehen wird. Dabei sind insbesondere die Umstände der Tat zu berücksichtigen.

6.2 Die Bewährungsfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung als Bestandteil des die Sperre aussprechenden Urteils.

6.3 Wird der Betroffene während der Bewährungszeit erneut mit einer Strafe belegt, muss die Strafaussetzung widerrufen werden.

6.4 Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, ist die ausgesprochene Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, ohne dass es einer Benachrichtigung des Betroffenen bedarf.

7 Vereinshaftung

Jedes Verbandsmitglied (Vereine und Abteilungen) haftet für die Geldstrafen, die seinen Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine) und Mannschaften auferlegt werden.

8 Ausschlussfrist, Verjährung

8.1 Ausschlussfrist

Verstöße gegen die Wettspielordnung verfristen am Ende der folgenden Spielzeit, nach Ablauf von 3 Monaten werden sie nicht mehr mit Punktverlust bestraft.

8.2 Verjährung

Verstöße, die mehr als drei Jahre zurückliegen, sind verjährt.

8.3 Fristbeginn

Die Frist beginnt mit dem Tag der Begehung des Verstoßes.

9 Geldstrafen

9.1 Die in der anliegenden Tabelle aufgeführten Geldstrafen sind, gestaffelt nach der Spielklassenzugehörigkeit, für jeden einzelnen Verstoß in Mannschaftskämpfen, bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften), auszusprechen.

9.2 Die Spielleiter sind verpflichtet Geldstrafen gem. 9.1 StO auszusprechen.

9.3 Zu Unrecht ausgesprochene Strafen eines Spielleiters nach 9.1 StO werden von diesem formlos durch Mitteilung an den betreffenden Verein sowie an den Vizepräsidenten Finanzen zurückgenommen.

9.4 Unabhängig davon können die Spielleiter, Verwaltungsorgane und die Vorsitzenden der Rechtsorgane ohne Einleitung eines Verfahrens Geldstrafen gegen Vereine, Mannschaften, Spieler sowie gegen Verfahrensbeteiligte ihres Zuständigkeitsbereichs bis zu einer Höhe von 100,00 € verhängen und zurücknehmen.

9.5 Bei Nichteinhaltung der Meldefristen laut Wettspielordnung für:

- Vereinsmeldung
- Terminmeldung
- Mannschaftsmeldung

wird gegen den Verein eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 € verhängt.

9.6 Darüber hinaus sind von den Rechtsorganen Geldstrafen auszusprechen, soweit dies die jeweilige Regelung der Strafordnung ausdrücklich vorsieht und die Gesamtwürdigung der Umstände des Verstoßes eine höhere Sanktionierung nicht erfordert. Der Strafraum der Geldstrafen beträgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zwischen 50,00 € und 5.000,00 €.

9.7 Geldstrafen werden vom HTTV per Lastschrift eingezogen. Sollte das Verbandsmitglied (Vereine und Abteilungen) der Einziehung widersprechen, wird der Zahlungspflichtige bis zur Zahlung gesperrt.

10 Sperren für Spieler, Mannschaften und Vereine

10.1 Sperren sind grundsätzlich in der Form einer Spielsperre für die unmittelbar Beteiligten auszusprechen. Die Spielsperre erfolgt in der Regel als Sperre für eine Anzahl von Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) in der Mannschaft, in der der betroffene Spieler als Stammspieler oder Reservespieler (RES) gemeldet ist. Auch das Spielen von Ersatz in höheren Mannschaften ist dann untersagt. Bis zum Ablauf der Spielsperre darf der Spieler an keinem Wettbewerb nach WO A 10 und keiner Veranstaltung nach WO A 11 teilnehmen. Ihm ist nur die Weiterführung des Trainings gestattet. Die WO ist zu beachten.

10.2 Die Sperre eines Spielers hat keine Auswirkung auf die Sollstärke einer Mannschaft. Die Geschäftsstelle vermerkt die Sperre im Bemerkungsfeld der Mannschaftsmeldung.

11 Heimspielsperren für Mannschaften und Vereine

11.1 Während einer Heimspielsperre sind Mannschaftskämpfe bei dem jeweiligen Gegner auszutragen. Die Heimspielsperre hat keine Auswirkungen auf die weiteren Ansetzungen im Spielplan.

11.2 Die bis zum Ablauf einer Vereins- oder Mannschaftssperre anfallenden Mannschaftskämpfe gehen kampfflos verloren.

12 Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer

Eine Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes eines Verbandsorgans muss auf einem besonders schwerwiegenden Verstoß beruhen.

13 Ausschluss aus dem HTTV

13.1 Ein Ausschluss aus dem Verband muss auf einem besonders schwerwiegenden Verstoß beruhen.

13.2 Ein Ausschluss aus dem HTTV kann insbesondere erfolgen:

- wegen Handlungen, die dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes grob schaden;
- wegen absichtlichen schweren Verstoßes gegen die Satzung und Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;
- Kindeswohlgefährdung;
- wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge sowie Geldverpflichtungen aller Art, insbesondere erkannter Geldstrafen, Verfahrenskosten, wenn diese einen Betrag von 500,00 € übersteigen;
- wegen schwerer strafrechtlicher Verfehlungen.

13.3 Durch Ausschluss verlieren Verbandsmitglieder (Vereine und Abteilungen) und Verbandsangehörige (Mitglieder der Vereine) alle Rechte innerhalb des HTTV.

13.4 Ausgeschlossene Verbandsangehörige (Mitglieder der Vereine) verlieren ihre Ehrenämter innerhalb des HTTV.

13.5 Eine Wiederaufnahme in den Verband nach einem rechtskräftig erfolgten Ausschluss ist erst nach Ablauf von 24 Monaten möglich.

14 Lizenzentzug

Eine Lizenz (Schiedsrichter oder Trainer) kann nur von der Stelle entzogen werden, die diese ausgestellt hat. Der Lizenzinhaber ist vorher anzuhören. Einspruch gegen den Entzug ist zuzulassen.

15 Sportwidriges Verhalten

Sportwidriges Verhalten, für welches in der Strafordnung keine ausdrückliche Regelung enthalten ist, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16 Verstöße von Spielern

16.1 Wer als Spieler an einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein, wird mit einer Sperre bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Erfolgt die Teilnahme während einer eigenen laufenden Sperre, beträgt die zusätzlich auszusprechende Sperre bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe.

16.2 Wer sich als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb sportwidrig verhält oder Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter oder Verbandsmitarbeiter bzw. -organe tätlich angreift, verletzt, bedroht und/oder beleidigt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.3 Bei Verstößen außerhalb eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs kann gegen einen Spieler in den nach 17.2 StO bezeichneten Fällen eine Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe ausgesprochen werden.

16.4 Bei besonders schweren Tätlichkeiten kann dem Spieler die Spielberechtigung entzogen werden.

16.5 Der Versuch der Körperverletzung ist strafbar.

16.6 Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten vorsätzlich vornimmt oder unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Meldelisten veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.7 Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.8 Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben das Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.9 Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben Verstöße gegen die Ordnungen des HTTV und Verstöße nach 17.1 ff. StO veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.10 Wer als Spieler falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

17 Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern

17.1 Verstöße von Mannschaften

17.1.1 Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes gegen Ordnungen des HTTV verstößt, wird sie mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder einer Geldstrafe bestraft.

17.1.2 Ein verschuldeter Abbruch eines Mannschaftsspiels wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

17.1.3 Diese Sperre hat nur Gültigkeit für die zum Zeitpunkt des Verstoßes beteiligten Spieler. Durch diese Sperre werden die anderen Mannschaften des Vereins oder der Abteilung nicht berührt.

17.1.4 In einem minder schweren Fall kann die Mannschaft mit einer Heimspielsperre und/oder einer Geldstrafe belegt werden.

17.2 Verstöße von Mannschaftsführern

Wer als Mannschaftsführer in einem Mannschaftswettbewerb:

- das Spielen eines gesperrten Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung veranlasst oder davon Kenntnis hat, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. Das betreffende Spiel ist als verloren zu werten;
- es veranlasst oder Kenntnis davon hat, dass ein Spieler wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. Das betreffende Spiel ist als verloren zu werten;
- Fälschungen, unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten vorsätzlich veranlasst oder Kenntnis davon hat, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

18 Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen), Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine und dabei insbesondere der Vereinsmitarbeiter bzw. Vereinsverantwortlichen Mitglieder)

18.1 Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen)

18.1.1 Mit den in 3. StO festgelegten Strafen können Vereine und Abteilungen bestraft werden, wenn sie als geschlossenes Ganzes gegen die Satzung und Ordnungen, Anordnungen, die Wettkampfbestimmungen oder die allgemeinen sportlichen Gesetze verstoßen.

18.1.2 Vereine und Abteilungen, die ihre Mitglieder von der Teilnahme an Mannschafts- oder Individualwettbewerben oder Lehrgängen des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen bewusst abhalten, können mit einer Sperre bis zu drei Monaten und/oder mit einer Geldstrafe von mindestens 200,00 € bestraft werden.

18.1.3 Mit einer Strafe von 50,00 € werden Vereine belegt, die keine Vertreter zu den Vereinsvertretertagungen ihrer Kreise (Kreistag etc.) entsenden.

18.1.4 Mit einer Strafe werden Vereine belegt, die nicht die erforderlichen Schiedsrichter (WO F 2.5) nachweisen.

Dabei gilt:

Bundesliga und TTBL	je SR 500,00 €
Regional- und Oberliga	je SR 300,00 €
Hessenliga, Verbandsliga	je SR 200,00 €
Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse	je SR 100,00 €
Kreisliga	je SR 50,00 €

1.- 3. Kreisklasse und Nachwuchsklassen keine Bestrafung.

18.1.5 Bei mangelhafter Herrichtung der Austragungsstätte (siehe WO I 1) kann der Verein oder die Abteilung mit Spielverlust und/oder Geldstrafe bestraft werden.

18.1.6 Nachwuchsmannschaften können auf besonderen Antrag hin durch den Verbandsvorstand von den gegen einen Verein verhängten Sperren ausgenommen werden, sofern das bisherige sportliche Verhalten dieser Nachwuchsmannschaft und die Person des Vereinsjugendwartes eine derartige Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

18.1.7 Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vizepräsidenten Finanzen mit einer Leistungs- und/oder einer Spielsperre belegt werden. Eine Spielsperre tritt mit der Bekanntmachung auf der Homepage des HTTV in Kraft.

18.2 Verstöße von Vereinsmitarbeitern

18.2.1 Vereinsmitarbeiter sind neben Vereinsvorsitzenden und Abteilungsleitern diejenigen Vereinsmitglieder, die auf Zeit oder Dauer für ein Amt oder eine Aufgabe im Verein gewählt oder bestimmt worden sind. Es gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen 17. und 18. der StO.

18.2.2 Wer als Vereinsmitarbeiter:

- andere Vereins- oder Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter, Spieler oder andere Vereine und Abteilungen bzw. deren Mitglieder besticht oder zu falschen Angaben veranlasst. Der Versuch der Bestechung ist strafbar.
- Mitgliedsbücher, Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielberichte und dergleichen fälscht oder derartige Fälschungen veranlasst,
- falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt,
- in den 17. und 18. StO angeführten Verstöße begeht,

wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

18.2.3 Wer als Vereinsmitarbeiter:

- sich oder anderen ungerechtfertigte Vorteile verschafft oder zu verschaffen versucht,
- den Anordnungen des HTTV und seiner zuständigen Organe nicht Folge leistet oder seine Vereinsmitglieder oder andere Verbandsangehörige von der Befolgung der Bestimmungen abhält,
- die ordnungsgemäße Erledigung aller Schriftsachen, Termine und sonstige Meldungen sowie alle Handlungen, die einen gerechten und geregelten Spiel-, Vereins- oder Verbandsbetrieb gewährleisten, gefährdet,

wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

In einem besonders schweren Fall kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

19 Strafen gegen Schiedsrichter

Strafen sind in der Schiedsrichterordnung festgelegt.

20 Verstöße von Mitgliedern von Verbandsorganen von Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine und Abteilungen)**20.1 Verstöße von Mitgliedern von Verbandsorganen.**

20.1.1 Verbandsorgane, die gegen ihre Amtspflicht verstoßen, werden mit den in 3. StO festgelegten Strafen bestraft.

20.1.2 In einem besonders schweren Fall kann durch den Verbandsvorstand auf Amtsenthebung auf Zeit oder auf Dauer erkannt werden (siehe 7.2 RO).

20.2 Verstöße von Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine und Abteilungen).

20.2.1 Verfehlungen von Verbandsangehörigen, die als Zuschauer anwesend sind, werden entsprechend der Bestimmungen in 9 ff. StO bestraft.

20.2.2 Das Nichterscheinen eines Verbandsangehörigen bei Vorladungen zu mündlichen Verfahren eines Rechtsorgans wird mit Geldstrafe von mindestens 100,00 € bestraft zuzüglich der durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten.

21 Diskriminierungsverbot

21.1 Unabhängig von den zuvor aufgeführten Tatbeständen ist jeder Verbandsangehörige gleich ob Spieler, Verbandsorgan, Vereinsmitarbeiter, Anhänger, Mannschaftsführer, Schiedsrichter zu bestrafen, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

21.2 Die Strafe kann in einem minder schweren Fall bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden. In einem besonders schweren Fall kann die Person aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Datenschutzordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Erfassung von Daten	80
2	Interne Weitergabe von Daten	80
3	Externe Weitergabe von Daten	80
4	Veröffentlichung von Daten	81
5	Dauer der Datenspeicherung	81

1..... Erfassung von Daten

Der HTTV erfasst Daten seiner Mitglieder, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Kommunikationsdaten und Bankverbindung.

Es werden grundsätzlich nur die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des HTTV relevanten Daten in die zentrale Informationsverarbeitung (IV) der Geschäftsstelle eingespeist sowie Daten, bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen verletzt werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des HTTV. Dies gilt auch für die speziellen Daten Staatsangehörigkeit der Spieler und Angaben zu deren Gesundheit, soweit diese auf Grund eines Antrags des Spielers oder dessen Vereins auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in eigener Verantwortung diese Schutzbestimmungen den Spielern bekanntzumachen.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

2..... Interne Weitergabe von Daten

Die in der IV der Geschäftsstelle gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des HTTV gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Funktionsträgern im HTTV zur Verfügung gestellt.

Als Mitglied des LSB Hessen und des DTTB stellt der HTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.

3..... Externe Weitergabe von Daten

Der HTTV übermittelt seinen Kooperationspartnern auf Anforderung Listen bestimmter Personen- oder Vereinsgruppen, auf denen lediglich die Daten Name, Vorname und Adresse vermerkt sind. Mitglieder und Einzelpersonen können der externen Weitergabe ihrer Daten schriftlich widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden die vereins- bzw. personenbezogenen Daten auf der entsprechenden Liste geschwärzt.

4..... Veröffentlichung von Daten

Mit der Mitgliedschaft im HTTV willigt das Mitglied ein, dass sein Vereinsname, die Vereinsnummer, seine Spiellokale und die vom Mitglied selbst zu bestimmende Kontaktadresse auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Mit der Übernahme einer Tätigkeit im HTTV willigt der Verbandsmitarbeiter bzw. der Schiedsrichter bzw. der Übungsleiter ein, dass seine Funktion, sein Name und Vorname sowie seine Adresse auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Im Rahmen der vom Satzungszweck gedeckten Öffentlichkeitsarbeit werden die in Ziffer 1 genannten Daten gemäß der von den Mitgliedern, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des HTTV bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung weiterer vereins- oder personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis der Mitglieder bzw. Einzelpersonen.

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb willigen Vereine und Spieler ein, dass ihre Daten wie z.B. Name, Vorname, Geschlecht, Altersklasse und Vereinszugehörigkeit sowie ihre Erfolge und Fotos bzw. Filmaufnahmen veröffentlicht werden.

5..... Dauer der Datenspeicherung

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des HTTV nicht mehr erforderlich sind. Die vom HTTV gespeicherten Daten von Personen mit besonderem Interesse für den HTTV (z.B. Funktionsträger, erfolgreiche Spieler) werden nicht gelöscht.

Die vom HTTV gespeicherten Daten der Mitglieder werden bei Austritt aus dem HTTV für statistische Zwecke, bzgl. der finanziellen Belange wegen der steuergesetzlichen Bestimmungen über das Austrittsdatum hinaus gespeichert.

Ein öffentliches Verzeichnissesverzeichnis für den HTTV liegt vor.

Wettspielordnung

Abschnitt	Inhalt	
	Inhaltsverzeichnis	83
A	Allgemeines	86
B	Spielberechtigung	105
C	Altersgruppe Nachwuchs	113
D	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	116
E	Grundlagen für Mannschaftskämpfe	127
F	Grundlagen für den Aufbau des Punktspielbetriebes	135
G	Organisation des Punktspielbetriebes	145
H	Mannschaftsmeldungen im Punktspielbetrieb	155
I	Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb	162
J	Mannschaftsmeisterschaften	170
K	Pokalmeisterschaften	173
L	Werbebestimmungen	178
M	Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten	183
	Abkürzungsverzeichnis	190
	Liste der Definitionen	191

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A – Allgemeines	86
1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO).....	86
2 Spielregeln	28
3 Bekämpfung des Dopings	89
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	89
5 Definitionen	89
6 Spielkleidung.....	92
7 Materialien	93
8 Altersgruppen und Altersklassen.....	94
9 Spielzeit	95
10 Wettbewerbe	95
11 Offizielle Veranstaltungen.....	96
12 Nicht offizielle Veranstaltungen.....	96
13 Gemischter Spielbetrieb	97
14 Spielgemeinschaften	99
15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen	99
16 Datenverwaltung	102
17 Ranglisten.....	102
18 Gebühren.....	103
19 Rechtliches.....	104
Abschnitt B – Spielberechtigung.....	105
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung	105
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung	107
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	108
4 Wechsel einer Spielberechtigung	108
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung	109
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband.....	110
7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung	111
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	113
Abschnitt C – Altersgruppe Nachwuchs	113
1 Allgemeines.....	113
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz	114
3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz	115
Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	116
1 Turniergenehmigungen/Allgemeines.....	116
2 Ausschreibung	119
3 Altersklassen	120
4 Leistungsklassen	120

5	Setzung.....	121
6	Auslosung.....	123
7	Austragungssysteme/Wertung	123
8	Oberschiedsrichter	126
9	Schiedsgericht	28
10	Pflichten der Turnierteilnehmer.....	28
11	Turnierunterlagen.....	127
Abschnitt E – Grundlagen für Mannschaftskämpfe.....		127
1	Allgemeines.....	127
2	Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe	128
3	Wertung	130
4	Einzelaufstellung.....	131
5	Doppelaufstellung	132
6	Spelsysteme.....	133
Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes		135
1	Grundlagen	135
2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb	135
3	Verwaltung des Punktspielbetriebes	137
Abschnitt G – Organisation des Punktspielbetriebes.....		145
1	Mannschaftsstärke.....	145
2	Spelsysteme.....	145
3	Spiele der Hauptrunde	146
4	Entscheidungsspiele	147
5	Terminplanung.....	148
6	Verlegung von Spielterminen	150
7	Zurückziehung und Streichung	153
8	Kontrolle der Punktspiele	154
9	Titel.....	154
10	Ergebnisübermittlung	155
Abschnitt H – Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb		155
1	Allgemeines.....	155
2	Mannschaftsmeldung.....	158
3	Genehmigung der Mannschaftsmeldung	161
4	Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung	161
auf die Mannschaftsmeldung		
Abschnitt I - Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb		162
1	Bedingungen für Austragungsstätten	162
2	Spielkleidung.....	164
3	Schiedsrichtereinsatz	164
4	Mannschaftsaufstellung	166
5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	167

Abschnitt J – Mannschaftsmeisterschaften.....	170
1 Allgemeines.....	170
2 Meldung/Teilnahmeerklärung.....	171
3 Mannschaftsmeldung.....	171
4 Einsatzberechtigung.....	172
5 Ergebniserfassung/Wertung.....	172
6 Sonstiges.....	172
Abschnitt K – Pokalmeisterschaften	173
1 Geltungsbereich.....	173
2 Pokalspielklassen	173
3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung).....	175
4 Mannschaftsmeldung.....	175
5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung).....	176
6 Austragungssystem.....	176
7 Heimrecht.....	177
8 Spielsystem.....	177
9 Ergebnismeldung.....	177
10 Sonstiges	177
Abschnitt L – Werbebestimmungen.....	178
1 Geltungsbereich/Allgemeines.....	178
2 Spielkleidung.....	179
3 Materialien	181
Abschnitt M – Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten.....	183
1 Allgemeines.....	183
2 Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs.....	183
3 Änderung von Meldefristen	184
4 Verlegung von Spielterminen	184
5 Anpassung von Spielsystemen	184
6 Abweichungen von Rahmenbedingungen.....	185
7 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung.....	185
8 Reservespielerstatus	185
9 Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs mit Vor- und Rückrunde.....	185
10 Wertung eines Punktspielbetriebes mit einfacher Runde.....	186
11 Härtefallregelung.....	187
12 Regelungen für einen Punktspielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde	188
Abkürzungsverzeichnis.....	190
Liste der Definitionen	191

A Allgemeines

A 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

1.1 Allgemeines

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB). In der WO schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein. Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb des DTTB, d. h. für Bundesveranstaltungen und die Bundesspielklassen (BSK).

Die WO gilt auch für den gesamten Spielbetrieb der Mitglieds- und Regionalverbände (Verbände) bzw. deren Gliederungen und Vereine. Die Verbände dürfen

- bei alternativen Regelungen eine der festgelegten Alternativen wählen,
- für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt,
- für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

1.2 Abweichungen

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen. Der Wortlaut der WO darf verbandsseitig nicht geändert oder gekürzt werden. Zulässige eigene Regelungen sind im Text direkt hinter der entsprechenden WO-Bestimmung separat auszuweisen und als solche zu kennzeichnen.

Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „... die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben.

Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben. Unabhängig davon kann ein Widerspruch von Verbandsregelungen zur WO gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sanktioniert werden. Voraussetzung für diese Sanktionen ist, dass nach Feststellung des Verstoßes und Aufforderung des Ausschusses für Leistungssport des DTTB, diesen mit Wirksamkeit bis spätestens zum Beginn der nächsten Spielzeit zu korrigieren, seitens des Verbandes nicht nachgekommen worden ist.

1.3 Gutachten

Dem Ressort Wettspielordnung des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ressort Wettspielordnung erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

1.4 Ausnahmen auf Grund von Vorgaben staatlichen Rechts

Sollten einzelne Vorgaben der WO aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts durch Bund, Länder, Landkreise, kreisfreie Städte, Kommunen oder Behörden (im Folgenden und im Abschnitt M subsumiert unter dem Begriff „Vorgaben staatlichen Rechts“) in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf ein Entscheidungsgremium die in Abschnitt M der WO aufgeführten Abweichungen für die in seiner Zuständigkeit liegenden offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 beschließen. Dabei müssen die Abweichungen nicht verbandseinheitlich angewendet werden; sie können auf einzelne Untergliederungen, Spielklassen, Altersgruppen, Altersklassen oder Veranstaltungen beschränkt sein.

Das Entscheidungsgremium darf darüber hinaus Abweichungen von korrespondierenden oder zusätzlichen Bestimmungen, wie z. B. Durchführungsbestimmungen Teil A und Teil B, aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten beschließen.

Das Entscheidungsgremium darf alle Vorschriften des Abschnitts M auch dann anwenden, wenn die Vorgaben staatlichen Rechts dies im Einzelfall nicht ausdrücklich erfordern, sondern wenn es - ggf. auch nur einzelne - Vorgaben staatlichen Rechts gibt, die einen Tischtennis-Wettkampfbetrieb ohne jegliche Einschränkungen unmöglich machen.

Jeder Mitgliedsverband muss für die Wirksamkeit von Abweichungen gemäß Abschnitt M der WO jeweils ein einziges Entscheidungsgremium festlegen, legitimieren und in seinen Ausführungsbestimmungen zu WO A 1 veröffentlichen.

Das Entscheidungsgremium für offizielle Veranstaltungen des DTTB ist das Präsidium des DTTB.

Für Abweichungen von WO H 1.3.1 im Fall von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten ist auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1 das Ressort Wettspielordnung des DTTB zuständig.



Das gemäß WO A 1 für die Umsetzung der Vorschriften des Abschnitts M zuständige Gremium ist das HTTV-Präsidium.

Die ergänzenden, nur im Bereich des Hessischen Tischtennis-Verbandes (HTTV) geltenden Bestimmungen können nur durch Beschluss des Beirates des HTTV in einzelnen Punkten oder als Ganzes geändert werden (siehe Ziffer 14.1 ff der Satzung des HTTV).

Soweit den Bezirken oder Kreisen eigene Regelungen für ihre Zuständigkeitsbereiche ausdrücklich erlaubt sind, gelten diese ohne Genehmigung des Spielausschusses des HTTV. Hiervon unberührt bleibt die Überwachung gemäß Geschäftsordnung des Verbandes (Ziffer 3.2) durch den HTTV-Spielausschuss.

Die vom HTTV-Spielausschuss erstellten Gutachten sind bindend, soweit sie sich auf die HTTV-Ergänzungen der WO beziehen. Das Gutachten muss als Antrag zum nächstfolgenden Beirat eingereicht und bestätigt werden.

1.5 Fristen

Auf nach dem Kalender bestimmte Fristen findet § 193 BGB keine Anwendung.

A 2 Spielregeln

A 2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spielen sowohl im Mannschafts- als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.7 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.
- Hinsichtlich der Regelung zu Fehlverhalten bei Doppelspielen in Mannschaftskämpfen gilt ITTR 5.2.6 mit der Maßgabe, dass zu Beginn eines Doppels immer mindestens die Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt wird, welche zuvor im selben Mannschaftskampf gegen dasselbe Doppel verhängt wurde.
- Hinsichtlich der Regelung zu Disqualifikationen gilt ITTR 5.2.8 für Mannschaftskämpfe mit der Maßgabe, dass eine Disqualifikation bis zum Ende des jeweiligen Mannschaftskampfes gilt. Bei Mannschaftskämpfen in Turnierform kann der Oberschiedsrichter in gravierenden Fällen eine Disqualifikation bis zum Ende des Wettbewerbs aussprechen.
- Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen ab 1. Juli 2019 nur zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.



Bei genehmigten, offenen Mannschaftsturnieren ist einheitliche Spielkleidung nicht vorgeschrieben.

Bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 müssen die Farben der Spielkleidung von gegnerischen Mannschaften nicht unterscheidbar sein.

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 sind Abweichungen von den ITTR erlaubt, wenn diese Abweichungen in der Ausschreibung/Einladung detailliert beschrieben sind.

A 2.2 Gewinnsätze

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb
- 3 Gewinnsätze in der Altersgruppe Senioren
- in allen anderen Altersgruppen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze.

A 2.3 Schlägertests

Bei allen Veranstaltungen dürfen Schlägertests gemäß der Richtlinie zu Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern vorgenommen werden. Sie dürfen vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

A 2.4 Sportliche Umgebung

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raums, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs.

Rauchen innerhalb der Austragungsstätte ist verboten.

A 3 Bekämpfung des Dopings

Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge. Neben den in § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß ADO.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen gemäß Anhang der ADO.

A 4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme vereins- oder verbandsfremder Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB bzw. des jeweiligen Verbandes oder dessen Gliederung verstoßen wird.

A 5 Definitionen

Die Sortierung der nachfolgenden Begriffe erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert.

A 5.1 Allgemeines

- **Altersklasse** ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter. Die geschlechtsspezifischen Unterteilungen heißen in allen Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs „Mädchen“ bzw. „Jungen“ (jeweils mit Alterszusatz) und in allen Altersklassen der Altersgruppe Senioren „Seniorinnen“ und „Senioren“ (jeweils mit Alterszusatz).
- **Altersgruppe** ist eine Zusammenfassung von Altersklassen.
- **Leistungsklasse** ist die Unterteilung einer Altersklasse nach Gesichtspunkten der Spielstärke.
- **Turnierklasse** ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.
- **Turnierserie** bezeichnet eine beliebige Anzahl von gleichnamigen Turnieren innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb einer Spielzeit. Jedes Turnier einer Serie ist durch die Durchführungsbestimmungen des veranstaltenden Verbandes soweit standardisiert, dass der ausrichtende Verein im Turnierantrag nur über Ort, Zeit und die Anzahl der Teilnehmer (jeweils in einem vorgegebenen Rahmen) entscheiden kann.
- **Spielklasse** ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Hierarchieebene bei Punkt- und Pokalspielen.
- **Austragungsstätte** ist die Räumlichkeit, in der die Veranstaltungen gemäß WO A 11 und A 12 stattfinden, einschließlich sämtlicher Funktions- und Nebenräume sowie Tribünen.
- **Mannschaftskampf** ist das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb.
- **Konkurrenz** ist die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs gemäß WO A 10.
- **Turnierstufe** ist der Teil einer Konkurrenz, für den ein einziges Austragungssystem verwendet wird und in dem die Spieler sich für die nächste Turnierstufe dieser Konkurrenz oder eine nachfolgende Konkurrenz qualifizieren können (z. B. Vor-, Zwischen- und Endrunde einer Konkurrenz).
- **Spiel** ist das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb bzw. in einem Mannschaftskampf.
- **Spielpunkt** ist die Einheit für die Wertung einzelner Spiele in einem Mannschaftskampf.
- **Tabellenpunkt** ist die Einheit für die Wertung von Mannschaftskämpfen in einer Tabelle.
- **Vereinsmannschaften** sind Mannschaften aus Spielern eines Vereins.
- **Vereinsübergreifende Mannschaften** sind Mannschaften aus Spielern mehrerer Vereine.
- **Spielgemeinschaften** sind Mannschaften, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.
- **Gemischte Mannschaften** sind Mannschaften mit männlichen und weiblichen Spielern.
- **Gemischte Spielklassen** sind Spielklassen im männlichen Spielbetrieb mit zusätzlichen weiblichen Mannschaften.
- **Auswahlmannschaften** sind Mannschaften, die gemäß gesonderter Vorgaben aus Spielern verschiedener Vereine, Verbände, Altersklassen und Geschlechter bestehen können.
- **click-TT** ist eine Online-Plattform zur Verwaltung und Durchführung des Spielbetriebes.
- **Verbände** ist der Sammelbegriff für Mitgliedsverbände und Regionalverbände.
- **Region** ist eine Organisationseinheit direkt unterhalb der Veranstaltungen auf nationaler Ebene bzw. der Bundesspielklassen. Eine Region besteht aus einem oder mehreren Mitgliedsverbänden. In den Regionen finden weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 als Qualifikation zur Ebene des DTTB statt.

A 5.2 Organisation des Spielbetriebes

- **Bundesspielklassen (BSK)** sind die vom DTTB verwalteten Spielklassen der Damen/Herren: 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesligen, 3. Bundesligen, Regionalligen und Oberligen.
- **Untere Spielklassen** gemäß WO A 1 sind alle Spielklassen der Damen/Herren unterhalb der sechstöchsten Spielklasse.
- **Unterste Gliederung** ist die unterste Verwaltungsebene eines Mitgliedsverbandes (Kreisverbände o.ä.). Bei Mitgliedsverbänden ohne Gliederung sind die höchste Verbandsspielklasse und die Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen definitionsgemäß nicht Bestandteil der untersten Gliederung.
- **Punktspiele** sind Mannschaftskämpfe von Vereinsmannschaften zur Ermittlung einer sportlichen Reihenfolge. Sie werden in einer Hauptrunde und ggf. ergänzend in Entscheidungsspielen ausgetragen.
- **Hauptrundenspiele** sind Mannschaftskämpfe innerhalb einer Gruppe, bei denen jede Mannschaft im Normalfall zweimal (Hin- und Rückspiel), mindestens jedoch einmal gegen jede andere antritt.
- **Entscheidungsspiele** ist der Sammelbegriff für Relegationsspiele, Play-off-Spiele und Anwartschaftsspiele. Sie gehören zur selben Halbserie wie die vorangegangenen Hauptrundenspiele.
- **Relegationsspiele** sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung einer Mannschaft, die das Recht auf den Relegationsaufstieg erwirbt. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt.
- **Play-off-Spiele** führen nach Abschluss der Hauptrundenspiele eine festgelegte Anzahl von Mannschaften einer oder mehrerer gleichrangiger Gruppen zusammen, um die abschließende Reihenfolge zu ermitteln. Play-off-Spiele können auch die Funktion von Relegationsspielen haben.
- **Anwartschaftsspiele** sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung von Anwartschaften auf eine bestimmte Spielklasse. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt. Anwartschaftsspiele sind vorsorglich, d. h., es gibt für die Sieger keine Gewähr auf die Zuordnung zur Spielklasse, für die eine Anwartschaft ermittelt wird.

A 5.3 Mannschaften und Spieler

- **Vereinsmeldung** ist die Meldung aller Mannschaften eines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb einer Spielzeit.
- **Mannschaftsmeldung** ist die Meldung aller Spieler einer nach Geschlecht getrennten Altersklasse, die in den betreffenden Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind.
- **Mannschaftsaufstellung** ist die Meldung von Spielern, die in einem einzelnen Mannschaftskampf zum Einsatz kommen sollen.
- **Mannschaftsspieler** sind alle Spieler, die nach der jeweiligen Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden.
- **Ersatzspieler** sind alle Spieler, die einer unteren Mannschaft als Mannschaftsspieler angehören und im Bedarfsfall in oberen Mannschaften eingesetzt werden.
- **Stammspieler** ist ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt.
- **Reservespieler** ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Er wird in der Mannschaftsmeldung mit RES gekennzeichnet. Reservespieler gibt es nur in Mannschaftsmeldungen der Damen und Herren.
- **Ergänzungsspieler** ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Weibliche Ergänzungsspieler werden in der Mannschaftsmeldung mit WES, Jugend-Ergänzungsspieler mit JES, Nachwuchs-Ergänzungsspieler mit NES und Senioren-Ergänzungsspieler mit SES gekennzeichnet.

A 5.4 Rangliste

- **TTR-Wert (Tischtennis-Rating-Wert)** ist die Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.
- **Q-TTR-Wert (Quartals-Tischtennis-Rating-Wert)** ist die zu einem definierten Termin berechnete, unveränderbare und öffentlich einsehbare Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Vergleichbar wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

TTR-relevant werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTR-Werte einfließen.

TTR-bezogen werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

A 6 Spielkleidung

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhe) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“)) anzutreten.

Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen.

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ist in WO L geregelt.

A 7 Materialien

A 7.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Schlägertestgeräte
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

A 7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen nur diese Materialien eingesetzt werden. Abweichend davon dürfen die Verbände für offizielle Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Tische und Netzgarnituren zulassen, die der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), entsprechen. Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.



In der untersten Gliederung des HTTV ist es mit Ausnahmegenehmigung zulässig, Tische und Netze sowohl der DIN-Norm EN 14468-1 als auch EN 14468-2, jeweils mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), einzusetzen.

A 7.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben usw.) und zur Zulässigkeit von Werbung siehe WO L.

A 8 Altersgruppen und Altersklassen

A 8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

A 8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

A 8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren, aber noch nicht 39

A 8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

A 8.3 Es gibt folgende Altersklassen:

A 8.3.1 Jugend 8: Spieler, die am Stichtag 8 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.2 Jugend 9: Spieler, die am Stichtag 9 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.3 Jugend 10: Spieler, die am Stichtag 10 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.4 Jugend 11: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.5 Jugend 12: Spieler, die am Stichtag 12 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.6 Jugend 13: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.7 Jugend 14: Spieler, die am Stichtag 14 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.8 Jugend 15: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.9 Jugend 16: Spieler, die am Stichtag 16 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.10 Jugend 17: Spieler, die am Stichtag 17 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.11 Jugend 18: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.12 Jugend 19: Spieler, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.13 Junioren 22: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

A 8.3.14 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

- A 8.3.15** Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren
- A 8.3.16** Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren
- A 8.3.17** Senioren 45: Spieler, die vor dem Stichtag 44 Jahre oder älter waren
- A 8.3.18** Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren
- A 8.3.19** Senioren 55: Spieler, die vor dem Stichtag 54 Jahre oder älter waren
- A 8.3.20** Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren
- A 8.3.21** Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren
- A 8.3.22** Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren
- A 8.3.23** Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren
- A 8.3.24** Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren
- A 8.3.25** Senioren 85: Spieler, die vor dem Stichtag 84 Jahre oder älter waren
- A 8.3.26** Senioren 90: Spieler, die vor dem Stichtag 89 Jahre oder älter waren

A 9 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt. Vorrunde und Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit gemäß WO A 11.1 dürfen auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

A 10 .. Wettbewerbe

A 10.1 Individualwettbewerbe

- Einzel
- Doppel
- Gemischtes Doppel (Mixed)

A 10.2 Mannschaftswettbewerbe

- für Vereinsmannschaften
- für vereinsübergreifende Mannschaften
- für Auswahlmannschaften

A 11 .. Offizielle Veranstaltungen

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch. Sie können für diese neben der WO zusätzlich Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen erlassen.

Die in den Durchführungsbestimmungen des DTTB definierten Veranstaltungen des DTTB sind Bundesveranstaltungen.

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest.

Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

A 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

- Individual-/Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere

A 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Punktspiele
- Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

A 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen**A 11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen mit TTR-relevanten Konkurrenzen**

- Offene Turniere
- Offene Turniere im Rahmen einer Turnierserie
- Offene Pokalmeisterschaften
- Turniere für Auswahlmannschaften

A 11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen DTTB oder Verbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen ohne TTR-relevante Konkurrenzen

- Offene Turniere
- Offene Pokalmeisterschaften
- Einladungsturniere

A 11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Freundschaftsspiele

A 12 .. Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter WO A 11 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.:

- mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

A 13 .. Gemischter Spielbetrieb

A 13.1 Grundsatz

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich.

A 13.2 Abweichungen

A 13.2.1 Für

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1,
 - alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3
- dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.



Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 sowie bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 auf Kreisebene dürfen Damen (bei weniger als 4 gemeldeten Teilnehmerinnen) in der entsprechenden Herrenkonkurrenz starten.

A 13.2.2 Für

- weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:
- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.
 - b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist. Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

- Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.
- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.



Für den Zuständigkeitsbereich des HTTV gilt:

Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

(Entspricht WO 13.2 b)

A 13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.



Im Erwachsenenbereich ist die 3. Kreisklasse als gemischte Spielklasse unter folgenden Voraussetzungen zulässig.

- Sollstärke Dreier-Mannschaften
- Braunschweiger System
- Weniger als sieben Damenmannschaften in der Kreisebene des zuständigen Kreises gemeldet.

Für die Aufstiegsregelung wird eine nach Geschlecht getrennte Tabelle erstellt.

Im Nachwuchsbereich sind gemischte Spielklassen mit Ausnahme der Hessenliga zulässig.

A 14 .. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Alle Spielgemeinschaften werden mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen nicht teilnehmen.

A 15 .. Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

Ein einmal erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird.

A 15.1 Einschränkung der Spielberechtigung

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

A 15.2. Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität oder
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen.

Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und falls erforderlich die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für Veranstaltungen internationaler TT-Verbände/Organisationen (z. B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Ausländer nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellter Ausländer = gA) oder am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA).

A 15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse teilnehmen. Zusätzlich ist die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer zulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA),
- am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).

Für die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem zur Vorrunde die zum 1. Juli einer Spielzeit und zur Rückrunde die zum 1. Januar einer Spielzeit gültige Spielberechtigung Voraussetzung.

A 15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen. Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entscheidenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herren auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

A 15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

A 15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Turniere und Einladungsturniere) dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften (insbesondere für Zweier-Mannschaftsturniere) – hier starten die Spieler für die Kombination ihrer Vereine – und Auswahlmannschaften (insbesondere Einladungsturniere) – hier starten die Spieler für den DTTB, ihren Verband oder dessen Gliederung – teilnehmen.

A 15.7 Startgenehmigung

Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung des DTTB) und Lizenzspielern bei nicht offiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Verband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftskämpfen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

Hierfür gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

A 16 .. Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden und dem DTTB werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

A 17 .. Ranglisten

A 17.1 Erstellung und Veröffentlichung

Der DTTB und die Mitgliedsverbände erstellen und veröffentlichen Ranglisten.

A 17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete und auf myTischtennis veröffentlichte Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen ist. Allein zuständig für die Ranglistenbeschreibung und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte ist das Ressort Rangliste des DTTB.

Der DTTB erkennt die in der Ranglistenbeschreibung festgelegten Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (ein Tag nach dem Stichtag) in click-TT enthalten sind.

Bei der Verwendung von click-TT als Online-Plattform für einen vollständig TTR-bezogenen offiziellen Spielbetrieb ist die Erstellung von weiteren Ranglisten, die nicht den TTR- bzw. den Q-TTR-Wert als Grundlage haben, untersagt.

A 17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- die TTBL und alle Bundesspielklassen der Damen und Herren (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)
- die Deutschen Pokalmeisterschaft der Damen und die der Herren einschließlich eventueller Vorrunden
- alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen weiterer Veranstaltungen und Spielklassen dürfen vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen darf der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

A 18 .. Gebühren

Spielberechtigung, Einsatzberechtigung, Startberechtigung, Meldung von Mannschaften und Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb können kostenpflichtig sein. Die Zahlung oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren kann Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb sein.

Verstöße gegen die WO oder gegen zusätzliche Bestimmungen (z. B. Zurückziehung, Streichung, Nichtteilnahme an Spielplanbesprechungen) sowie Fristversäumnisse können kostenpflichtig sein.

Die Bestimmungen des zuständigen DTTB oder Verbandes sind jeweils maßgeblich.

A 19 .. Rechtliches

A 19.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

A 19.2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der WO und/oder ggf. zusätzliche Bestimmungen sowie unsportliches Verhalten werden von den zuständigen Stellen des DTTB oder der Verbände bzw. deren Gliederungen geahndet. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Der DTTB und die Verbände dürfen die Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen der WO nach eigenen Bestimmungen festlegen und auf diese wie folgt verweisen:

- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung wird die Sanktion genannt.
- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO).
- Alle Sanktionen werden an einer Stelle innerhalb der WO mit Verweis auf die jeweilige Bestimmung zusammengefasst. Für die BSK werden die Sanktionen in der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB zusammengefasst.

Mögliche weitere Sanktionen auf der Grundlage anderer Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.



Verstöße gegen die Vorschriften der WO müssen von der zuständigen Stelle mit einer Ordnungsstrafe (siehe HTTV-Strafordnung (StO) 2.3.4) geahndet werden.

A 19.3 Rechtsweg

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen und Spielberichten, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschritten werden kann.

Dabei sind die Bestimmungen des DTTB bzw. des Verbandes, dessen zuständige Stelle die Entscheidung getroffen hat, maßgeblich.



Es gilt die HTTV-Rechtsordnung (RO).

B Spielberechtigung

B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

B 1.1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2), die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, siehe auch A 15.3) und die Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3, siehe auch A 15.4) erfordert die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes, sofern in der WO keine abweichenden Regelungen definiert sind. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Für Spieler der Bundesligen sind Ausnahmen gemäß BSO C 3.6 zulässig.

Die Spielberechtigung eines Spielers (Stammspielberechtigung) darf immer nur für einen einzigen Verein (Stammverein) zur Teilnahme am Spielbetrieb des DTTB und seiner Mitgliedsverbände erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) darf für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

B 1.2 Voraussetzung einer Spielberechtigung

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht
- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- die Datenschutzhinweise bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 8 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO A 15.2 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Vor jeder Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) durch einen Verein hat dieser den betroffenen Spieler über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zu informieren. Eine entsprechende Musterinformation wird vom Mitgliedsverband zur Verfügung gestellt.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

B 1.3 Widerruf einer Spielberechtigung

Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland und/oder eine Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Die sofortige Löschung einer Spielberechtigung auf Grund des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein und die nachfolgende aktive Wahrnehmung einer Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland während der laufenden Spielzeit führen zur Anwendung des Punktes WO B 1.3 einschließlich des frühestmöglichen Datums der Erteilung der nächsten Spielberechtigung in Deutschland (1.7.).

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufene Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß WO B wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

B 1.4 Altersbezogene Spielberechtigung

Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag des Stammvereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

B 2.1 Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.

B 2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung innerhalb Deutschlands wird ausschließlich über click-TT abgewickelt. Für einen Wechsel aus dem Ausland, der nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle des aufnehmenden Mitgliedsverbandes zu richten.

B 2.3 Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.

B 2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

B 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

B 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.

B 4 Wechsel einer Spielberechtigung

B 4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

B 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

B 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

B 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

B 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrags zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

B 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden. Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

B 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbandes auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT abzuwickeln.

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

B 5.2 Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar).

B 5.3 Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

B 5.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

B 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.



Beim Wechsel einer Spielberechtigung eines Nachwuchsspielers bzw. Spielers Junioren 22 hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgebenden Vereins eine Kostenerstattung zu entrichten.

Dies gilt nicht, wenn der Vereinswechsel mit einem Wohnsitzwechsel verbunden ist und der neue Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen Vereines liegt. Die Entscheidung hierzu trifft der HTTV.

Maßgeblich für die Höhe der Kostenerstattung ist der Q-TTR-Wert:

- *für Spieler Junioren 22 gilt der der Q-TTR-Wert vom 11. Februar des letzten Jugendjahres*
- *bei einem Wechsel zum 1. Juli gilt der der Q-TTR-Wert und die Altersklasse vom 11. Februar*
- *bei einem Wechsel zum 1. Januar gilt der Q-TTR-Wert und die Altersklasse vom 11.8. des Vorjahres*

Basis für die Berechnung ist die Dauer der Spielberechtigung im abgebenden Verein. Für Spieler Junioren 22 verringert sich die Kostenerstattung pro Jahr der Zugehörigkeit Junioren 22 um ein Viertel des Ausgangsbetrages. Die Beträge der Kostenerstattung sind im Rahmen der gültigen Ordnungen des HTTV festgelegt, unterliegen daher der Vermögensverwaltung und sind somit umsatzsteuerfrei.

Pro vollendetem Jahr (maximal fünf Jahre) der Spielberechtigung im abgebenden Verein gelten folgende Beträge:

Mädchen 19	Jungen 19	Betrag
Q-TTR-Wert 1650 und höher	Q-TTR-Wert 2000 und höher	250,00 €
Q-TTR-Wert 1500-1649	Q-TTR-Wert 1850-1999	175,00 €
Q-TTR-Wert 1350-1499	Q-TTR-Wert 1700-1849	100,00 €

Mädchen 15	Jungen 15	Betrag
Q-TTR-Wert 1475 und höher	Q-TTR-Wert 1800 und höher	150,00 €
Q-TTR-Wert 1325-1474	Q-TTR-Wert 1650-1799	100,00 €
Q-TTR-Wert 1175-1324	Q-TTR-Wert 1500-1649	50,00 €

Mädchen 13 + 11	Jungen 13 + 11	Betrag
Q-TTR-Wert 1200 und höher	Q-TTR-Wert 1425 und höher	50,00 €
Q-TTR-Wert 1050-1199	Q-TTR-Wert 1275-1424	25,00 €

Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Wechselantrages, frühestens mit Veröffentlichung des maßgebenden Q-TTR-Wertes, eine entsprechende Rechnung (Übergabe-einschreiben) an den aufnehmenden Verein zu stellen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch. Der aufnehmende Verein hat den Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den abgebenden Verein zu zahlen. Ist die Zahlung bei Ablauf der Frist nicht erfolgt, kann der abgebende Verein eine Sperre für den Mannschaftsspielbetrieb für die folgende Vor- oder Rückrunde beantragen. Er hat dies bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember der HTTV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

B 7Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung

B 7.1 Verlust

Ein Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

B 7.2 Löschung

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, den betreffenden Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit die Veranstaltungen in der laufenden Halbserie stattfinden und der Spieler dort startberechtigt ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die eventuell bestehende SBEI für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlöschen auch eventuell bestehende SBEI und SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der SBEI durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlöschen SBNI und SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als SBEI und SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, wechselt die SBEI automatisch zu diesem Zweitverein, der damit zum Stammverein wird.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBSM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb (SBSI) für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine erteilte SBSM bei einem Zweitverein bestehen.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

B 7.3 Wiederaufleben

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 erforderlich.

B 7.4 Sofortiger Wechsel

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr lang erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber – jeweils auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung – nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur

1. Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung
2. Nichterteilung einer Spielberechtigung
3. Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3

kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten

a) dürfen zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
- innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,

b) dürfen zu 2. und 3.

- die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,

c) dürfen zu 1. bis 3. darüber hinaus

- die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,
- die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.4 handelt.

C Altersgruppe Nachwuchs**C 1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung**

Ein minderjähriger Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln.

Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht von minderjährigen Spielern verantwortlich.

C 2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

C 2.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von minderjährigen Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist,
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.
- c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.



Grundsätzlich kann für Nachwuchsspieler die SBEM unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- *Jugend 18: ohne Einschränkung*
- *Jungen 15 und jünger: Q-TTR-Wert (11.02. bzw. 11.08. des Jahres) mindestens 1.400 Punkte*
- *Mädchen 15 und jünger: Q-TTR-Wert (11.02. bzw. 11.08. des Jahres) mindestens 1.200 Punkte*
- *Für Mädchen und Jungen 11 wird keine SBEM erteilt, es sei denn, sie sind dem HTTV-Perspektivkader zum Zeitpunkt der Antragstellung angehörig.*

Der Antrag (s. HTTV-Homepage) auf Erteilung der SBEM muss bis zum 10. Juni, bzw. bei Anträgen zur Rückrunde zum 01. Dezember, bei der HTTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Für die Erteilung der SBEM wird eine Gebühr berechnet, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgesetzt wird.

Abweichend darf eine SBEM erteilt werden:

- *wenn der betreffende Verein nicht über mindestens vier männliche bzw. weibliche Nachwuchsspieler mit Spielberechtigung verfügt*
- *zur Rückrunde, wenn der Verein nicht über eine Nachwuchsmannschaft verfügt, in der der Spieler eingesetzt werden kann.*

C 2.2 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

C 2.3 Abweichend von WO C 2.2 dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen:

- Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften



Nachwuchsspieler mit SBEM verlieren das Recht der Meldung und der Einsatzberechtigung für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften.

C 2.4 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.



Die Löschung der SBEM kann auf Antrag (s. HttV-Homepage) des Vereins erfolgen. Anträge sind an die Geschäftsstelle zu senden. Die Antragstellung in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.05. ist nicht zulässig.

C 3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz

C 3.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.



Spieler der Altersgruppe Nachwuchs ohne SBEM sind im Bereich des HttV als JES einsatzberechtigt. Voraussetzung ist die Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s (Formular auf der HttV-Homepage), die auf Verlangen beim Mannschaftskampf vorgelegt werden muss.

C 3.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs die SBEI nach eigenen Vorgaben erteilen.



Mit Ersterteilung einer Spielberechtigung erhält jeder Spieler der Altersgruppe Nachwuchs ohne weitere Antrags- und Genehmigungsverfahren die Spielberechtigungen für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI). Die Vorschrift gemäß WO C 2.1 a) bleibt davon unberührt.

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

D 1 Turniorgenehmigungen/Allgemeines

D 1.1 Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen DTTB oder Verbandes. Für Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 darf der zuständige DTTB oder Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich eine Genehmigungspflicht beschließen.



Für die Turnierserie des HTTV gelten die Bestimmungen der WO nur insoweit, wie die veröffentlichten Turnierbestimmungen (Durchführungsbestimmungen der Turnierserie) keine anderslautenden Regelungen enthalten.

Die Vorschriften der WO gelten für Turniere im Rahmen einer Turnierserie oder einer offenen Pokalmeisterschaft nur insoweit, wie die hierzu veröffentlichten Durchführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.

D 1.2 In Konkurrenzen der Altersgruppe Nachwuchs sind Preisgelder und Sachpreise in Form von alkoholischen Getränken verboten.

D 1.3 Der Veranstalter darf die Teilnehmerzahl von Konkurrenzen begrenzen. Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen bei einer Veranstaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass die Veranstalter Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen zulassen dürfen. Sie müssen die Voraussetzungen dafür in der Ausschreibung regeln.



Bei Turnieren sind Mehrfachstarts im HTTV erlaubt. Zeitgleich ist der Start jeweils nur in einer Alters- oder Leistungsklasse zulässig.

Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme gestattet, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

Bei Mannschaftswettbewerben von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.

D 1.4 Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.

Mit Genehmigung der Veranstaltung gilt der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Der Veranstalter darf zusätzliche Informationen zum Turnier veröffentlichen; bei Abweichungen gilt ausschließlich die Ausschreibung in click-TT.



Turnieranträge für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 müssen über click-TT spätestens bis zum:

- 01. Juli für Turniere im Zeitraum 01. Januar bis 30. April des Folgejahres
- 01. Oktober für Turniere im Zeitraum 01. Mai bis 31. Dezember des Folgejahres eingereicht werden.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich ein anderes Genehmigungsverfahren für die Ausschreibung vorschreiben.

Die genehmigende Stelle darf für offene Turniere gemäß WO A 11.3.2 Abweichungen von den ITTR oder von den ITTR und der WO zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.

Bei allen genehmigten Turnieren sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant. Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz von genehmigten Turnieren Abweichungen von den ITTR zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant. Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände dürfen die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und alle dort hinführenden Qualifikationsveranstaltungen wird als einheitlicher Stichtag für die Turnierklasseneinteilung der 11. August der entsprechenden Spielzeit verwendet.

D 1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2 dürfen die Verbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 in click-TT festlegen.



Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 der Bezirks- und Kreisebene, sowie nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2, ist die Veröffentlichung im Turnierkalender und die Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 vom HTTV vorgeschrieben.

D 1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in WO A 16 definierten Angaben und Satzergebnisse in click-TT erfasst und in click-TT und/oder auf myTischtennis veröffentlicht.

Für die Ergebniserfassung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

D 1.7 Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in click-TT erfasst sind, müssen sich vor der Meldung zu einem offenen Turnier gemäß WO A 11.3 beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt in click-TT registrieren lassen.

D 1.8 Bedingungen für Austragungsstätten

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Bundesveranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 in Turnierform.

1.8.1 Größe des Spielraums

Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 6 m x 12 m.

1.8.2 Begrenzung des Spielraumes

Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist vorgeschrieben.

1.8.3 Höhe des Spielraumes

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 5 m.

1.8.4 Beleuchtungsstärke

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt 600 Lux (empfohlen 1000 Lux).

1.8.5 Beleuchtung

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum (Box) gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

1.8.6 Temperatur im Spielraum

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.8.7 Ausnahmen

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Bedingungen für WO D 1.8.1, D 1.8.2 und D 1.8.4 beschließen.



- *Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 10 m Länge und 5 m Breite (empfohlen 12 * 6).*
- *Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist für alle Veranstaltungen der Bezirks- und Kreisebene sowie für Mannschaftsturniere auf Verbands-ebene nicht vorgeschrieben. Die Abgrenzung des Spielraumes zu Durchgängen und Zuschauerraum ist immer vorgeschrieben.*
- *Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt mindestens 250 Lux (empfohlen 600 Lux)*

D 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und Konkurrenzen sowie deren TTR-Relevanz
- Ort, Datum und Anfangszeit für die einzelnen Turnierklassen und Konkurrenzen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für...)
- Startberechtigung
- Austragungssystem
- Anzahl der Gewinnsätze
- Materialien
- Anzahl der Tische
- Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweis auf die ITTR, die WO und ggf. die Durchführungsbestimmungen
- Anschrift, Meldeschluss und Nachmeldungen
- Startgeld
- Zeit und Ort der Auslosung
- Siegerehrung, Preise und ggf. Bedingungen für Wanderpreise
- Erste Hilfe
- Hinweis zum Haftungsausschluss

D 3 Altersklassen

Ein Teilnehmer darf nur in einer Turnierklasse starten, in der er gemäß Altersklasse (siehe WO A 8) startberechtigt ist.

Der DTTB und die Verbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in einer älteren Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs und in jüngeren Altersklassen der Altersgruppe Senioren in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Altersklassen nur in der Altersklasse des ältesten Spielers (Altersgruppe Nachwuchs) bzw. des jüngsten Spielers (Altersgruppe Senioren) startberechtigt.

D 4 Leistungsklassen

D 4.1 Allgemeines

Bei Turnieren dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Leistungsklassen unterteilt werden.

Als Einteilungskriterium von Individualwettbewerben dürfen dabei ausschließlich die Q-TTR-Werte verwendet werden. Jede Leistungsklasse wird durch eine Q-TTR-Obergrenze eindeutig definiert.

Als Einteilungskriterium von Mannschaftswettbewerben dürfen entweder die Q-TTR-Werte oder die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert bzw. ohne Mannschaftszugehörigkeit werden vom jeweiligen Turnier-Veranstalter nach dessen Ermessen in die Leistungsklassen seines Turniers eingestuft.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Leistungsklassen nur in der Leistungsklasse des am höchsten eingestuften Spielers startberechtigt.

D 4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen definieren für ihren Zuständigkeitsbereich die Anzahl und die Einteilung der Leistungsklassen.

Sie dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Damen und bei den Herren in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

- | | |
|------------------|-----------------|
| • Herren A: 2000 | • Damen A: 1700 |
| • Herren B: 1800 | • Damen B: 1500 |
| • Herren C: 1600 | • Damen C: 1300 |

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen einer Spielzeit gilt der Q-TTR-Wert vom 11. Mai der vorangehenden Spielzeit. Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert sind nicht startberechtigt.

Die Verbände dürfen für ihre Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen für diese sechs Turnierklassen geringere Q-TTR-Obergrenzen festlegen.



Die Hessischen-, Bezirks- und Kreis-Einzelmeisterschaften der Leistungsklassen werden in folgenden Turnierklassen ausgetragen:

Herren A:	2000	Damen A:	1700
Herren B:	1800	Damen B:	1500
Herren C:	1600	Damen C:	1300
Herren D:	1400	Damen D:	1100*
Herren E:	1200		

** (Damen D nur bei Bezirks- und Kreis-Einzelmeisterschaften)*

D 4.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

Die Verbände beschließen für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen zur Leistungsklasseneinteilung.



Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 gilt grundsätzlich die HTTV-Leistungsklasseneinteilung WO D 4.2. Alternativ kann eine verbindliche Einteilung der Leistungsklassen in der Turnierausschreibung in click-TT erfolgen.

D 5 Setzung

D 5.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Es muss mindestens ein Viertel des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.

D 5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO A 15.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Über die Reihenfolge in der Setzliste bei zwei oder mehr punktgleichen Spielern, Paaren oder Mannschaften entscheidet das Los.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen. Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom oben genannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die ersten vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.

D 5.3 Setzungen in K.-o.-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Die Nr. 1 und Nr. 2 der Setzliste sind auf den obersten bzw. untersten Rasterplatz zu setzen. Die weiteren Gesetzten sind nach folgendem Schema (bei größeren Feldern oder bei Setzung von mehr als einem Viertel des Teilnehmerfeldes analog) einzulosen:

Setzliste	Nr. 1 und 2	Nr. 3 und 4	Nr. 5 bis 8	Nr. 9 bis 16
Turnierliste	werden gesetzt	werden gelost auf die Plätze		
8	1 auf 1; 2 auf 8	–	–	–
16	1 auf 1; 2 auf 16	8 und 9	–	–
32	1 auf 1; 2 auf 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	–
64	1 auf 1; 2 auf 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57

D 5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Es müssen mindestens so viele Spieler gesetzt werden, wie es Gruppen gibt.

- Entspricht die Anzahl der zu setzenden Spieler genau der Anzahl der Gruppen, muss in jeder der Gruppen ein gesetzter Spieler enthalten sein. Dabei kann eine Zuordnung oder Auslosung vorgenommen werden.
- Ist die Anzahl der zu setzenden Spieler größer als die Anzahl der Gruppen, werden im ersten Schritt analog a) die besten zu setzenden Spieler auf die Gruppen verteilt, danach werden die restlichen Spieler der Setzliste in der Reihenfolge der Setzliste so in die Gruppen gelost, dass die Gruppen dabei gleichmäßig gefüllt werden, wobei D 6.2 Satz 1 zu berücksichtigen ist.

D 5.5 Die Namen der Gesetzten der ersten Turnierstufe müssen in den Turnierlisten gekennzeichnet werden.

D 5.6 Zur Setzung von nachfolgenden Turnierstufen werden zunächst die von vorangegangenen Turnierstufen freigestellten Spieler berücksichtigt und danach die Ergebnisse der direkt vorangegangenen Turnierstufe verwendet.

D 6 Auslosung

D 6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

D 6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen. Dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander, sofern sie laut Setzliste zum besten Viertel des Teilnehmerfeldes der Konkurrenz gehören.

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

D 6.3 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Gruppe der direkt vorangegangenen Turnierstufe so spät wie möglich aufeinander treffen.

D 7 Austragungssysteme/Wertung

D 7.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen ausgetragen. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter WO D 7.2 bis D 7.8 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe darf in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Vorschrift, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

D 7.2 Einfaches K.-o.-System

Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten Freilose zuzuteilen.

D 7.3 Fortgesetztes K.-o.-System

Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Paare/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8, usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.

D 7.4 Doppeltes K.-o.-System

Ein Spieler/ein Paar/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Paare/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose siehe WO D 7.2.

D 7.5 Gruppensystem „Jeder gegen jeden“

In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.

Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Spielern/Paaren gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler/Paare.

Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spiel Ausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spielpunkte, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander (Tabellenpunkt-, Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

D 7.6 Schweizer System

Ähnlich dem Gruppensystem „Jeder gegen jeden“, wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.-o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer. Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Paare und Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung. Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so

gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander angesetzt werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.

Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.-o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) einsortiert werden, wobei Freilosspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.

Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, darf er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde, in der er nicht antritt, wird ihm eine kampflose Niederlage zugeschrieben.

D 7.7 Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.

D 7.8 Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.

D 7.9 Nichtantreten eines Spielers, Paares oder einer Mannschaft ist die fehlende Spielbereitschaft fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit laut Zeitplan bzw. zwei Minuten nach dem dritten Aufruf, wobei zwischen den einzelnen Aufrufen mindestens zwei Minuten liegen müssen.

Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Dieser/s Spieler/Paar wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.

Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an den weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden

für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr noch zu erreichenden Platz gesetzt.

D 7.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf oder wird er/es disqualifiziert, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit X:11 (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. X+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflös abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.

D 7.11 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

D 7.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Begonnene Einzel (auch, wenn danach die Konkurrenz aufgegeben wird): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel vor einer Aufgabe der Konkurrenz (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel nach einer Aufgabe der Konkurrenz: werden nicht berücksichtigt.
- Gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt.
- Gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.

D 7.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt gemäß WO E 3.1.

D 8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein lizenziierter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen.

Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen.

Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

D 9 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

Das Schiedsgericht muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

D 10 .. Pflichten der Turnierteilnehmer

D 10.1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung der Turnierleitung oder des OSR auszuweisen. Wenn ein Spieler der Aufforderung sich auszuweisen nicht nachkommt, darf er von der Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

D 10.2 Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

D 10.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung darf der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

D 10.4 Jeder nicht aus einem Turnier ausgeschiedene Spieler darf nicht ohne wichtigen Grund und ohne Abmeldung bei der Turnierleitung das Turnier verlassen.

Das Gleiche gilt auch für alle Spieler, die eine Auszeichnung errungen haben, in Bezug auf die Siegerehrung.

D 11 .. Turnierunterlagen

D 11.1 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

D 11.2 Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzettel bzw. Spielberichtsbögen müssen vom Veranstalter (Verein, Verband und ggf. dessen Gliederung, DTTB) bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem zuständigen DTTB oder Verband auf Verlangen vorzulegen.

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

E 1 Allgemeines

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 sind zusätzlich zu WO E folgende Bestimmungen zu beachten:

- zu Punktspielen: WO F, G, H und I
- zu Mannschaftsmeisterschaften: WO J
- zu Pokalmeisterschaften: WO K

E 2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

E 2.1 Bezeichnung der Mannschaften

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist die Heimmannschaft stets als Mannschaft A und die Gastmannschaft stets als Mannschaft B zu bezeichnen. Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird und deren Austragungsreihenfolge nicht festgelegt ist, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht die Gastmannschaft das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft auf.

E 2.2 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Abweichungen beschließen, und zwar

- zu Punktspielen: siehe WO I 5.8
- zu Mannschaftsmeisterschaften: siehe WO J 6
- zu Pokalmeisterschaften: siehe WO K 10

E 2.3 Beginn falscher Spiele

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

E 2.4 Spielpunkt

Jedes beendete Spiel eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis zu erfassen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

E 2.5 Ende des Mannschaftskampfes

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für Spielklassen bzw. Gruppen beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen.

Ein Spiel, das mit einem Schläger bestritten wird, dessen Zulässigkeit gemäß ITTR beanstandet wird, darf bis zu einer Entscheidung durch die zuständige Stelle für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

Zum Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes tragen nur die systemkonform ausgetragenen Doppel und Einzel bei. Das so zustande gekommene Mannschaftsergebnis wird auch für den Fall, dass der Siegpunkt nicht erreicht worden ist, wie ausgetragen gewertet.

Alle zum Gesamtergebnis beitragenden Einzel und Doppel werden für die Berechnung der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte berücksichtigt.



Grundsätzlich gilt: In allen Spielklassen bzw. Gruppen mit Dreiermannschaften, die nach dem Braunschweiger System WO E 6.4.1 spielen, werden alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen.

Bezirke und Kreise dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch für Spielklassen bzw. Gruppen, die nicht nach dem Braunschweiger System WO E 6.4.1 spielen, beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen. Für die Verbandsebene entscheidet der Spielausschuss.

E 2.6 Tabellenpunkte

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Anzahl der Tabellenpunkte ist für die Reihenfolge in einer Tabelle maßgeblich. Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen beschließen.

In K.-o.-Runden entscheidet bei einem Unentschieden (ggf. ausgelöst durch eine mögliche Unterbesetzung beider Mannschaften) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.

E 2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, die eine Fortsetzung des Mannschaftskampfes unmöglich machen, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. Der Heimmannschaft muss jedoch eine Frist von 30 Minuten eingeräumt werden, den aufgetretenen Mangel beseitigen zu können. Andernfalls werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

E 2.8 Aufgabe eines Spieles

Jedes durch Aufgabe eines Spielers oder Paares beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele mitwirkender Spieler) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie X:11 für den nicht beendeten Satz (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler bzw. das aufgebende Paar vor der Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mindestens X+2 Bälle erhält) und 0:11 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wegen Nichtantretens oder fehlender Spielbereitschaft zwei Minuten nach dem Aufruf wird mit 0:33 Bällen, 0:3 Sätzen und 0:1 Spielpunkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Zu späteren Spielen darf der Spieler/das Paar auch bei vorherigem Nichtantreten oder Aufgabe antreten.

Treten beide Spieler oder Paare nicht an oder kann ein Spiel durch unvollständiges Antreten beider Mannschaften nicht angesetzt werden, wird das Ergebnis dieses Spiels nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

E 3 Wertung

E 3.1 Wertung einzelner Spiele

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass ein Spieler mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- nach einem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen abgebrochener Spielzeiten: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen für ungültig erklärter Spielzeiten: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückzogener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampfflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

E 3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7 und WO G 6.2.3),

- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

E 4 Einzelaufstellung

E 4.1 Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist schon dann gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.

E 4.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

E 5 Doppelaufstellung

E 5.1 In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzelnen eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

E 5.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

E 5.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

E 5.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

E 5.5 Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Die endgültige Doppelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Einzels (bei Spielsystemen, die mit Einzel beginnen) und vor Beginn des ersten Doppels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Doppelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Einzel beginnen, noch möglich. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

E 6 Spielsysteme

E 6.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Dreiermannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

E 6.2 Sechsermannschaften (Sollstärke 6, Mindeststärke 4 Spieler)

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB2
2.	DA2 – DB1
3.	DA3 – DB3
4.	A1 – B2
5.	A2 – B1
6.	A3 – B4
7.	A4 – B3
8.	A5 – B6

9.	A6 – B5
10.	A1 – B1
11.	A2 – B2
12.	A3 – B3
13.	A4 – B4
14.	A5 – B5
15.	A6 – B6
16.	DA1 – DB1

E 6.3 Vierermannschaften (Sollstärke 4, Mindeststärke 3 Spieler)

E 6.3.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 – DB1
2.	DA2 – DB2
3.	A1 – B2
4.	A2 – B1
5.	A3 – B4

6.	A4 – B3
7.	A1 – B1
8.	A2 – B2
9.	A3 – B3
10.	A4 – B4

E 6.3.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB1
2.	DA2 – DB2
3.	A1 – B2
4.	A2 – B1

8.	A2 – B2
9.	A3 – B3
10.	A4 – B4
11.	A3 – B1

5.	A3 – B4
6.	A4 – B3
7.	A1 – B1

12.	A1 – B3
13.	A2 – B4
14.	A4 – B2

E 6.4 Dreiermannschaften (Sollstärke 3, Mindeststärke 2 Spieler)

E 6.4.1 Braunschweiger System (Dreier-/Vierermannschaften)

Vierermannschaft – Vierermannschaft	
1.	DA1 – DB1
2.	DA2 – DB2
3.	A1 – B1
4.	A2 – B2
5.	A3 – B3
6.	A4 – B4
7.	A1 – B2
8.	A2 – B1
9.	A3 – B4
10.	A4 – B3

Vierermannschaft – Dreiermannschaft	
1.	DA1 – DB1
2.	A3 – B3
3.	A1 – B2
4.	A2 – B1
5.	A4 – B2
6.	A1 – B1
7.	A4 – B3
8.	A2 – B2
9.	A1 – B3
10.	A3 – B1

Dreiermannschaft – Vierermannschaft	
1.	DA1 – DB1
2.	A3 – B3
3.	A2 – B1
4.	A1 – B2
5.	A2 – B4
6.	A1 – B1
7.	A3 – B4
8.	A2 – B2
9.	A3 – B1
10.	A1 – B3

Dreiermannschaft – Dreiermannschaft	
1.	DA1 – DB1
2.	A1 – B2
3.	A2 – B1
4.	A3 – B2
5.	A2 – B3
6.	A1 – B1
7.	A3 – B3
8.	A2 – B2
9.	A3 – B1
10.	A1 – B3

Jede Mannschaft entscheidet vor jedem Mannschaftskampf durch die Angabe der Anzahl an Einzelspielern, ob sie als Dreier- oder Vierermannschaft antritt. Daraus ergibt sich, welche der vier Varianten des Spielsystems verwendet wird.

E 6.4.2 Modifiziertes Swaythling-Cup-System (1 Doppel, 6 Einzel)

1.	A1 – B2
2.	A2 – B1
3.	A3 – B3
4.	DA – DB

5.	A1 – B1
6.	A3 – B2
7.	A2 – B3

E 6.5 Zweiermannschaften (Sollstärke 2, Mindeststärke 2 Spieler)

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 – B1
2.	A2 – B2
3.	DA – DB

4.	A1 – B2
5.	A2 – B1

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

F 1 Grundlagen

Der Punktspielbetrieb wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt. In jeder Spielklasse dürfen mehrere parallele Gruppen eingerichtet werden. Eine Gruppe wird im Normalfall für eine gesamte Spielzeit, ggf. aber auch nur für eine Halbserie gebildet (z. B. bei Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg oder neuer Einteilung).

Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren unterliegen gesonderten Durchführungsbestimmungen und gehören nicht zum Punktspielbetrieb.

F 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb

F 2.1 Allgemeines

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der einzelnen Spielklassen in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen – ausschließlich sportliche Gesichtspunkte.

Darüber hinaus müssen die Vereine die rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen.

F 2.2 Sportliche Voraussetzungen

F 2.2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in WO F 3.4 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

F 2.2.2 Übertrag von Spielklassenrechten

Die Spielklassenrechte aller oder einzelner Mannschaften eines Vereins dürfen nur nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Verein übertragen werden:

- a) bei Anschluss eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung an einen anderen Verein,
- b) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein,
- c) ggf. bei Anschluss einzelner Mannschaften an einen anderen Verein.

Der DTTB und die Verbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen, Grundsätze und Fristen für den Übertrag von Spielklassenrechten.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes und – soweit eine Bundesspielklasse betroffen ist - auch der des DTTB. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Vereine zuvor ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DTTB, dem Verband und dessen Gliederungen erfüllt haben.



Die Übertragung von Spielklassenrechten gemäß WO F 2.2.2 c kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- *Alle Spieler der betreffenden Mannschaft (Mannschaftsmeldung der laufenden Rückrunde) haben einen Wechselantrag gestellt oder die Löschung der Spielberechtigung beantragt.*
- *Das Spielklassenrecht einer Mannschaft kann von einem Verein nur dann übernommen werden, wenn von der betreffenden Mannschaft mehr als 50% der Stammspieler zu diesem Verein gewechselt sind.*

Allgemeines Genehmigungsverfahren:

Anträge auf die Übertragung von Spielklassenrechten sind an den Spielausschuss zu richten und bis spätestens 20. Mai eines Jahres über die Geschäftsstelle einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- *Mannschaftsmeldung der Rückrunde*
- *Zustimmung des bisherigen Vereins mit Unterschrift gemäß § 26 BGB*

F 2.3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Teilnahme eines Vereins am Punktspielbetrieb setzt die Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben des DTTB und des zuständigen Verbandes voraus.

F 2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich Mannschaftsmeldegelder pro Spielzeit beschließen.

F 2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.



Vereine, die mit mindestens einer Erwachsenenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet, abhängig von der höchsten Spielklasse, Schiedsrichter mit aktiver HTTV-Schiedsrichterlizenz zu melden:

- *TTBL, Bundesliga Regionalliga oder Oberliga mindestens zwei Schiedsrichter*
- *Hessenliga, Verbandsliga, Bezirksoberriga, Bezirksliga, Bezirksklasse oder Kreisliga mindestens einen Schiedsrichter*

Stichtag für die Überprüfung durch den Schiedsrichterausschuss ist der 31. Dezember der betreffenden Spielzeit. Wechselt ein Schiedsrichter während der Spielzeit den Verein, so kann er dem neuen Verein erst zur nächsten Spielzeit zugerechnet werden. Vereine, die diese Auflage nicht erfüllen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

F 2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

F 2.6.1 Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Punktspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen. Dabei ist die gewünschte Spielklasse genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen. Diese Vereinsangaben sind verbindlich einschließlich aller Konsequenzen für die Einteilung.

F 2.6.2 Die Vereinsmeldung für die folgende Spielzeit endet am 10. Juni. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin festlegen. Die Verbände dürfen für Spielklassen mit freier Meldung auch einen späteren Endtermin festlegen.

F 2.6.3 Die Vereinsmeldung für Mannschaften in den Bundesspielklassen ist in der Bundesspielordnung (BSO) geregelt.

F 2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).



In der Altersgruppe Nachwuchs kann jeder Verein beliebig viele Mannschaften in den verschiedenen Spielklassen melden.

Die Meldung zu den Hessenligen hat bis zum 03. Juni, die zu den Bezirksspielklassen bis 10. Juni ausschließlich mit dem offiziellen Meldeformular (Formular auf HTTP-Homepage) zu erfolgen. Auf dem Formular ist die voraussichtliche Mannschaftsmeldung mit dem Q-TTR-Wert vom 15. Mai anzugeben.

Die Meldung zu den Kreisspielklassen erfolgt über die click-TT-Vereinsmeldung bis zum 10. Juni. Vereine sind für die Spielklasseneinteilung verpflichtet, eine voraussichtliche Mannschaftsmeldung mit dem Q-TTR-Wert vom 15. Mai anzugeben.

*In Kreisen, in denen vor Saisonbeginn beschlossen wurde, dass in den Nachwuchsspielklassen zur Rückrunde neu eingeteilt oder neue Spielklassen erstellt werden, können bis zum 10. Dezember zusätzliche Mannschaften in die unterste Spielklasse, über den Kreisjugendausschuss gemeldet und genehmigt oder von einer jüngeren Altersgruppe in eine ältere umgewandelt werden. Dabei darf es sich nicht um eine zuvor zurückgezogene/gestrichenen Mannschaft (WO H 4) oder Spieler*innen daraus handeln.*

Die Nachmeldung der Mannschaft ist der Geschäftsstelle des HTTP zur Kostenabrechnung gemäß Gebührenordnung 1.2.5.4 durch den Kreisjugendausschuss zu melden.

F 3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

F 3.1 Organisation

F 3.1.1 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen die Verantwortlichkeit (zuständige Stelle/Spielleiter) für die Einteilung und Durchführung des Punktspielbetriebes ihrer Spielklassen fest.

F 3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

F 3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

F 3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort bzw. auf myTischtennis dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

F 3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

F 3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

F 3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Solistärke) fest.



Im HTTV werden im Erwachsenenbereich in folgende Spielklassen (in Klammer die Anzahl der planmäßigen vorgesehenen Gruppen) Punktspiele durchgeführt:

Zuständig	Damen	Herren
HTTV-Spielausschuss	Hessenliga (2)	Hessenliga (2)
	Verbandsliga (4)	Verbandsliga (4)
Bezirkssportausschuss	Bezirksoberliga (1) ab 2024/25	Bezirksoberliga (2)
	Bezirksliga (2)	Bezirksliga (4)
	Bezirksklasse ab 2023/24	Bezirksklasse (10-12) spätestens ab 2027/28
Kreistag	Kreisliga	Kreisliga
	1. Kreisklasse	1. Kreisklasse
		2. Kreisklasse
		3. Kreisklasse

Im HTTV werden im Nachwuchsbereich in folgende Spielklassen (in Klammer die Anzahl der planmäßigen vorgesehenen Gruppen) Punktspiele durchgeführt:

Zuständig	Mädchen 19, Jungen 19, Mädchen 15, Jungen 15	Mädchen 13, Jungen 13, Mädchen 11, Jungen 11
HTTV-Jugendausschuss	Hessenliga (1)	
	Verbandsliga (1-2)	
Bezirksjugendausschuss	Bezirksoberliga (1)	
	Bezirksliga	
	Bezirksklassen	
Kreisjugendausschuss	Kreisliga (1)	Kreisliga (1)
	1. Kreisklasse	1. Kreisklasse
	2. Kreisklasse	2. Kreisklasse
	3. Kreisklasse	3. Kreisklasse

Die Bezeichnung der einzelnen Spielgruppen erfolgt entweder nach Nummern oder geographischer Angabe.

Die planmäßige Sollstärke der Gruppen umfasst 10 Mannschaften. Kreise können in ihrem Zuständigkeitsbereich eine planmäßige Sollstärke bis zu 12 Mannschaften festlegen.

F 3.3.2 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).



In der Hessenliga Gruppe Nord-Mitte spielen Mannschaften aus den Bezirken Nord und Mitte, in der Gruppe Süd-West Mannschaften aus den Bezirken West und Süd. In den Verbandsliga Gruppen Nord, Mitte, West und Süd spielen Mannschaften der gleichnamigen Bezirke.

In der Hessenliga Nachwuchs spielen Mannschaften aus allen Bezirken.

In der Verbandsliga Nachwuchs spielen Mannschaften aus allen Bezirken.

In den Nachwuchsspielklassen erfolgt die Einteilung der Mannschaften grundsätzlich entsprechend der Vereinsmeldung.

Gehen für eine Nachwuchsspielklasse mehr oder weniger Meldungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, kann eine Mannschaft abweichend von der Meldung in einer höheren oder tieferen Nachwuchsspielklasse eingeteilt werden. Die Einteilung erfolgt dann entsprechend der Mannschafts-Spielstärke der gemeldeten Mannschaften.

Die Mannschafts-Spielstärke ist Summe der Q-TTR-Werte der Spieler der voraussichtlichen Mannschaftsmeldung, die zur Sollstärke beitragen und mindestens zwei Einsätze in der vorhergehenden Halbrunde hatten.

Für die Nachwuchs-Verbandsligen werden Mannschaften entsprechend der Mannschafts-Spielstärke berücksichtigt, die

- *nicht in der Hessenliga eingeteilt wurden*
- *zur Bezirksoberliga gemeldet wurden*

Die Einteilung erfolgt durch den HTTV-Jugendausschuss in Absprache mit den Bezirksjugendwarten.

Der HTTV-Spielausschuss bzw. der HTTV-Jugendausschuss ist für die alljährliche Einteilung der Verbandsspielklassen (Hessenliga und Verbandsliga) nach den geltenden Bestimmungen zuständig.

Jeder Bezirk ist für die Spielklassen (Bezirksoberliga, Bezirksliga und Bezirksklasse) in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies gilt für deren Sollstärke und der alljährlichen Einteilung nach den geltenden Bestimmungen.

Jeder Kreis ist für die Spielklassen (Kreisliga, 1. bis 3. Kreisklasse) in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die gilt für die Zahl jeweiligen Spielgruppen, deren Sollstärke und der alljährlichen Einteilung nach den geltenden Bestimmungen.

Kreise können auf Beschluss des Kreisvorstandes eine der beiden alternativen Sonderregelungen für den Damenmannschaftsspielbetrieb wählen.

- *den Damenspielbetrieb mit einem anderen Kreis gemeinsamen organisieren*
- *die 3. Kreisklasse als gemischte Spielklasse*

Die Entscheidung muss bis zum 20. Juni eines Jahres veröffentlicht werden.

Die Klasseneinteilung ist in click-TT zu folgenden Terminen frei zu schalten:

- *Verbandsebene 12. Juni*
- *Bezirksebene 17. Juni*
- *Kreisebene 20. Juni*

F 3.3.3 Die Sollstärke darf überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können.

Der DTTB und die Verbände dürfen zusätzlich die Überschreitung der Sollstärke im Rahmen einer Veränderung der Spielklassenstruktur zulassen oder, wenn beim Auffüllen einer Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind, als freie Plätze.

In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

F 3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

F 3.4.1 Allgemeine Regelungen

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen ihre Auf- und Abstiegsregelungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlichen.



Allgemeine Auf- und Abstiegsregelung im Erwachsenenbereich:

Bemerkung	Gruppensollstärke	
	10 Mannschaften	12 Mannschaften
Direktaufstieg	Platz 1	Platz 1
Berechtigt zu den Entscheidungsspielen Aufstieg in die höhere Spielklasse	Platz 2	Platz 2
Klassenerhalt	Platz 3	Platz 3
Klassenerhalt	Platz 4 bis Platz 7	Platz 4 bis Platz 9
Abstieg mit Berechtigung zu den Entscheidungsspielen zum Klassenerhalt.	Platz 8	Platz 10
Abstieg, alle Mannschaften ab	Platz 9	Platz 11

Das Recht auf Direktaufstieg oder Teilnahme an den Entscheidungsspielen ist auf den jeweiligen Tabellenplatz, der für die Spielklassen jeweils gültigen Auf- und Abstiegsregelung, beschränkt.

Abweichende Auf- und Abstiegsregelungen der Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene müssen bis zum 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlicht werden.

In den Nachwuchsspielklassen wird ohne Auf- /Abstieg gespielt, einzig der Meister einer Spielklasse hat das Recht zur Meldung und zur Einteilung der Mannschaft in der nächsthöheren Spielklasse.

F 3.4.2 Abstieg

Aus der veröffentlichten Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen,

- ab welchem Tabellenplatz eine Mannschaft absteigt,
- welche Tabellenplätze davon zur Teilnahme an Relegationsspielen zu dieser Spielklasse berechnen.

F 3.4.3 Recht auf Spielklassenverbleib

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche Tabellenplätze zum Verbleib in der betreffenden Spielklasse berechnen.

F 3.4.4 Direktaufstieg

Grundsätzlich hat jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

Aus der veröffentlichten Aufstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche weiteren Tabellenplätze zum Direktaufstieg berechnen.

Die Verbände dürfen innerhalb der unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich eine Pflicht auf den Direktaufstieg vorschreiben.



Die Mannschaften einer Spielklasse mit Recht auf den Direktaufstieg, sind zum Direktaufstieg verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn mit dem Direktaufstieg in die höhere Spielklasse eine Änderung der Mannschaftssollstärke verbunden ist.

F 3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht neu gemeldeter Mannschaften geregelt ist.



Vereine erhalten abhängig von ihrer Platzierung in der Hessenliga Jugend 19 (ohne teilnehmende Mannschaften Jugend 15 und jünger in dieser Spielklasse) bzw. bei den Hessischen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend auf Antrag ein Sonderstartrecht in der nachfolgend aufgeführten Spielklasse oder einer tieferen Spielklasse:

- Hessenmeister der Mädchen 19 und Platz 1 bis 3 bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (DMM) in der Damen-Hessenliga, sonst in der Damen-Verbandsliga
- Platz 2 der Mädchen 19 in der Damen-Verbandsliga
- Platz 3 der Mädchen 19 in der Damen-Bezirksoberliga
- Hessenmeister der Jungen 19 und Platz 1 bis 3 bei den DMM in der Herren-Bezirksoberliga, sonst in der Herren-Bezirksliga
- Platz 2 der Jungen 19 in der Herren-Bezirksliga
- Platz 3 der Jungen 19 in der Herren-Bezirksklasse

Der Antrag muss bis zum 10. Juni, der Änderungsantrag unmittelbar nach den DMM gestellt werden. Mindestens zwei der eingesetzten Spieler müssen in der folgenden Spielzeit in einer Erwachsenenmannschaft des Vereins als Stammspieler gemeldet werden.

Einhergehend mit der Reduzierung der Mannschaftsstärke erhalten die Vereine, die in der vorherigen Spielzeit jeweils zwei Herrenmannschaften auf Bezirksebene (BOL, BL, BK) gemeldet hatten, ein Sonderstartrecht in der Bezirksklasse oder einer tieferen Spielklasse. Der Antrag muss bis zum 10. Juni des betreffenden Jahres beim RL Mannschaftssport gestellt werden.

In der Spielzeit 2023/24 erhalten die Vereine, die in der Spielzeit 2022/23 zwei Herrenmannschaften auf Verbandsebene (Hessenligen/Verbandsligen) gemeldet hatten, ein Sonderstartrecht in der Verbandsliga oder einer tieferen Spielklasse. Der Antrag muss bis zum 10. Juni 2023 beim RL Mannschaftssport gestellt werden.

F 3.4.6 Relegationsaufstieg

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, ob ein Relegationsaufstieg stattfindet und welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den dafür erforderlichen Mannschaftskämpfen berechtigen.

Die Relegationsspiele werden im Spielsystem der Spielklasse ausgetragen, in die der Relegationssieger aufsteigt. Sind jedoch nur Mannschaften für die Relegationsspiele qualifiziert, deren Hauptrundenspiele in einem anderen einheitlichen Spielsystem ausgetragen wurden, so werden die Relegationsspiele in diesem Spielsystem ausgetragen.

Jeder Sieger einer Relegationsgruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg. Mannschaften, die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für den Relegationsaufstieg nicht berücksichtigt.

F 3.4.7 Spielklassenverzicht/Abmeldung

Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung auf das sportlich erreichte Startrecht für eine bestimmte Spielklasse im Spielbetrieb der nächsten Spielzeit verzichtet. Dabei darf der Verein die Mannschaft in einer tieferen Spielklasse melden oder vom Spielbetrieb abmelden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen das Recht auf Spielklassenverzicht einschränken.



Die Mannschaften, die zum Direktaufstieg verpflichtet sind, verlieren das Recht auf Spielklassenverzicht.

F 3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- Abstieg,
- Direktaufstieg,
- Erteilung eines Sonderstartrechts,
- ggf. Relegationsaufstieg,
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben, die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an Relegations- oder Anwartschaftsspielen verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für das Auffüllen einer Spielklasse bzw. einer Gruppe ebenso wenig berücksichtigt wie gestrichene oder zurückgezogene Mannschaften.



Auffüllreihenfolge:

1. Teilnehmer an den Entscheidungsspielen entsprechend der Platzierungsreihenfolge
2. verminderter Abstieg mit Ausnahme des Tabellenletzten
3. vermehrter Aufstieg der Tabellendritten, gemäß der allgemeinen Auf- und Abstiegsregelung (oder der entsprechende Platz der für die Spielklasse gültigen Auf- und Abstiegsregelung)
4. verminderter Abstieg des Tabellenletzten
5. vermehrter Aufstieg bis Platz fünf

Durch vermehrten Aufstieg gemäß 3 oder 5 der Auffüllreihenfolge kann es zu einer Überschreitung der Sollstärke kommen. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, ab welchem Termin kein weiteres Auffüllen mehr zulässig ist.



Mit Veröffentlichung der Klasseneinteilung (Termin WO F 3.3.2) ist ein weiteres Auffüllen nicht mehr zulässig.

G Organisation des Punktspielbetriebes

G 1 Mannschaftsstärke

G 1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechsermannschaften gespielt.

G 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

G 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Verbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließen.



Ab der Spielzeit 2023/24 wird in allen Herrenspielklassen auf Verbandsebene (Hessenligen/Verbandsligen) mit Vierermannschaften gespielt.

Ab der Spielzeit 2027/28 wird in allen Herrenspielklassen auf Bezirksebene (BOL, BL, BK) mit Vierermannschaften gespielt. Diese Umsetzung kann auf Beschluss des jeweiligen Bezirksrates auch bereits ab der Spielzeit 2024/25 erfolgen.

In allen Damenspielklassen unterhalb der Bezirksliga wird mit Dreiermannschaften gespielt. Kreise können in ihrem Zuständigkeitsbereich (mit Kreistagsbeschluss) folgende abweichende Mannschaftssollstärken beschließen.

- Herren Kreisliga und / oder nur 1. Kreisklasse und / oder nur 2. Kreisklasse Vierermannschaft
- Herren 3. Kreisklasse Sechser- und / oder Vier- oder Dreiermannschaft

Auf Beschluss des zuständigen Kreistages kann von der 3. Kreisklasse aufsteigend bis einschließlich Kreisliga mit Vierermannschaften gespielt werden.

- Damenspielklassen Vierermannschaft

Im Nachwuchsbereich können Bezirke (Bezirksjugendausschuss) oder Kreise (Kreisjugendausschuss) für ihren Zuständigkeitsbereich folgende abweichende Mannschaftssollstärke beschließen:

- Jungen 19 und Jungen 15 Dreiermannschaft
- Mädchen 19, Mädchen 15, Mädchen 13 und Jungen 13, Mädchen 11 und Jungen 11 Dreier- oder Zweiermannschaft

Im Nachwuchsbereich können Kreise (Kreisjugendausschuss) für ihren Zuständigkeitsbereich folgende abweichende Mannschaftssollstärke beschließen:

- Nachwuchsmannschaften Dreier oder Zweiermannschaft

G 2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.



Im HTTV sind folgende Spielsysteme zulässig:

- Herren (Sollstärke Sechsermannschaft) Paarkreuzsystem (E 6.2)
- Damen/Herren/Nachwuchs/Senioren (Vierermannschaft) Bundessystem (E 6.3.1)
- Damen/Herren/Nachwuchs/Senioren (Dreier-/Vierermannschaft) Braunschweiger System (E 6.4.1)
- Nachwuchs (Zweiermannschaft) Corbillon-Cup-System (E 6.5)

G 3 Spiele der Hauptrunde

G 3.1 Austragungssystem

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

G 3.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Alle von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampflos gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

G 4 Entscheidungsspiele

G 4.1 Organisation

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.



Ein Teilnahmeverzicht an den Entscheidungsspielen ist bis zum 20. April dem Spielleiter bekanntzugeben.

G 4.2 Teilnehmer

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

G 4.3 Austragungssysteme

G 4.3.1 Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Spielreihenfolge bei drei bzw. vier Mannschaften:

- | | | |
|-----------|-------|-------|
| 1. Runde: | 1 - 3 | 2 - 4 |
| 2. Runde: | 3 - 2 | 4 - 1 |
| 3. Runde: | 2 - 1 | 3 - 4 |

Bei drei Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 4 jeweils spielfrei.

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

- | | | | |
|-----------|-------|-------|-------|
| 1. Runde: | 2 - 5 | 3 - 4 | 1 - 6 |
| 2. Runde: | 5 - 3 | 1 - 2 | 6 - 4 |
| 3. Runde: | 3 - 1 | 4 - 5 | 6 - 2 |
| 4. Runde: | 1 - 4 | 2 - 3 | 5 - 6 |
| 5. Runde: | 4 - 2 | 5 - 1 | 3 - 6 |

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

G 4.3.2 Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheiden aus den Play-off-Spielen aus.

G 4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

G 5 Terminplanung

G 5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.

G 5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich. Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.



Über Anfangszeiten an allen Spieltagen und möglichen Spielansetzungen an Wochentagen sowie die hierfür geltenden Bestimmungen, entscheidet für alle Mannschaften auf Verbandsebene der Spelausschuss.

Wochentage können zur Austragung von Punktspielen unterhalb der Hessenebene von den zuständigen Stellen als verbindliche Termine angesetzt werden, wenn die jeweiligen Bezirks- (Bezirksrat) bzw. Kreisversammlungen (Kreistag) dies beschließen.

Bei Punktspielen in den Bezirken und Kreisen gelten ausschließlich die von den zuständigen Stellen festgesetzten Anfangszeiten, jeweils nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften.

G 5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin für die Terminmeldung festlegen.

G 5.4 Erstellung des Spielplanes

G 5.4.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Vorgaben für die Struktur des Spielplanes machen (z. B. Pflichtspieltage, Vorgaben für den Termin des ersten bzw. letzten Mannschaftskampfes jeder Mannschaft, für den Endtermin vereinsinterner Mannschaftskämpfe, für die Anzahl zu absolvierender Mannschaftskämpfe in bestimmten Teilbereichen der Halbserie usw.).



Im HTTV gelten für die Spielplanerstellung folgende Grundsätze:

- *Der letzte Spieltag der Rückrunde (dies ist der letzte Hauptrundenspieltag der betreffenden Gruppe) ist für alle Mannschaften ein Pflichtspieltag.*
- *Die Mindestanzahl der auszutragenden Mannschaftskämpfe der Mannschaften einer Gruppe pro Monat ist einzuhalten.*
- *Die Mindestanzahl pro Monat an Mannschaftskämpfen wird zusammen mit dem jeweiligen Rahmenterminplan festgelegt und veröffentlicht.*
- *Für die Nachwuchs-Spielklassen können Doppel- und Blockspieltage vorgesehen werden.*

Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe einer Klasse, hat die Spielansetzung spätestens bis zum zweiten Spieltag (gilt für Vor- und Rückrunde) zu erfolgen.

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.

Die Spielleiter sind bei der Spielplangestaltung angehalten, auf diese Mindestanzahl an Mannschaftskämpfen in den jeweiligen Monaten zu achten. Dies betrifft auch Verlegungen während der Saison, die dann auch aufgrund der nicht erreichten Mindestanzahl an Mannschaftskämpfen in einem Monat abgelehnt werden.

G 5.4.2 Spielplanentwurf

Grundlage für die Spielplanerstellung ist der für die Gruppe gültige Rahmenterminplan. Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung der offiziellen Online-Plattform gearbeitet wird, sind die dort eingegebenen Daten ebenfalls Grundlage für die Spielplanerstellung. Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden.

Mit diesen Daten erzeugt die zuständige Stelle einen Spielplanentwurf mit Spielterminen, Anfangszeiten und Spielorten.

G 5.4.3 Endgültiger Spielplan

Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit, innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen. Abweichungen von den Punktspielterminen des Rahmenterminplanes sind dabei nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen auch Spielplanbesprechungen (ggf. vor jeder Halbserie) ansetzen, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist.

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1) oder einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) verändert werden.

G 5.5 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch andere Fristen für die Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes festlegen.



Die endgültigen Spielpläne sind spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan (RTP) ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen. Das Datum wird im jeweiligen RTP mit veröffentlicht.

G 6..... Verlegung von Spielterminen

G 6.1 Spielabsetzungen

G 6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

G 6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

G 6.1.3 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Qualifikation oder die Nominierung als Spieler oder die Einladung als Schiedsrichter für eine andere offizielle Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.2 oder einen europäischen Vereinswettbewerb als Grund für eine Spielabsetzung festlegen. Das gleiche gilt für die Einladung als Spieler zu einem Lehrgang des DTTB, seines Verbandes oder dessen Gliederungen.

G 6.1.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung als Amtsträger des DTTB, der Verbände bzw. deren Gliederungen zu einer Veranstaltung als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

G 6.1.5 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung zu einem Aus- oder Fortbildungslehrgang für Trainer oder Schiedsrichter als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.



Wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt

- *Nominierung als Spieler durch den HTTV*
 - *Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1. und A 11.2*
 - *Wahrnehmung von Verbandsaufgaben im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im ITTF, ETTU, DTTB, HTTV, LSBH*
 - *Schiedsrichtereinsatz bei offiziellen ITTF-, ETTU-Veranstaltungen, bei weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.1 und A 11.2 sowie bei offenen Turnieren nach WO A 11.3*
- kann einem Antrag auf Spielabsetzung eines Vereins von der zuständigen Stelle (Spieleiter) entsprochen werden.*

G 6.1.6 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Nominierung oder Einladung und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Mannschaftskampf geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die zuständige Stelle.

G 6.1.7 Bei Anträgen auf Spielabsetzung ist stets die Entscheidung des Spieleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

G 6.1.8 Bei der Neuansetzung durch den Spieleiter darf der im jeweiligen Rahmenterminplan festgesetzte letztmögliche Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen DTTB, Verbandes bzw. dessen Gliederung überschritten werden.

G 6.1.9 Spielabsetzungen sind kostenfrei.

G 6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

G 6.2.1 Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

G 6.2.2 Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.



In beiderseitigem Einvernehmen können Mannschaftskämpfe einmalig vom offiziellen Spieltermin bis zu zwei Spielwochen nachverlegt werden. Hier ist unbedingt der letzte offiziell als Mannschaftsspieltag gekennzeichnete Termin des Rahmenterminplans als letztmöglicher Termin zu beachten.

G 6.2.3 Ohne Zustimmung des Spielleiters verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.



Nach erfolgter Antragstellung über die Online-Plattform (click-TT) auf Spielverlegung innerhalb der Spielwoche und der Zustimmung der Gastmannschaft dürfen die beteiligten Mannschaften von der Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die Verlegung nicht offensichtlich weiteren Bestimmungen der WO G 5.1 widerspricht. Die Beachtung höherrangiger Regelungen (z. B. Hessisches Feiertagsgesetz) wird vorausgesetzt.

G 6.2.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostenpflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.

G 6.3 Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte

G 6.3.1 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Beginn der Spielzeit in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 km zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.

G 6.3.2 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.

G 6.3.3 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

G 6.3.4 Bei Änderung der Austragungsstätte ohne Zustimmung des Spielleiters wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.



Nach erfolgter Antragstellung über die Online-Plattform (click-TT) auf Änderung der Austragungsstätte mit Zustimmung der Gastmannschaft darf die Heimmannschaft von der Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die geänderte Austragungsstätte den Vorgaben gemäß WO I 1 entspricht.

G 6.4 Bekanntgabe der Änderungen von Spieltermin bzw. Austragungsstätte

Bei Spielabsetzung und Neuansetzung, einvernehmlicher Spielverlegung und Änderung der Austragungsstätte ist der Spielleiter verpflichtet, die Änderung in der Online-Plattform vorzunehmen und beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen.

G 7 Zurückziehung und Streichung

G 7.1 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückziehung nicht zulässig.

G 7.2 Streichung

G 7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit an mindestens drei verschiedenen Kalendertagen ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampflos gegen sie gewertet worden ist. In Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg gilt jede Halbserie in diesem Sinne als Hauptrunde.

G 7.2.2 Eine Mannschaft, die nachweislich das Ergebnis eines Mannschaftskampfes zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, darf von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

G 7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

G 7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

G 7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neunummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

G 7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins, der innerhalb von 14 Tagen nach der in der Onlineplattform erfassten Zurückziehung oder Streichung an den Spielleiter zu richten ist, tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

G 7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit

G 7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse. Die übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins sind zu Beginn der nachfolgenden Spielzeit entsprechend neu zu nummerieren.

G 7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.



Wird eine Mannschaft eines Vereins zurückgezogen oder gestrichen, steigt diese Mannschaft in die nächsttiefere Spielklasse ab.

G 8 Kontrolle der Punktspiele

Der Spielleiter hat den reibungslosen Ablauf der Punktspiele laut Spielplan und die fristgerechte Erfassung der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.

Die Ersatzgestaltung ist zeitnah zu überwachen.

G 9 Titel

G 9.1 Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. Bundesliga der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

G 9.2 Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Herren.

G 9.3 Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.



Spielen im Nachwuchsbereich Mannschaften derselben Altersklasse in verschiedenen Gruppen derselben Spielklasse, wird der Meister dieser Spielklasse durch Entscheidungsspiele ermittelt. Der Austragungsmodus dieser Entscheidungsspiele muss von der zuständigen Stelle spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlicht werden.

Im Punktspielbetrieb der Mädchen 19, Jungen 19, Mädchen 15 und Jungen 15 ist der Gruppensieg in den folgenden Spielklassen verbunden mit dem Titel der entsprechenden Altersklasse:

- Hessenliga -> Hessischer Mannschaftsmeister
- Bezirksoberrliga -> Bezirksmannschaftsmeister
- Kreisliga -> Kreismannschaftsmeister

Kann ein Hessischer Mannschaftsmeister der Mädchen 19, Jungen 19, Mädchen 15 oder Jungen 15 nicht im Punktspielbetrieb ermittelt werden, wird der Titel dieser Altersklasse in einem Turnier der Hessischen Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO J ermittelt. Startberechtigt sind die Bezirksmannschaftsmeister der entsprechenden Altersklasse. Diese Regelung gilt analog auch für die Bezirks- und Kreisebene.

Die Hessischen Mannschaftsmeister sind für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der entsprechenden Altersklasse qualifiziert.

G 10 .. Ergebnisübermittlung

Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten und dort und/oder auf myTischtennis zu veröffentlichen oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten gesammelt pro Mitgliedsverband zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die Veröffentlichung dort und/oder auf myTischtennis verantwortlich ist.

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

H 1 Allgemeines

H 1.1 Grundsätze

H 1.1.1 Jeder Spieler darf in einer Mannschaftsmeldung nur einmal namentlich aufgenommen werden.

H 1.1.2 Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Stammspieler gemeldet werden.

H 1.1.3 Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), Jugend-Ergänzungsspielers (JES), Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

H 1.2 Stammspieler

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm- und Reservespieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO A 15.3 sind, muss mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 hiervon verbandseinheitlich abweichende Regelungen zu beschließen.

Die Anzahl zusätzlicher Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler pro Mannschaft ist nicht begrenzt.

H 1.3 Reservespieler

H 1.3.1 Ein Stammspieler bei den Damen bzw. bei den Herren, der in der vorangegangenen Halbserie in der Mannschaftsmeldung, in der er als Stammspieler gemeldet worden ist, an weniger als drei Punktspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauffolgenden Halbserie zum Reservespieler.

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Für die Ermittlung des Reservevermerks im Juni 2022 gilt:

Die Vorschriften der beiden vorgenannten Absätze von WO H 1.3.1 kommen nicht zur Anwendung.

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2022)

Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins erhalten keinen Vermerk als Reservespieler.

Ein Antrag auf Löschung des neu erteilten Status als Reservespieler kann bei der zuständigen Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten bei der zuständigen Stelle des betreffenden Verbandes gestellt werden. Ihm ist nur dann zu entsprechen, wenn er mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird.

H 1.3.2 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder zum vorangegangenen Wechseltermin die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

Für die Löschung des Reserververmerks im Juni 2022 gilt:

Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens einem Punktspiel seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder ...

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2022.)

Der Status als Reservespieler wird im Zuge eines sofortigen Wechsels der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gemäß WO B 7 automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.



Die zuständige Stelle ist der Httv.-Spielausschuss.

Der Antrag wird in der click-TT Mannschaftsmeldung voreingeblendet und gilt dadurch für alle Spieler als frist- und formgerecht gestellt.

H 1.3.3 Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse Damen/Herren erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.

H 1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge eingereiht werden und darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des Ergänzungsspielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen.

Die Meldung in der Altersgruppe Erwachsene ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Die Ergänzungsspieler WES und JES gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund entsprechender Optionen in WO A 13.2 bzw. C. 3.1 beschlossen haben.

H 1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung eines Geschlechts der Altersgruppe Erwachsene als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in der Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die in keiner Damenmannschaft gemeldet sind.

H 1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer Mannschaft seines Geschlechts in der Altersklasse Damen/Herren als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.



Weibliche Jugend-Ergänzungsspieler (JES) dürfen entweder in Herrenmannschaften oder Damenmannschaften gemeldet werden.

H 1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) und in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler aufgeführt gemeldet werden.

H 1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) und in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

H 2 Erstellen der Mannschaftsmeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

H 2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

H 2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein (bei Spielgemeinschaften durch den führenden Verein) für jede Halbserie termingerecht und vollständig in click-TT vorzunehmen. Für jede Altersklasse und jedes Geschlecht erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspielern aufzuführen.

Sofern ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften zugelassen hat, werden die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung des führenden Vereins aufgeführt. Ein Spieler aus einem Verein, der an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist, darf nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den er die Spielberechtigung besitzt.

Die Reihenfolge derselben Spieler darf in verschiedenen Mannschaftsmeldungen unterschiedlich sein.

H 2.1.2 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Frist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden. Hat ein Verein bis zum Ablauf der Frist keine Mannschaftsmeldung erstellt und reicht er auch danach seine Mannschaftsmeldung nicht innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Stelle ein, wird die Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle gemäß der Q-TTR-Werte ohne Berücksichtigung von Toleranzwerten vorgenommen.

H 2.1.3 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.

H 2.1.4 Die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.

H 2.1.5 Gesperrte Spieler dürfen nur dann gemeldet werden, wenn die Sperre vor dem Ende der Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember) endet.

H 2.1.6 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Ein nachgemeldeter Spieler darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des nachgemeldeten Spielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

H 2.1.7 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle sind nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO A 19.3 mit Ausnahme von Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 und Entscheidungen der Rechtsorgane nicht zulässig.

H 2.2 Spielstärke-Reihenfolge

Sämtliche in den Punktspielen eventuell zum Einsatz kommenden Mannschaftsspieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft; Ausnahmen siehe WO H 2.4) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Dabei darf mit unten definierten Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen sind mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11. Mai und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11. Dezember verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

H 2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, sind wie folgt festgelegt:

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des D-Kaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 85 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 85 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 70 TTR-Punkte kleiner ist.



Spieler des D-Kaders (oder höher) im Sinne von WO H 2.3 sind alle Spieler, die alljährlich im Februar (maßgebend für die Meldung zur Vorrunde) bzw. im Oktober (maßgebend für die Meldung zur Rückrunde) in der HTTV-Kaderliste aufgeführt sind. Veröffentlicht auf der HTTV-Homepage.

H 2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in jeder einzelnen oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Bei Fortbestehen des Sperrvermerks zur Rückrunde ist die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung in click-TT dokumentiert.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhalten hat, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Die Dauer eines Sperrvermerks reicht längstens bis zum Ende der Spielzeit.

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler in der Rückrunde in der Mannschaft, in der er in der Vorrunde mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft ohne Sperrvermerk gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht zulässig.

H 3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

H 3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.

H 3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaften eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

H 3.3 Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H2.1.5 und H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- Spieler löschen (z. B. nach Rücknahme eines Wechsels),
- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft – ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein – zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen.

H 3.4 Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Eintragungen in click-TT erteilt.

H 3.5 Für jede Mannschaft eines Vereins gilt, dass gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Vereine der Gruppe und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Vereine der Gruppe der Verein den Rechtsweg beschreiten darf.

H 4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

H 4.1 Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.

H 4.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden, es sei denn, der Sperrvermerk wird zur Rückrunde gemäß WO H 2.4 gelöscht.

H 4.3 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde nur in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden.

H 4.4 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

I 1 Bedingungen für Austragungsstätten

I 1.1 Spielraum

I 1.1.1 Die Zulässigkeit mehrerer Mannschaftskämpfe in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt ist

- für die BSK in der BSO geregelt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK grundsätzlich gegeben.

I 1.1.2 Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist

- für die BSK auf zwei festgelegt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK bei Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solchen, für die das Braunschweiger System angewendet wird, auf zwei, bei allen anderen auf einen festgelegt

I 1.1.3 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen

- für die Bundesligen 7 m x 14 m,
- für die Regional- und Oberligen 6 m x 12 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 5 m x 10 m. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen größere Mindestmaße vorschreiben.



*Für die Hessenliga und Verbandsliga ist das Mindestmaß von 5 * 12 m für den Spielraum vorgeschrieben.*

I 1.1.4 Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist

- in den BSK vorgeschrieben und wird
- in den Spielklassen unterhalb der BSK empfohlen. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen die Begrenzung jedes Spielraumes oder der Spielräume eines Mannschaftskampfes vorschreiben.



Für die Hessenliga, Verbandsliga, Bezirksoberliga, Bezirksliga und Bezirksklasse ist eine Spielraumbegrenzung vorgeschrieben.

I 1.1.5 Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt

- für die BSK 5 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 4 m.

I 1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle, Zählgeräte und Anzeigetafel

Zusätzlich zu den Vorgaben für Spielmaterialien (siehe WO A 7) wird die Verwendung je eines Zählgerätes pro Tisch und einer Anzeigetafel (Spielstandanzeige) pro Mannschaftskampf in allen Spielklassen vorgeschrieben.

I 1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

I 1.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt

- für die Bundesligen 600 Lux (empfohlen 1000 Lux),
- für die Regional- und Oberligen 300 Lux (empfohlen 600 Lux),
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 300 Lux (empfohlen 400 Lux).

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum gleichmäßig sein.

Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein.

Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

Die Messung der Beleuchtungsstärke erfolgt an den vier Ecken des Tisches.

I 1.5 Temperatur

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

I 1.6 Ausnahmen

Wenn ein Verein die Bestimmungen gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, darf er für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Der DTTB und die Verbände legen die Zuständigkeit für die Entscheidung über solche Anträge fest. Der Heimverein hat dem Gast und ggf. dem OSR diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.



Zuständigkeit im HTTV:

Die Antragsfrist endet mit dem 10.06. eines jeweiligen Jahres.

- *Erwachsenenmannschaft auf Verbandsebene - HTTV-Spielausschuss*
- *Erwachsenenmannschaft auf Bezirksebene - Bezirkssportausschuss*
- *Nachwuchsmannschaft auf Verbandsebene - Verbandsjugendausschuss*
- *Nachwuchsmannschaft auf Bezirksebene - Bezirksjugendausschuss*
- *Erwachsenenmannschaft auf Kreisebene - Kreisvorstand*
- *Nachwuchsmannschaft auf Kreisebene - Kreisvorstand oder Kreisjugendausschuss*

Entscheidungen über etwaige Anträge sind bis zum 01.07. eines Jahres zu genehmigen und bis zum 01.08. eines Jahres auf der offiziellen HTTV Homepage (Unterpunkte Bezirke/Kreise) zu veröffentlichen.

Weitere Ausnahmen darf der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

I 1.7 Bereitstellung der Austragungsstätte

Die Austragungsstätte muss mindestens einen bestimmten Zeitraum vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Dieser Zeitraum beträgt

- für die 1. Bundesliga 90 Minuten,
- für die anderen BSK 60 Minuten,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 30 Minuten. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen einen größeren Zeitraum vorschreiben.

Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, darf die Gastmannschaft auf der Einhaltung des oben genannten Mindestzeitraums bestehen.

Bei einer Verspätung der Gastmannschaft verringert sich der oben genannte Mindestzeitraum entsprechend.

I 1.8 Materialien

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihre Spielklassen die Verwendung bestimmter Materialien oder Qualitäten vorschreiben.

Die Vereine müssen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt die von der zuständigen Stelle geforderte Materialmeldung vorlegen.

Die zuständige Stelle muss die bekanntgegebenen Materialien veröffentlichen.

I 2 Spielkleidung

Während des gesamten Mannschaftskampfes ist innerhalb einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben.

I 3 Schiedsrichtereinsatz

I 3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

I 3.1.1 Allgemeines

Der DTTB und die Verbände entscheiden für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich über den Einsatz von OSR für die jeweiligen Mannschaftskämpfe.

Darüber hinaus darf auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz ein OSR für einzelne Mannschaftskämpfe von der zuständigen Stelle eingesetzt werden. Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte muss für jeden Mannschaftskampf ein OSR eingesetzt werden. Die Verbände dürfen für ihre Spielklassen andere Regelungen beschließen.

Eingesetzte OSR müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Grundsätzlich darf der OSR keinem der Vereine angehören, die in dem jeweiligen Mann-

schaftskampf aufeinandertreffen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf kein OSR eingesetzt wird, sind die beiden Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

I 3.1.2 Einsatz

Für Auswahl, Benachrichtigung und Bekanntgabe des OSR und ggf. dessen Vertreters ist die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

Falls ein eingeteilter OSR zu einem Mannschaftskampf nicht erscheint, werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von beiden Mannschaftsführern wahrgenommen.

I 3.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OSR gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens zwei Tage nach dem Mannschaftskampf einzusenden.

I 3.2 Schiedsrichter (SR)

I 3.2.1 Allgemeines

Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer.

I 3.2.2 Einsatz

Sofern bei Mannschaftskämpfen SR mit gültiger Lizenz eingesetzt werden, ist für Auswahl und Benachrichtigung der SR die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

I 3.3 SR-Kleidung

Der OSR und ggf. vom Mitgliedsverband eingesetzte SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

I 3.4 Kosten

I 3.4.1 Sofern der DTTB und die Verbände für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich entschieden haben, dass ein OSR bzw. OSR und SR eingesetzt werden, legen sie in ihren Bestimmungen fest, welche Beträge OSR bzw. SR pro Mannschaftskampf erhalten. Der jeweilige Betrag wird vor Ort vom Heimverein in bar ausgezahlt.

I 3.4.2 Sofern ein OSR bzw. OSR und SR auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz angesetzt werden, trägt der Antragsteller die Kosten.

I 4 Mannschaftsaufstellung

I 4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, soweit sie gemäß den einschlägigen Vorschriften (z. B. zu Spielberechtigungen, Sperrvermerken und Sperren) einsatzberechtigt sind. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie an mindestens drei Punktspielen ihres Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen haben. Sofern der betreffende Verein mehr als eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse gemeldet hat, gilt diese Bedingung nicht für Spieler der untersten Mannschaft.

Für die Spielzeit 2021/22 gilt:

Die Vorschrift bezüglich der Mindesteinsätze als Voraussetzung für die Einsatzberechtigung bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene kommt in der Spielzeit 2021/22 nicht zur Anwendung.

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2022.)

Gesperrte Spieler sind für die Dauer der Sperre in keiner Mannschaft des Vereins einsatzberechtigt.

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in der Erwachsenenmannschaft, in der sie gemeldet sind, in fünf Mannschaftskämpfen pro Halbserie einsatzberechtigt. Bei jedem weiteren Einsatz wie auch beim Einsatz in anderen Erwachsenenmannschaften gelten sie als nicht einsatzberechtigt.

Spieler aus dem aufgenommenen Verein einer Spielgemeinschaft sind nur in den Mannschaften des führenden Vereins einsatzberechtigt, die als „(SG)“ gekennzeichnet sind.

Die Einsatzberechtigung von Ausländern ist gemäß WO A 15.3 ggf. eingeschränkt.

I 4.2 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen.

Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten.

I 4.3 Ersatzspieler

Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen, kein Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen und niemals den höheren.

I 4.4 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur gleichen Zeit

Ein Spieler darf nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse desselben Geschlechts in der höheren Mannschaft,
- derselben Altersklasse unterschiedlichen Geschlechts in der männlichen Mannschaft,
- verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse als nicht einsatzberechtigt.

I 5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

I 5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

I 5.2 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

Bei allen Mannschaftskämpfen ist die gültige Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. dem OSR unaufgefordert in Papier- oder elektronischer Form vorzulegen. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung des gegnerischen Mannschaftsführers und ggf. des OSR auszuweisen.

Wenn die gültige Mannschaftsmeldung nicht vorgelegt wird oder ein Spieler der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachkommt, ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht einzutragen.

I 5.3 Spielbericht

Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden.

Spielberichte werden in Papierform erstellt. Zulässig ist auch die Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars, das der DTTB und die Verbände ihren Mitgliedern über click-TT zur Verfügung stellen. Hierbei erfolgt die Erfassung aller für den Mannschaftskampf erforderlichen Daten (inkl. der Unterschriften der Mannschaftsführer und ggf. des OSR) mittels eines elektronischen Endgerätes. Die Übergabe des Spielberichts an click-TT erfolgt entweder manuell (bei einem Spielbericht in Papierform) oder elektronisch per Upload (beim digitalen Spielbericht).

Für die Erstellung des Spielberichts in Papierform dürfen der DTTB und die Verbände die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.

Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes. Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich. Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen. Falls der Spielbericht in Papierform erstellt wird, erhält der Gastverein eine Kopie. Das Original verbleibt beim Heimverein, der es bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Anforderung vorlegen muss.

I 5.4 Spielbereitschaft

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie in Mindeststärke in der Austragungsstätte anwesend ist.

I 5.5 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich mit allen anwesenden Spielern vor dem festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung oder Trainingsanzug zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen auf.

I 5.6 Spielbeginn

Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.

I 5.7 Spielende

Der Mannschaftskampf endet mit dem letzten Ballwechsel.

I 5.8 Spielansetzung

Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen einigen dürfen. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Spielreihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.



In den Spielklassen des HTTV dürfen sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Einzelspielen einigen.

Im Einvernehmen beider Mannschaften darf unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (z. B. Pause zwischen zwei Spielen gemäß WO A 2.1) ein Mannschaftskampf an beliebig vielen Tischen ausgetragen werden.

Sofern ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch durchgeführt wird, sind die ersten Spiele gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen. Der Heimverein oder ggf. der OSR ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig.

Mannschaftskämpfe von Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solche, für die das Braunschweiger System angewendet wird, werden grundsätzlich an zwei Tischen ausgetragen, alle anderen an einem Tisch. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereichs verbandseinheitlich festlegen, dass die Heimmannschaft die Anzahl der Spieltische ohne Zustimmung der Gastmannschaft um einen erhöhen darf und/oder dass Erhöhungen der Tischanzahl im Einvernehmen beider Mannschaften zulässig sind.

I 5.9 Unvollständiges Antreten

Eine Mannschaft muss immer in Sollstärke antreten. Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, aber in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor.

I 5.10 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer und der OSR (bei Mannschaftskämpfen mit OSR) einverstanden sind.

Bei Entscheidungsspielen in Turnierform werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Mannschaftskampf antreten, aus dem Turnier gestrichen.

I 5.11 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle innerhalb von drei Werktagen nach dem Spieltermin mit sachdienlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle.

I 5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein.

Ist nur der Gastverein anwesend, muss er seine Aufstellung auf geeignetem Wege (z. B. durch Einsendung eines Spielberichtsformulars oder durch formlose Meldung per E-Mail) der zuständigen Stelle bekanntgeben.

Der Mannschaftskampf wird für die anwesende Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde erneut bei der Heimmannschaft angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde als Gastmannschaft nicht an, so sind der Heimmannschaft auf Antrag Fahrtkosten für das Hinspiel gemäß der Richtlinien des zuständigen Verbandes zu erstatten. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Mannschaftskampf unter Beifügung der Belege an die zuständige Stelle zu richten.

Nichtantreten einer Heimmannschaft hat keine Änderung der Ansetzung zur Folge und begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

I 5.13 Ergebnismeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich kürzere Fristen für die Erfassung des Spielberichts und der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen festlegen.



Bei Mannschaftskämpfen am Samstag oder am Sonntag gelten folgende Fristen:

- *am Samstag bei einer Anfangszeit nach 12:00 spätestens bis Sonntag, 12:00 Uhr*
- *am Sonntag innerhalb von sieben Stunden nach festgelegter Anfangszeit*

J Mannschaftsmeisterschaften

J 1 Allgemeines

Mannschaftsmeisterschaften sind Mannschaftswettbewerbe gemäß WO A 11.2, die im Gegensatz zu Punktspielen (in Rundenform) grundsätzlich in Turnierform durchgeführt werden. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen Vereinsmannschaften sowie ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Mannschaftsmeisterschaften durchführen, für die neben den Bestimmungen der WO auch zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften die Bestimmungen gemäß WO D.

Der DTTB und die Verbände legen verbandseinheitlich für ihren Zuständigkeitsbereich ein Spielsystem für jede Altersklasse fest, welches in WO E 6 definiert sein muss.

Alle Bestimmungen für eine Mannschaftsmeisterschaft müssen in der Ausschreibung (siehe WO D 2) veröffentlicht werden. Mannschaftsmeisterschaften müssen im Turnierkalender von click-TT gemäß WO D 1.5 veröffentlicht werden.

Gemischte Mannschaften gemäß WO A 13 und Spielgemeinschaften gemäß WO A 14 sind bei Bundesveranstaltungen und direkten Qualifikationen zu Bundesveranstaltungen nicht startberechtigt.



In der Altersklasse Senioren sind folgende Spielsysteme zulässig:

Senioren (Dreiermannschaft): Modifiziertes Swaythling-Cup-System (E 6.4.2)
Seniorinnen (Zweiermannschaft): Corbillon-Cup-System (E 6.5)

J 2 Meldung/Teilnahmeerklärung

Die Meldung von Mannschaften seitens der Vereine (Teilnahmeerklärung) erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen bestimmen die Termine, zu denen eine Meldung/Teilnahmeerklärung für eine Mannschaftsmeisterschaft zu erfolgen hat.

J 3 Mannschaftsmeldung

Der DTTB und die Verbände bestimmen die Termine, zu denen eine Mannschaftsmeldung vorzulegen ist. Für jede Mannschaftsmeldung gelten die Grundsätze gemäß WO H 2.2, H 2.3 und H 2.4. Der Veranstalter ist zur Prüfung dieser Mannschaftsmeldung verpflichtet und benennt die zuständige Stelle für die Genehmigung, sofern keine Genehmigung in click-TT erfolgt.

J 3.1. In der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für die Mannschaftsmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse und Spielzeit einsatzberechtigt sind.

Die Mannschaftsmeldung eines Vereins einer Altersklasse gilt für alle Mannschaftsmeisterschaften der betreffenden Halbserie. Die Reihenfolge innerhalb einer genehmigten Mannschaftsmeldung darf nach erfolgter Qualifikation zu Mannschaftsmeisterschaften höherer Ebenen in der selben Halbserie nicht geändert werden.

J 3.2. Wird in einer Altersklasse zusätzlich zum Punktspielbetrieb eine Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt, so gelten für Vereine in Verbänden, die click-TT nutzen, folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich für die Mannschaftsmeisterschaft ist die zur Rückrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit ist die zur Vorrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes maßgeblich.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) bisher nicht in der Mannschaftsmeldung erfasster Spieler (z. B. Neuzugänge, Ergänzungsspieler gemäß WO H 1.4) sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen fest, ob eine Mannschaftsmeldung aus click-TT eingereicht oder in ein anderes Format übertragen werden muss.
- Will in einer Altersklasse ein Verein an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, der in dieser Altersklasse keine Punktspielmannschaft gemeldet hat, so nimmt er die Mannschaftsmeldung gemäß WO J 3.3 vor.

3.3. Wird in einer Altersklasse neben den Mannschaftsmeisterschaften kein Punktspielbetrieb durchgeführt oder wird in einer Altersklasse der Punktspielbetrieb nicht in click-TT durchgeführt, gelten für Vereine folgende Bestimmungen:

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen das Format fest, in dem die Mannschaftsmeldung eingereicht werden muss.
- Die Mannschaftsmeldung erfolgt auf der Grundlage der vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Dezember der Spielzeit.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit gelten die vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Mai der vorangegangenen Spielzeit.
- Sofern ein Verband Spielgemeinschaften zugelassen hat, muss der Veranstalter diese Zulassung überprüfen und darüber hinaus, ob und ggf. wo die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung für die Mannschaftsmeisterschaft eingereicht werden.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) zu einer früheren Mannschaftsmeldung für Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.

J 4 Einsatzberechtigung

Bei Mannschaftskämpfen im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse an einem Wochenende nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt. Ein Start in unterschiedlichen Altersklassen ist an einem Wochenende nur dann erlaubt, wenn die Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe sich an keinem Tag überschneiden.

J 5 Ergebniserfassung/Wertung

Ergebnisse von Mannschaftsmeisterschaften werden gemäß WO D 1.6 in click-TT erfasst. Die Wertung von Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften erfolgt gemäß WO E 3.2.

J 6 Sonstiges

In allen nicht geregelten Punkten der Mannschaftsmeisterschaften kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

K Pokalmeisterschaften

K 1 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Herren und die der Damen stehen in eigens dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gehören alle Pokalmeisterschaften der Verbände und ggf. deren Gliederungen, bei denen sich die Mannschaften für die nächsthöhere Stufe bis hin zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen qualifizieren können. Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Pokalmeisterschaften auch in Altersklassen und Pokalspielklassen veranstalten, die nicht bis zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen ausgetragen werden. Auch solche Pokalspielklassen zählen dann zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Für die Durchführung der weiterführenden Pokalmeisterschaften gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes die Durchführungsbestimmungen bzw. Pokal-Ausschreibungen, die der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben. Diese dürfen mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnittes stehen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und gelten als offene Pokalmeisterschaften. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

K 2 Pokalspielklassen

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Pokalspielklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium müssen die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften ist eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Spielklassen des Punktspielbetriebes nur in der Pokalspielklasse des Spielers aus der höchsten Spielklasse des Punktspielbetriebes startberechtigt.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für die Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches die Altersklassen, die Anzahl und Einteilung der Pokalspielklassen und die Zugangsvoraussetzungen (Teilnehmerkreis) fest.

Sofern in einer Altersklasse (z. B. Damen oder Herren) mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.



Im HTTV sind für den Erwachsenenbereich folgende Pokalspielklassen vorgesehen:

Damen	Herren	Wettbewerbe		
Hessenliga	Hessenliga			Verbandspokal
Verbandsliga	Verbandsliga			Verbandspokal
Bezirksoberliga	Bezirksoberliga		Bezirkspokal	Verbandspokal
Bezirksliga	Bezirksliga		Bezirkspokal	Verbandspokal
	Bezirksklassen		Bezirkspokal	Verbandspokal
Kreisliga	Kreisliga	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
1. Kreisklasse	1. Kreisklasse	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
2. Kreisklasse	2. Kreisklasse	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
	3. Kreisklasse	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal

Die Kreispokalsieger qualifizieren sich für den Bezirkspokal, die Bezirkspokalsieger für den Verbandspokal in der jeweiligen Pokalspielklasse.

Die Verbandspokalsieger Hessenliga (A-Klasse), Bezirksoberliga (B-Klasse) und Kreisliga (C-Klasse) qualifizieren sich für die deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen.

Altersklassen	Mädchen 19, Jungen 19, Mädchen 15, Jungen 15			
Spielklasse	Pokalspielklasse	Wettbewerbe		
Hessenliga	Hessenliga			Verbandspokal
Verbandsliga				
Bezirksoberliga	Bezirksoberliga		Bezirkspokal	Verbandspokal
Bezirksliga				
Bezirksklasse				
Kreisliga	Kreisliga	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
1. Kreisklasse				
2. Kreisklasse				
3. Kreisklasse				

Altersklassen	Mädchen 13, Jungen 13, Mädchen 11, Jungen 11			
Spielklasse	Pokalspielklasse	Wettbewerbe		
Kreisliga	Kreisliga	Kreispokal	Bezirkspokal	
1. Kreisklasse				
2. Kreisklasse				
3. Kreisklasse				

Die Kreispokalsieger qualifizieren sich für den Bezirkspokal, die Bezirkspokalsieger für den Verbandspokal in der jeweiligen Pokalspielklasse.

Im Nachwuchsbereich können Kreise zusätzliche nicht weiterführende Pokalmeisterschaften für kreisgebundene Spielklassen austragen.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Damen und bei den Herren jeweils in den drei Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.

K 3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

Die Meldung von Pokalmannschaften seitens der Vereine erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht.

Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen. Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Endtermin für die Vereinsmeldung fest.

Die Meldung der für die Pokalspiele der jeweils nachfolgenden Verbandsgliederung qualifizierten Mannschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen über die Online-Plattform des Verbandes; die Meldung der für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen qualifizierten Mannschaften erfolgt über click-TT.

Die Anzahl der in den einzelnen Pokalspielklassen gemeldeten Mannschaften eines Vereins ist unabhängig von der Anzahl der Mannschaften in den zur Pokalspielklasse gehörenden Spielklassen des Punktspielbetriebes.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind jedoch weder gemischte Mannschaften noch Spielgemeinschaften zugelassen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeisterschaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.



Grundsätzlich erfolgt die Meldung zum Pokalspielbetrieb über die click-TT Vereinsmeldung. Pro Mannschaft, die am Punktspielbetrieb teilnimmt, kann eine Pokalmannschaft gemeldet werden.

K 4 Mannschaftsmeldung

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

K 5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen: Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.



Ergänzungsspieler sind bei den Pokalspielen im HTTV nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.

K 6 Austragungssystem

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.



Der Kreispokal wird grundsätzlich im Einfachen K.-o.-System in Turnierform (Kreispokalendrunde) mit bis zu acht teilnehmenden Mannschaften ausgetragen. Für die Organisation der Kreispokalendrunde und der eventuell erforderlichen Vorrundenspiele ist der Kreissportwart (Damen- und Herrenspielklassen) bzw. der Kreisjugendwart (Nachwuchsspielklassen) zuständig.

Der Bezirkspokal wird grundsätzlich im Einfachen K.-o.-System in Turnierform (Bezirkspokalenrunde) mit bis zu acht teilnehmenden Mannschaften ausgetragen. Für die Organisation der Bezirkspokalrunde und der eventuell erforderlichen Vorrundenspiele ist der Bezirkssportwart (Damen- und Herrenspielklassen) bzw. der Bezirksjugendwart (Nachwuchsspielklassen) zuständig. Der Verbandspokal wird grundsätzlich im Einfachen K.-o.-System in Turnierform (Verbandspokalrunde) mit vier teilnehmenden Mannschaften ausgetragen. Für die Organisation der Verbandspokalrunde und der eventuell erforderlichen Vorrundenspiele ist der Ressortleiter Mannschaftssport zuständig.

K 7 Heimrecht

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht. Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.

Das Heimrecht wird grundsätzlich durch Los entschieden.



K 8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

K 9 Ergebnismeldung

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.

K 10 ... Sonstiges

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen
- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger

In allen nicht geregelten Punkten des Pokalspielbetriebes kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.



Die Auslosung der einzelnen Pokalspiele erfolgt ohne jegliche Setzung von der zuständigen Stelle. Jede Runde wird neu ausgelost.

Die Spielansetzung erfolgt in click-TT. Die Spieltermine können einvernehmlich bis zum letztmöglichen Termin der Spielrunde verlegt werden. Die Heimmannschaft ist für die Durchführung des Pokalspiels verantwortlich.

Eine Mannschaft, die im Punktspielbetrieb gestrichen oder zurückgezogen wurde, wird aus der Pokalmeisterschaft gestrichen.

Die Siegermannschaften sind Kreis-, Bezirks- oder Verbandspokalsieger in der entsprechenden Pokalspielklasse.

L Werbebestimmungen

L 1 Geltungsbereich/Allgemeines

L 1.1 Allgemeines

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.

Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. der ETTU ohne Einschränkungen.

L 1.2 Grundsatz

Werbung für E-Zigaretten, Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

Im gesamten Spielbetrieb ist Werbung für destillierte alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten. Darüber hinaus ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auch Werbung für alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.

L 1.3 Trennung der Werbeflächen

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen einzigen Werbenden verwendet werden.

L 1.4 ITTF-Logo

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von maximal 64 cm² getragen werden.

L 1.5 Farbdefinitionen

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

L 1.6 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

Die Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

L 1.7 Flächendefinition

Die in WO L genannten Flächen sind das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der

- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden (Werbung/Werbefläche),
- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers (Herstellerzeichen),
- um das offizielle Zeichen des Vereins/Verbandes (Vereins-/Verbandswappen),
- um die entsprechend den Namen bildenden Buchstaben (Vereins-/Verbands- und Spielername),
- um die aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht (Rückennummer),

gezogen werden kann.

L 2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

L 2.1 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in bis zu acht Flächen aufgeteilt) zugelassen

L 2.2 Rückseite Hemd

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) zugelassen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen maximal 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 4 cm, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

mit einer maximalen Fläche von jeweils 200 cm² für den Namen des Vereins/Verbandes/Spielers zugelassen.

Dem Vereins-/Verbandsnamen dürfen Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

Im Spielbetrieb der Bundesligen gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die oben aufgeführten Bestimmungen für den Namen des Spielers anstelle der Rückennummer.

L 2.3 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) vorne und/oder an den Seiten zugelassen.

L 2.4 Herstellerzeichen

Auf Hemden und auf dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind bis zu zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, auf Röckchen und auf dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist lediglich ein Herstellerzeichen mit jeweils einer maximalen Größe von 24 cm² zugelassen.

L 2.5 Wappen

Zusätzlich zu der gemäß WO L 2.1 bis L 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer ist auf der Vorderseite oder auf dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses lediglich ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes zugelassen.

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zugelassen, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereins-/Verbandsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

L 2.6 Trainingsanzüge

Die Vorgaben gemäß WO L 2.1 bis L 2.5 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie gemäß ITTR B 2.2.1 mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

L 2.7 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf Schiedsrichterkleidung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen und nicht die Neutralität der Schiedsrichter infrage stellen.

L 2.8 Genehmigung und Vorlagepflicht

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr. Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen. Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Genehmigung von Werbung und eine Vorlagepflicht vorschreiben.

L 3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind nur auf den nachfolgenden Materialien und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

L 3.1 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller mit einer jeweils maximalen Größe von 200 cm² zugelassen, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite lediglich einmal. Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche mit einer jeweils maximalen Gesamtlänge von 60 cm zugelassen, die nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein darf und jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein muss.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

L 3.2 Netzgarnituren

An den beiden Pfosten oder den beiden Gestellen der Netzgarnitur sind Herstellerzeichen (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe zugelassen. Darüber hinaus sind pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante zugelassen. Die Farbe der Netzgarnitur sowie die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 und ITTR B 2.5.7 beliebig.

L 3.3 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches sind jeweils maximal zwei Werbeflächen mit jeweils einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm zugelassen, gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen unter Beachtung von WO L 1.6 mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein.

Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

L 3.4 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte ist jeweils eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

WO L 3.4 gilt auch für Spielergebnisanzeigen in der 2-Meter-Zone (siehe WO L 3.11).

L 3.5 Handtuchbehälter

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Handtuchbehälter ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

L 3.6 Ballboxen

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Ballboxen ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

L 3.7 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist lediglich eine Werbung mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm zugelassen, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen unter Beachtung von WO L 1.6 auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die zudem weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

L 3.8 Boden

Der Boden darf zusätzlich unter Beachtung von WO L 1.6 nicht hellfarbig sein. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt maximal vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² zugelassen. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein. Auf losen Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, ist zusätzlich lediglich ein Herstellerzeichen in einer maximalen Größe von 750 cm² zugelassen. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 mit Ausnahme von weiß und orange beliebig. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens bzw. Zusatzbodens oder in schwarz zu halten.

L 3.9 Namensschilder

Auf Namensschildern ist Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

L 3.10 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

L 3.11 Bälle

Auf Bällen ist lediglich der Druck der Hersteller zur Kennzeichnung von Hersteller, Markenbezeichnung und Produktnamen zulässig, wie er von der ITTF genehmigt wurde.

L 3.12 Umfeld der Spielbox

Um den Spielraum herum ist innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) Werbung lediglich zugelassen:

- auf Schiedsrichtertischen (siehe WO L 3.3)
- auf Zählgeräten und Spielergebnisanzeigen (siehe WO L 3.4)
- auf den Außenseiten der Umrandungen (siehe WO L 3.7)
- auf Getränkeboxen (entsprechend WO L 3.7 auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen beliebiger Größe und unter Beachtung von WO L 1.6 beliebiger Farbe)
- in der Hallenwand, sofern sie dort ständig angebracht und gemäß WO L 1.6 zugelassen ist

M Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten**M 1 ... Allgemeines**

Sollten einzelne Vorgaben der Wettspielordnung aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf das in WO A 1 veröffentlichte und für die Umsetzung für offizielle Veranstaltungen seiner Zuständigkeit gemäß WO A 11 legitimierte Entscheidungsgremium nur die in diesem Abschnitt der WO genannten Abweichungen beschließen.

M 2 ... Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von entsprechenden, evtl. verbandsindividuellen, Vorgaben im Abschnitt G der WO oder von vorherigen Bekanntmachungen

- entscheiden, dass in einer Spielzeit weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 nicht durchgeführt werden,
- den vorher festgelegten Beginn von weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten neuen Beginns verschieben,
- eine geplante Durchführung der Hauptrunde mit Vor- und Rückrunde durch eine einfache Runde oder durch die Durchführung in Turnierform ersetzen, jedoch nur so lange nicht alle Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde ausgetragen worden sind,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 jeweils unter Nennung eines konkreten Datums unterbrechen und fortsetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten Datums abbrechen,
- einen abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetrieb einer Spielzeit für ungültig erklären,

- im Fall eines abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetriebs einer Spielzeit für den Rest der Spielzeit einen alternativen Spielbetrieb anbieten, der keinerlei Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Spielklassen in der folgenden Spielzeit hat,
- vorher bekanntgemachte offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.3 verschieben und absagen.

Das Entscheidungsgremium darf für jeden einzelnen der vorgenannten Punkte darüber entscheiden, ob der Beschluss für den gesamten Verband oder für einzelne ausdrücklich zu benennende Gliederungen des Verbandes gilt. Dabei ist eine Unterscheidung nach Altersgruppen, Spielklassen bzw. Gruppen zulässig.

M 3 ... Änderung von Meldefristen

Das Entscheidungsgremium darf

- in Abweichung von WO F 2.6.2 und 2.6.3 den Start- und Endtermin der Vereinsmeldung verschieben, das Ergebnis der Vereinsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Vereinsmeldung ansetzen,
- in Abweichungen von eventuellen Terminvorgaben in G 5.3 den vorher bekanntgegebenen Start- und Endtermin der Terminmeldung verschieben, das Ergebnis der Terminmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Terminmeldung ansetzen,
- in Abweichung von den Terminvorgaben in WO H 2.1 den Start- und Endtermin der Mannschaftsmeldung verschieben, das Ergebnis der Mannschaftsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Mannschaftsmeldung ansetzen,
- in Abweichung von den Vorgaben zu Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO J 2 und J 3 sowie zum Pokalspielbetrieb gemäß WO K 3 und K 4 alle bisher bekanntgemachten Termine verschieben, bisherige Termine und dabei erfolgte Meldungen außer Kraft setzen und dafür weitere, ggf. mehrfach wiederholte Termine ansetzen.

Bei allen Abweichungen muss das Entscheidungsgremium jeweils einen konkreten Start- und Endtermin der Meldung benennen, wobei der Zeitraum der jeweiligen Meldung mindestens zehn Tage betragen muss.

M 4 ... Verlegung von Spielterminen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von WO G 6 bzgl. der Verlegung und Absetzung von Spielterminen beschließen.

M 5 ... Anpassung von Spielsystemen

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von den Bestimmungen im Abschnitt E 6 der WO bei allen Spielsystemen mit Doppeln (inkl. eventueller weiterer verbandsindividueller Spielsysteme mit Doppeln) das Aussetzen der Doppel beschließen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes gemäß E 2.6 bleibt davon unberührt.

Sollte das Entscheidungsgremium das Spielen von Doppeln aussetzen, müssen alle Einzel gespielt werden, d. h. der Mannschaftskampf endet nicht beim Erreichen des Siegpunktes, sondern nach Austragung des letzten Einzels gemäß Spielsystem. Das Entscheidungsgremium muss jeweils einen konkreten Termin benennen, ab wann die Doppel ausgesetzt oder wieder gespielt werden. Der Wechsel zwischen Mannschaftskämpfen mit oder ohne Doppel ist – auch innerhalb der Halbserien – mehrmals möglich. Sobald wieder Doppel gespielt werden, wird der Mannschaftskampf wieder beim Erreichen des Siegpunktes abgebrochen, sofern in der Gruppe nicht grundsätzlich durchgespielt wird.

M 6 ... Abweichungen von Rahmenbedingungen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zum Seitenwechsel gemäß ITTR A 13.7,
- zur Zulässigkeit von mehreren Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt gemäß WO I 1.1.1,
- zur Größe der Spielräume (Boxen) gemäß WO I 1.1.3 bzw. D 1.8.1,
- zum Schiedsrichtereinsatz gemäß WO I 3 bzw. D 8,
- zur Begrüßung gemäß WO I 5.5,
- zu in der WO festgelegten Sanktionierungen bei unvollständigem Antreten oder Nichtantreten gemäß WO I 5.9 bzw. 5.12 beschließen.

M 7 ... Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zu der in der WO festgelegten Sanktionierung bei Zurückziehung bzw. Streichung gemäß WO F 3.4.8, G 7.3 und G 7.4
- zur Anzahl, Bezeichnung, Sollstärke und Zusammensetzung von parallelen Gruppen gemäß WO F 3.3
- zur in WO G 7.2.1 geregelten Streichung einer Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten beschließen.

M 8 ... Reservespielerstatus

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB darf auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1 die Vorgaben gemäß WO H 1.3.1 und H 1.3.2 zur Erteilung bzw. Löschung eines RES-Status ggf. verbandsindividuell ändern oder aussetzen, wenn nach Meinung des Ressorts die gemäß WO M getroffenen Maßnahmen eine Anwendung von WO H 1.3.1 und H 1.3.2 mangels Anzahl an Mannschaftskämpfen nicht rechtfertigen.

M 9 ... Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs mit Vor- und Rückrunde

Sollte ein Punktspielbetrieb durch Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen und nicht für ungültig erklärt werden, dann gilt für die Wertung der betreffenden Gruppe:

M 9.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen nicht alle Mannschaftskämpfe der Vorrunde ausgetragen worden sind, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

M 9.2 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorrunde vollständig ausgetragen und in der Rückrunde weniger als die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden sind, wird die Tabelle mit Stand zum Ende der Vorrunde zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 9.3 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die gesamte Vorrunde und mindestens die Hälfte (aber noch nicht alle) der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe der Rückrunde ausgetragen worden sind, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebs zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Härtefallregelung gemäß WO M 11 ist anzuwenden. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 9.4 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde und vor Entscheidungsspielen erfolgt, sind die Auf- und Abstiegsregelungen vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 10 .. Wertung eines Punktspielbetriebes mit einfacher Runde

Sollte ein Punktspielbetrieb durch Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen und nicht für ungültig erklärt werden, gilt für die Wertung der betreffenden Gruppen:

M 10.1 Festlegung der einfachen Runde vor Beginn der Spielzeit

M 10.1.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen weniger als die Hälfte der Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

M 10.1.2 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs mindestens die Hälfte (aber noch nicht alle) der Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebes zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Härtefallregelung gemäß WO M 11 ist anzuwenden. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 10.1.3 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe und vor Entscheidungsspielen erfolgt, sind die Auf- und Abstiegsregelungen vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 10.2 Festlegung der einfachen Runde nach Beginn der Spielzeit (unter Anwendung von WO M 2)

M 10.2.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen nicht alle Mannschaftskämpfe der einfachen Runde ausgetragen worden sind, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

M 10.2.2 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der einfachen Runde und vor Entscheidungsspielen erfolgt, werden ausgetragene Mannschaftskämpfe, die nicht zur einfachen Runde gemäß Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums gehören, nicht für die Abschlusstabelle berücksichtigt. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 10.2.3 Bei Gruppen, bei denen nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der einfachen Runde kein Abbruchsbeschluss erfolgt, werden ausgetragene Mannschaftskämpfe, die nicht zur einfachen Runde gemäß Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums gehören, nicht für die Abschlusstabelle berücksichtigt. Diese Gruppen gelten als planmäßig durchgeführt, so dass für sie die einschlägigen Regelungen außerhalb von Abschnitt M gelten.

M 11 .. Härtefallregelung

Bei einer Abschlusstabelle gemäß WO M 9.3, M 10.1.2 bzw. bei der Anwendung von M 12 gilt folgende Härtefallregelung zum Erlangen des Startrechts in der nächsthöheren Spielklasse (die Wertung gemäß Abschlusstabelle bleibt dabei unberührt):

Erreicht eine Mannschaft in einer separat erstellen Tabelle aus dem Quotienten der zum Zeitpunkt des Abbruchs erzielten Pluspunkte (Tabellenpunkte) dividiert durch die Anzahl der ausgetragenen Mannschaftskämpfe einen Tabellenplatz, der im Gegensatz zur Abschlusstabelle zum Aufstieg, zur Teilnahme an Relegationsspielen oder zum Klassenverbleib berechtigt, dann kann der Verein der betreffenden Mannschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abbruchs des betreffenden Spielbetriebs einen entsprechenden Antrag auf Härtefallregelung stellen, dem dann entsprochen werden muss.

Bei Gleichheit des Quotienten aus Pluspunkten und Anzahl Mannschaftskämpfen wird zur Ermittlung der exakten Reihenfolge der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Bällen) herangezogen.

M 12 .. Regelungen für einen Punktspielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde

Wenn ein Punktspielbetrieb für ungültig erklärt wird, werden alle mit der Durchführung dieses Spielbetriebs verbundenen Aktionen in Bezug auf ihre Folgen für die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen der nachfolgenden Spielzeit so behandelt, als hätte es die für ungültig erklärte Spielzeit in den betroffenen Gruppen nicht gegeben. Der DTTB bzw. der Verband setzt den für ungültig erklärten Punktspielbetrieb der betroffenen Gruppen auf einen Anfangszustand zurück. Hierbei handelt es sich um den Endstand der Spielklasseneinteilung in den betroffenen Gruppen für die für ungültig erklärte Spielzeit einschließlich des Auffüllverfahrens. Dieser Stand ist die Basis für die Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit. Hierfür gelten folgende Regelungen.

M 12.1 Alle Mannschaften erhalten das Startrecht in ihrer bisherigen Spielklasse. Dies gilt auch für Mannschaften, die in der für ungültig erklärten Spielzeit nach Abschluss der Spielklasseneinteilung zurückgezogen oder gestrichen wurden.

M 12.2 Es gibt weder Absteiger, Direktaufsteiger noch Relegationsaufsteiger.

M 12.3 Absteiger aus einem übergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsttiefere Spielklasse. Aufsteiger aus einem untergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsthöhere Spielklasse.

M 12.4 Sofern nach Abschluss der Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit eine Spielklasse bzw. eine Gruppe noch nicht die Sollstärke erreicht, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, oder es in der direkt darunter befindlichen Spielklasse mindestens eine zugeordnete Gruppe gibt, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, werden die freien Plätze im Rahmen des im jeweiligen Verband geltenden Auffüllverfahrens vergeben.

Hierbei gilt:

M 12.4.1 Für das Auffüllverfahren werden im ersten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der vorangegangenen Spielzeit in den zugeordneten Gruppen der Spielklasse direkt darunter eingeteilt waren oder die aus der aufzufüllenden Gruppe abgestiegen sind, sofern diese nicht für ungültig erklärt worden ist. Dabei wird für jede betroffene Gruppe die Reihenfolge ihrer Abschlusstabelle der letzten gewerteten Spielzeit herangezogen, und zwar im Falle eines Abbruchs mitsamt der in WO M 11 vorgesehenen Härtefallregelung.

a) Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die für ungültig erklärte Spielzeit einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben und deren Gruppe in der für ungültig erklärten Spielzeit der aufzufüllenden Gruppe ebenfalls für ungültig erklärt worden ist, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der vorangegangenen Spielzeit.

- b) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Direktaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.
- c) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Relegationsaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.
- d) Danach werden die restlichen Mannschaften in der im Verband dafür geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens befragt.

Eine Mannschaft, die vor der für ungültig erklärten Spielzeit im Rahmen des damaligen Auffüllverfahrens zu einem möglichen Aufstieg oder Klassenerhalt befragt wurde und abgelehnt hat, wird erneut befragt. Dies trifft auch auf Mannschaften zu, die in der Saison vor einer solchen Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen wurden, sofern sie in der für ungültig erklärten Spielzeit in einer zugeordneten Gruppe der Spielklasse direkt unter der aufzufüllenden Spielklasse eingeteilt waren.

Ist eine Mannschaft in der Auffüllreihenfolge mehrfach vertreten, wird nur die höchste Position berücksichtigt.

Beim Auffüllverfahren kann es vorkommen, dass eine Gruppe die Sollstärke überschreitet, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften ihre Auffüllbereitschaft erklären.

M 12.4.2 Sofern die aufzufüllende Spielklasse bzw. Gruppe nach Berücksichtigung aller Mannschaften aus den zugeordneten Gruppen der direkt darunter liegenden Spielklasse immer noch nicht die Sollstärke erreicht, werden im zweiten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der für ungültig erklärten Spielzeit in den zugeordneten Gruppen zwei Spielklassen darunter eingeteilt waren. Dabei gelten die Vorschriften von WO 12.4.1 analog. Sollte danach die Spielklasse immer noch nicht aufgefüllt sein, wird nicht weiter versucht, sie aufzufüllen.

Abkürzungsverzeichnis

A	A ADO	Ausländer Anti-Doping-Ordnung des DTTB
B	BL BSK BSO	Bundesligen Bundesspielklassen Bundesspielordnung
D	DTTB	Deutscher Tischtennis-Bund
E	eA	europäischer Ausländer
G	gA	gleichgestellter Ausländer
I	ITTF ITTR	International Table Tennis Federation Internationale Tischtennisregeln
J	JES	Jugend-Ergänzungsspieler
N	NES	Nachwuchs-Ergänzungsspieler
O	OSR	Oberschiedsrichter
Q	Q-TTR-Wert Q-TTRL	Quartals-Tischtennis-Rating-Wert Quartals-Tischtennis-Rangliste
R	RES	Reservespieler
S	SBE SBEI SBEM SBNI SBNM SBSI SBSM SES SR	Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb Spielberechtigung für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb Senioren-Ergänzungsspieler Schiedsrichter
T	TTBL TTR-Wert	Tischtennis-Bundesliga Tischtennis-Rating-Wert
W	WES WO	Weiblicher Ergänzungsspieler Wettspielordnung

Liste der Definitionen

Altersgruppe	A 5.1	Relegationsspiele	A 5.2
Altersklasse	A 5.1	Reservespieler	A 5.3
Anwartschaftsspiele	A 5.2	Rückrunde	A 9
Austragungsstätte	A 5.1		
Auswahlmannschaften	A 5.1	Spiel	A 5.1
		Spielberechtigung	A 15.1
Bundesspielklassen	A 5.2	Spielgemeinschaften	A 5.1
		Spielklasse	A 5.1
click-TT	A 5.1	Spielpunkt	A 5.1
		Spielzeit	A 9
Einsatzberechtigung	A 15.3	Stammsspieler	A 5.3
Entscheidungsspiele	A 5.2	Startberechtigung	A 15.2
Ergänzungsspieler	A 5.3	Startgenehmigung	A 15.7
Ersatzspieler	A 5.3		
		Tabellenpunkt	A 5.1
Gemischte Mannschaften	A 5.1	TTR-bezogen	A 5.4
Gemischte Spielklassen	A 5.1	TTR-relevant	A 5.4
		TTR-Wert	A 5.4
Halbserie	A 9	Turnierklasse	A 5.1
Haupttrundenspiele	A 5.2	Turnierstufe	A 5.1
Konkurrenz	A 5.1	Untere Spielklassen	A 5.2
		Unterste Gliederung	A 5.2
Leistungsklasse	A 5.1		
		Verbände	A 5.1
Mannschaftsaufstellung	A 5.3	Vereinsmannschaften	A 5.1
Mannschaftskampf	A 5.1	Vereinsmeldung	A 5.3
Mannschaftsmeldung	A 5.3	Vereinsübergreifende Mannschaften	A 5.1
Mannschaftsspieler	A 5.3	Vergleichbar	A 5.4
		Vorrunde	A 9
Play-off-Spiele	A 5.2		
Punktspiele	A 5.2	Wettbewerb	A 10
Q-TTR-Wert	A 5.4		

Durchführungsbestimmungen für Individualwettbewerbe

Abschnitt	Inhalt	
1	Individualmeisterschaften Damen / Herren / Nachwuchs und Senioren	193
1.1	Ausrichter / Durchführer	193
1.2	Konkurrenzen / Teilnehmerkreis	194
1.3	Startberechtigung / Quotenverteilung	196
1.4	Austragungssysteme	198
2	Ranglistenturniere Damen / Herren / Nachwuchs	200
2.1	Ausrichter / Durchführer	200
2.2	Konkurrenzen / Teilnehmerkreis	201
2.3	Startberechtigung / Quotenverteilung	201
2.4	Austragungssysteme	202
3	Hessische Jahrgangsmeisterschaften	203
4	Wertung	205
5	Schiedsgericht	205
6	Oberschiedsrichter, Schiedsrichter	205
7	Finanzierung	205

Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen kann nur der Vorstand auf Antrag der zuständigen Verbandsausschüsse beschließen.

1 Individualmeisterschaften Damen / Herren / Nachwuchs und Senioren

Im Bereich des HTTV werden folgende Einzelmeisterschaften jährlich für Damen und Herren in den Turnierklassen Offen, A, B, C, D, E und in den Seniorenklassen 40,45,50,55,60,65,70,75,80 und 85 durchgeführt:

- Kreiseinzelmeisterschaften,
- Bezirkseinzelmeisterschaften,
- Hessische Einzelmeisterschaften.

Die Termine der Einzelmeisterschaften werden vom Spielausschuss des HTTV festgelegt und sind für alle Kreise und Bezirke, mit Ausnahme der Bezirkseinzelmeisterschaften der Senioren, bindend. Für die Hessen- und Verbandsligen und den Kreis, in dem die Hessischen Einzelmeisterschaften der Damen/Herren stattfinden, besteht für das entsprechende Wochenende Spielverbot. In den übrigen Kreisen können Reserve-Spieltage zugelassen werden.

Die Bezirkseinzelmeisterschaften der Senioren können an einem anderen Wochenende, als die Bezirkseinzelmeisterschaften der Turnierklassen Offen A, B, C, D und E ausgetragen werden. Der Termin wird im Rahmenterminplan auf das 3. Adventswochenende gelegt. Damit bereits am Vormittag begonnen werden kann, wird der Sonntag bevorzugt.

1.1 Ausrichter / Durchführer

Mit der Durchführung werden jeweils Vereine beauftragt, im Ausnahmefall kann die Durchführung auch von einem Organ des Verbandes, Bezirkes oder Kreises übernommen werden.

1.1.1 Verbandsveranstaltungen

Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Damen/Herren (offene Klasse) bzw. Damen A-C und Herren A-E-Klasse werden durch das Präsidium des HTTV vergeben. Bewerbungen hierzu sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Alle anderen Verbandsveranstaltungen werden auf Grund eines vom Spielausschuss verabschiedeten turnusmäßigen Vergabeplanes, der im amtlichen Organ veröffentlicht wird, über die Bezirke vergeben. Bewerbungen hierzu sind an den zuständigen Bezirkssportwart (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendwart (Nachwuchsbereich) zu richten.

1.1.2 Bezirksveranstaltungen

Das Vergabeverfahren für Bezirksveranstaltungen wird vom Bezirksrat festgelegt.

1.1.3 Kreisveranstaltungen

Das Vergabeverfahren für Kreisveranstaltungen wird vom Kreistag festgelegt.

1.2 Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

1.2.1 Konkurrenzen

Bei allen Individualmeisterschaften werden die Meister in folgenden Konkurrenzen ermittelt:

1.2.1.1 Damen/Herren

	<i>Verband</i>	<i>Bezirk</i>	<i>Kreis</i>
Damen-Einzel (offene Klasse)	Ja	Ja	Ja
Damen-Einzel A-C	Ja	Ja	Ja
Damen-Doppel A-C	Ja	Ja	Ja
Herren-Einzel (offene Klasse)	Ja	Ja	Ja
Herren-Einzel A-E	Ja	Ja	Ja
Herren-Doppel A-E	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel (offene Klasse)	Ja	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel A-C	Nein	Ja *	Ja *

* Die Entscheidung über die Austragung dieses Wettbewerbes obliegt dem Ausrichter.

1.2.1.2 Nachwuchs

	<i>Verband</i>	<i>Bezirk</i>	<i>Kreis</i>
Mädchen 19 Einzel	Ja	Ja	Ja
Mädchen 19 Doppel	Ja	Ja	Ja
Jungen 19 Einzel	Ja	Ja	Ja
Jungen 19 Doppel	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel	Nein	Nein	Nein
Mädchen Einzel 11, 13 und 15	Ja	Ja	Ja
Mädchen Doppel 11, 13 und 15	Ja	Ja	Ja
Jungen Einzel 11, 13 und 15	Ja	Ja	Ja
Jungen Doppel 11, 13, 15	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel 11, 13 und 15	Nein	Nein	Nein

1.2.1.3 Senioren

	<i>Verband</i>	<i>Bezirk</i>	<i>Kreis</i>
Senioren Einzel 40	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 40	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 40	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 40	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 40	Ja *	Ja *	Ja *
Senioren Einzel 45	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 45	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 45	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 45	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 45	Ja *	Ja *	Ja *

Senioren Einzel 50	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 50	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 50	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 50	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 50	Ja *	Ja *	Ja *
Senioren Einzel 55	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 55	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 55	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 55	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 55	Ja *	Ja *	Ja *
Senioren Einzel 60	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 60	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 60	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 60	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 60	Ja *	Ja *	Ja *
Senioren Einzel 65	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 65	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 65	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 65	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 65	Ja *	Ja *	Ja *
Senioren Einzel 70	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 70	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 70	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 70	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 70	Ja *	Ja *	Ja *
Senioren Einzel 75	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 75	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 75	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 75	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 75	Ja *	Ja *	Ja *
Senioren Einzel 80	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 80	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 80	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 80	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 80	Ja *	Ja *	Ja *
Senioren Einzel 85	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 85	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 85	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 85	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 85	Ja *	Ja *	Ja *

* Die Entscheidung über die Austragung der einzelnen Altersklassen im Einzel, Doppel bzw. gemischtem Doppel obliegt dem Ausrichter. Die Quoten für die jeweilige Altersklasse wird rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Einzelmeisterschaften der Senioren (vom HTTV-Seniorenausschuss für die Bezirkseinzelnmeisterschaften – vom DTTB-Seniorenausschuss für die Hessischen Einzelmeisterschaften) schriftlich bekanntgegeben.

1.2.2 Teilnehmerkreis

	<i>Verband</i>	<i>Bezirk</i>	<i>Kreis</i>
Damen (offene Klasse)	24	max. 64	offen
Herren (offene Klasse)	32	max. 64	offen
Damen A-C	32	max. 64	offen
Herren A-E	32	max. 64	offen
Mädchen/Jungen	max. 48	max. 64	offen
Mädchen/Jungen 11, 13 und 15	max. 48	max. 64	offen
Senior*innen 40	max. 32	max. 32	offen
Senior*innen 45	max. 32	max. 32	offen
Senior*innen 50	max.32	max. 32	offen
Senior*innen 55	max.32	max.32	offen
Senior*innen 60	max. 32	max. 32	offen
Senior*innen 65	max. 32	max. 32	offen
Senior*innen 70	max. 32	max. 32	offen
Senior*innen 75	max. 32	max. 32	offen
Senior*innen 80	max. 32	max. 32	offen
Senior*innen 85	max. 32	max. 32	offen

Die Teilnehmerzahlen können auf Verbandsebene durch den Leistungssportausschuss (Erwachsenenklassen), den Jugendausschuss (Nachwuchsklassen) bzw. Seniorenausschuss (Seniorenklassen) geändert werden. Die Änderungen werden erst zur darauf folgenden Spielzeit wirksam.

1.3 Startberechtigung / Quotenverteilung

1.3.1 Startberechtigung

1.3.1.1 Hessische Einzelmeisterschaften

Der Leistungssportausschuss (für die Erwachsenenklassen), der Jugendausschuss (für die Nachwuchsklassen) und der Seniorenausschuss (für die Seniorenklassen) legt jährlich die Zahl der zu den Hessischen Einzelmeisterschaften namentlich vornominierten Spieler*innen fest, die in der betreffenden Leistungsklasse bzw. Altersklasse bei Kreis- bzw. Bezirkseinzelschaften nicht startberechtigt sind.

Ein Spieler kann nur dann an den Hessischen Einzelmeisterschaften teilnehmen, wenn er an den Bezirkseinzelschaften teilgenommen und sich qualifiziert hat. Im anderen Fall muss eine entsprechende Freistellung durch den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart erfolgt sein (Ausnahme siehe Absatz 3). Voraussetzung ist eine Meldung durch den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart.

Freistellungen sind nur möglich, wenn es sich um Spieler mit überdurchschnittlicher Spielstärke handelt, die am Tage der Bezirkseinzelschaften durch Krankheit oder aus beruflichen Gründen verhindert oder einer Spielverpflichtung gegenüber dem HTTV oder DTTB nachgekommen sind.

1.3.1.1.1 Damen/Herren

Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Vizepräsident Sport. Die Teilnehmerzahl in den offenen Klasse und A-E-Klassen ist auf 32 Damen und 32 Herren begrenzt. Die Quoten der Bezirke für sämtliche Klassen werden vom Leistungssportausschuss des HTTV jährlich neu festgelegt und vor den Bezirkseinzelnmeisterschaften veröffentlicht.

1.3.1.1.2 Nachwuchs

Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Ressortleiter Jugendsport bzw. Schülersport. Die Teilnehmerzahlen der einzelnen Altersklassen sind auf max. 48 begrenzt. Die Quoten der Bezirke für sämtliche Klassen werden vom Jugendausschuss des HTTV jährlich neu festgelegt und vor den Bezirkseinzelnmeisterschaften veröffentlicht.

1.3.1.1.3 Senioren

Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Ressortleiter Seniorensport. Die Teilnehmerzahl ist je Altersklasse auf 32 Damen und 32 Herren begrenzt. Die Quoten der Bezirke für sämtliche Klassen werden vom Seniorenausschuss des HTTV jährlich neu festgelegt und vor den Bezirkseinzelnmeisterschaften veröffentlicht.

Die Startberechtigung ist bei den Hessischen Einzelmeisterschaften der Senioren auf die Altersklasse beschränkt, der die Spieler vom Alter her angehören.

Die Altersklassen werden in der Einladung/Ausschreibung zur Hessischen Einzelmeisterschaft der Senioren beschrieben und begrenzt.

1.3.1.2 Bezirkseinzelnmeisterschaften

Die Bezirkseinzelnmeisterschaften unterstehen dem Bezirkssportwart (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendwart (Nachwuchsbereich). Die Quotenverteilung für die Bezirkseinzelnmeisterschaften legt der Bezirkssportausschuss bzw. Bezirksjugendausschuss unter Beachtung von 1.3.1.2.1 und WO A 15.2 fest.

1.3.1.2.1 Ein Spieler kann nur dann an den Bezirkseinzelnmeisterschaften teilnehmen, wenn er an den Kreiseinzelnmeisterschaften teilgenommen und sich qualifiziert hat. Im anderen Fall muss eine Entsprechende Freistellung durch den Kreiswart bzw. Kreisjugendwart erfolgt sein (Ausnahme siehe 1.3.1.2.2). Eine namentliche Meldung durch den Kreissportwart bzw. Kreisjugendwart ist erforderlich, generelle Freistellungen sind nicht zulässig.

1.3.1.2.2 Freistellungen sind nur möglich, wenn es sich um Spieler mit überdurchschnittlicher Spielstärke handelt, die am Tage der Kreiseinzelnmeisterschaften durch Krankheit oder aus beruflichen Gründen verhindert oder einer Spielverpflichtung gegenüber dem HTTV oder DTTB nachgekommen sind.

1.3.1.3 Kreiseinzelnmeisterschaften

Die Kreiseinzelnmeisterschaften unterstehen dem Kreiswart (Erwachsenenbereich) bzw. Kreisjugendwart (Nachwuchsbereich). Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler des Kreises. WO A 15.2 ist zu beachten.

1.3.2 Quotenverteilung

1.3.2.1 Hessische Einzelmeisterschaften

1.3.2.1.1 Damen / Herren (offene Klasse)

Die Startplätze der Hessischen Einzelmeisterschaften Damen/Herren (offene Klasse) werden wie folgt vergeben:

- Grundquote: je Bezirk zwei Damen / drei Herren
- persönliche Startplätze: beste sechs Damen / acht Herren des HTTV-Top12-Ranglistenturniers
- ein Jugendplatz weiblich / männlich
- Verfügungsplätze des Leistungssportausschusses: eine Dame / drei Herren

1.3.2.1.2 Damen A-C und Herren A-E

Die Startplätze der Hessischen Einzelmeisterschaften Damen A-C und Herren A-E werden je Turnierklasse wie folgt vergeben:

- Grundquote: je Bezirk acht Spieler*innen = 32

1.3.2.1.3 Nachwuchs

Startberechtigt sind:

- die bereits persönlich in dieser Altersklasse für das DTTB-TOP48 qualifizierten Spieler;
- die 1-8 Platzierten des HTTV-Ranglistenturniers der jeweiligen Altersklasse;
- zwei Spieler aus den jeweils nächst tieferen Altersklassen, die der zuständige Ressortleiter nominiert;
- die von den Bezirken auf Grundlage der vom Verbandsjugendausschuss festgelegten Quoten gemeldeten Spieler;
- bis zu vier Spieler, die Verfügungsplätze durch die Ressortleiter erhalten. Die Vergabe der Verfügungsplätze erfolgt – ggf. auf Antrag – nach Abgabe der Meldungen durch die Bezirksjugendwarte

1.3.2.1.4 Senioren

- persönliche Startplätze: Diese erhalten alle HTTV-Teilnehmer der letztjährigen Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren. Außerdem kann der HTTV-Seniorenausschuss persönliche Startplätze vergeben. Die Entscheidung wird vor den Bezirksmeisterschaften bekannt gegeben.
- Quotenplätze: Die Vergabe erfolgt jährlich durch den Seniorenausschuss.

Eine Grundquote je Bezirk muss den Bezirken vor den Bezirkseinzelnmeisterschaften bekannt gemacht werden.

1.3.2.2 Bezirkseinzelnmeisterschaften

Die Startplätze der Bezirkseinzelnmeisterschaften werden je Turnier- und Altersklasse vom Bezirkssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) vergeben. Die Quoten müssen den Kreisen rechtzeitig vor den Kreiseinzelnmeisterschaften bekannt gemacht werden.

1.4 Austragungssysteme

1.4.1 Hessische Einzelmeisterschaften

1.4.1.1 Damen / Herren (offene Klasse)

Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Damen/Herren werden im Einzel zunächst in einer Vorrunde in Gruppen mit je vier Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.-o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.-o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel und Mixed werden im einfachen K.-o.-System über drei Gewinnsätze (Best of five) gespielt.

Die Einzelkonkurrenzen der Vorrunde werden über drei Gewinnsätze (Best of five) und die Einzelkonkurrenzen ab der Hauptrunde (K.-o.-Runde) werden über vier Gewinnsätze (Best of seven) gespielt.

1.4.1.2 Damen A-C/Herren A-E

Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Damen A-C und Herren A-E werden im Einzel zunächst in einer Vorrunde in acht Gruppen mit je vier Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.-o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.-o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel werden im K.-o.-System ausgetragen.

In allen Konkurrenzen entscheidet der Gewinn von drei Sätzen.

1.4.1.3 Nachwuchs

Die Hessischen Meisterschaften werden in der Regel im Einzel in einer Vorrunde mit acht Gruppen à vier bis sechs Spieler im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.-o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel werden im K.-o.-System ausgetragen.

In allen Konkurrenzen entscheidet der Gewinn von drei Sätzen.

1.4.1.4 Senioren

Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Senioren werden im Einzel zunächst in einer Vorrunde in max. acht Gruppen mit je vier Spieler*Innen im System „jeder gegen jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.-o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.-o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel und gemischten Doppel können gegebenenfalls vom Ausrichter gestrichen werden, da die Qualifikation für die Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren nur im Einzelwettbewerb ausgespielt wird. Im Falle der Durchführung der Doppel und Mixed werden diese im K.-o.-System ausgetragen.

1.4.2 Bezirkseinzelschaften

Abweichend von Ziffer 1.4.1 kann auf die Durchführung von Gruppenspielen verzichtet werden.

1.4.3 Kreiseinzelschaften

Abweichend von Ziffer 1.4.1 kann auf die Durchführung von Gruppenspielen verzichtet werden.

2 Ranglistenturniere Damen / Herren / Nachwuchs

Im Bereich des HTTV werden Ranglistenspiele jährlich für Damen und Herren sowie der Altersklasse Nachwuchs durchgeführt:

- Kreisranglistenspiele (ggf. Vor-, Zwischen- und Endranglisten),
- Bezirksranglistenspiele (ggf. Vor-, Zwischen- und Endranglisten),
- HTTV-Ranglistenspiele (nur Nachwuchs).

Den Kreisen und Bezirken ist es freigestellt, Ranglistenturniere für Damen und Herren durchzuführen.

Die Termine der Ranglistenturniere werden auf allen Ebenen in Absprache zwischen Leistungssportausschuss, Spiausschuss und Verbandsjugendausschuss festgelegt.

2.1 Ausrichter/Durchführer

Mit der Durchführung werden jeweils Vereine beauftragt, im Ausnahmefall kann die Durchführung auch von einem Organ des Verbandes, Bezirkes oder Kreises übernommen werden.

2.1.1 Verbandsveranstaltungen

Die HTTV-Ranglistenturniere werden auf Grund eines vom Spiausschuss verabschiedeten turnusmäßigen Vergabeplanes, der im amtlichen Organ veröffentlicht wird, über die Bezirke vergeben. Bewerbungen hierzu sind an den zuständigen Bezirksjugendwart (Nachwuchsbereich) zu richten.

2.1.2 Bezirksveranstaltungen

Das Vergabeverfahren für Bezirksveranstaltungen wird vom Bezirksrat festgelegt.

2.1.3 Kreisveranstaltungen

Das Vergabeverfahren für Kreisveranstaltungen wird vom Kreistag festgelegt.

2.2 Konkurrenzen / Teilnehmerkreis**2.2.1 Konkurrenzen****2.2.1.1 Verbandsveranstaltungen:**

- HTTV-Ranglistenturnier der Jugend 19
- HTTV-Ranglistenturnier der Jugend 11, 13 und 15

2.2.1.2 Bezirksveranstaltungen:

- Bezirksendranglistenturnier Damen/Herren/Nachwuchs,
- Bezirkszwischenranglistenturnier Damen/Herren/Nachwuchs (bei Bedarf),
- Bezirksvorranglistenturnier Damen/Herren/Nachwuchs (bei Bedarf).

Der Austragungsmodus wird durch den Bezirkssportausschuss (Damen/Herren) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchs) festgelegt.

2.2.1.3 Kreisveranstaltungen:

- Kreisendranglistenturnier Damen/Herren/Nachwuchs,
- Kreiszwischenranglistenturnier Damen/Herren/Nachwuchs (bei Bedarf),
- Kreisvorranglistenturnier Damen/Herren/Nachwuchs (bei Bedarf).

Der Austragungsmodus wird durch den Kreissportausschuss (Damen/Herren) bzw. Kreisjugendausschuss (Nachwuchs) festgelegt.

2.2.2 Teilnehmerkreis**2.2.2.1 Verbandsveranstaltungen**

Die Teilnehmerzahlen werden durch den Jugendausschuss (Nachwuchsbereich) festgelegt.

2.2.2.2 Bezirksveranstaltungen

Die Teilnehmerzahlen werden durch den Bezirkssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) festgelegt.

2.2.2.3 Kreisveranstaltungen

Die Teilnehmerzahlen werden durch den Kreissportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Kreisjugendausschuss (Nachwuchsbereich) festgelegt.

2.3 Startberechtigung / Quotenverteilung

2.3.1 Startberechtigung

2.3.1.1 Verbandsranglistenspiele

Die Verbandsranglistenspiele unterstehen dem Ressortleiter Jugend-/Schülersport (Nachwuchs).

Der Jugendausschuss (Nachwuchsklassen) legt jährlich die Zahl der zu den HTTV-Ranglistenturnieren namentlich vornominierten Spieler*innen fest, die bei Bezirks- und Kreisranglistenspielen nicht startberechtigt sind.

Darüber hinaus kann ein Spieler nur dann an den HTTV-Ranglistenturnieren teilnehmen, wenn er durch den Bezirksjugendwart nominiert wird.

2.3.1.2 Bezirksranglistenspiele

Die Bezirksranglistenspiele unterstehen dem Bezirkssportwart (Damen/Herren) bzw. Bezirksjugendwart/-schülerwart (Nachwuchs).

Der Bezirkssportausschuss (Erwachsenenklassen) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsklassen) legt jährlich die Zahl der zu den Bezirksranglistenspielen namentlich vornominierten Spielerinnen und Spieler fest, die bei Kreisranglistenspielen nicht startberechtigt sind.

Darüber hinaus kann ein Spieler nur dann an den Bezirksranglistenspielen teilnehmen, wenn er durch den Kreissportwart bzw. Kreisjugendwart nominiert wird.

2.3.1.3 Kreisranglistenspiele

Die Kreisranglistenspiele unterstehen dem Kreissportwart (Damen/Herren) bzw. Kreisjugendwart/-schülerwart (Nachwuchs).

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler des Kreises. Abschnitt A 15 ff der WO ist zu beachten.

2.3.2 Quotenverteilung

2.3.2.1 Verbandsranglistenspiele

Die Startplätze des Nachwuchses (Grundquote und persönliche Startplätze) werden vom Jugendausschuss jährlich vergeben.

2.3.2.2 Bezirksranglistenspiele

Die Startplätze werden vom Bezirkssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) vergeben. Die Quoten müssen den Kreisen vor den Kreisranglistenspielen bekannt gemacht werden.

2.4 Austragungssysteme

2.4.1 HTTV-Top30/25-Ranglistenturniere (Nachwuchs)

Diese werden in einer Vorrunde in Gruppen mit je 6/5 Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Gruppenersten und -zweiten spielen danach in einer Zehnergruppe („Jeder gegen Jeden“), bei Übernahme des Vorrundenergebnisses, die Platzierungen aus.

2.4.2 Bezirksranglistenspiele

Den Austragungsmodus legt der Bezirkssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) fest.

Bei jeder Veranstaltung (Vor-, Zwischen-, Endrangliste) muss die 1. Stufe ggf. in mehreren Gruppen im System „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden. Bei der Endrangliste muss eine Rangfolge vom ersten bis zum letzten Platz ermittelt werden.

2.4.3 Kreisranglistenspiele

Den Austragungsmodus legt der Kreissportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Kreisjugendausschuss (Nachwuchsbereich) fest.

Bei jeder Veranstaltung (Vor-, Zwischen-, Endrangliste) muss die 1. Stufe ggf. in mehreren Gruppen im System „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden. Bei der Endrangliste muss eine Rangfolge vom ersten bis zum letzten Platz ermittelt werden.

3 Hessische Jahrgangsmeisterschaften

3.1 Zweck der Jahrgangsmeisterschaften

Zur Ermittlung der Meister der Mädchen und Jungen der unter Absatz 3 genannten Jahrgänge und zu Sichtungszwecken veranstaltet der HTTV jährlich Jahrgangsmeisterschaften.

3.2 Veranstalter/Durchführer

3.2.1 Veranstalter ist der Verbandsjugendausschuss des HTTV.

3.2.2 Durchführer der Veranstaltung ist ein vom Verbandsjugendausschuss festgelegter Verein. Es wird angestrebt, die Veranstaltung bis auf Weiteres an den gleichen Verein zu vergeben.

3.3 Altersklassen/Teilnehmerkreis

3.3.1 Die Jahrgangsmeisterschaften werden für Mädchen und Jungen in folgenden Altersklassen ausgespielt:

- AK I: jüngerer Jahrgang der Jugend 13
- AK II: älterer Jahrgang der Jugend 11
- AK III: jüngerer Jahrgang der Jugend 11
- AK IV: Jugend 9

3.3.2 Die Jahrgangsmeisterschaften werden nur im Einzel durchgeführt.

3.3.3 In den einzelnen Konkurrenzen starten maximal 40 Teilnehmer.

3.4 Startberechtigung/Meldungen

3.4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirken gemeldeten Spieler.

3.4.2 Die Quoten für die Veranstaltungen werden vom Verbandsjugendausschuss in eigener Zuständigkeit festgelegt. In den Altersklassen I bis III werden die Ergebnisse des Vorjahres bei der Berechnung der Quote berücksichtigt.

3.4.3 Der für die Veranstaltung zuständige Funktionsträger des HTTV erhält Verfügungsplätze. Die Anzahl legt der Verbandsjugendausschuss fest.

3.4.3 Vom für die Veranstaltung verantwortlichen Funktionsträger wird ein Meldetermin festgelegt. Die Bezirke senden die Liste der qualifizierten Spieler und Ersatzspieler bis zu diesem Termin an ihn.

3.5 Setzung/Auslosung/Austragungsmodus

3.5.1 Die Setzung und Auslosung für die Veranstaltung erfolgt nach der Wettspielordnung (WO D 5.2).

3.5.2 Die Vorrunde wird in Gruppen im System „Jeder gegen jeden“ über 3 Gewinnsätze gespielt. Die beiden Erstplatzierten qualifizieren sich für die Endrunde.

3.5.2 Die Endrunde wird im einfachen K.-o.-System ausgetragen und über 3 Gewinnsätze gespielt. In der ersten Runde werden Gruppenerste gegen Gruppenzweite gelost. Die Gruppenersten werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit nach dem Kolonnenprinzip (bei einem 16er-K.-o.-Feld: Sieger Gruppe 1 fest auf Platz 1, Sieger Gruppe 2 fest auf Platz 16; Sieger Gruppe 3 und 4 auf die Plätze 8 und 9; Sieger Gruppen 5 bis 8 auf die Plätze 4, 5, 12 und 13) auf die Setzplätze gelost. Die Gruppenzweiten werden so auf die verbliebenen Rasterplätze gelost, dass sie erst im Endspiel auf den Sieger ihrer Gruppe treffen und danach so spät wie möglich auf Spieler ihres Bezirks treffen. Dritte Plätze werden nicht ausgespielt.

3.5.4 Bei nicht kompletten Teilnehmerfeldern kann der Austragungsmodus, gegebenenfalls auch kurzfristig, vom für die Veranstaltung verantwortlichen Funktionsträger des HTTV geändert werden.

4 Wertung

Siehe WO D 7.5

5 Schiedsgericht

Nur für die Hessischen Einzelmeisterschaften wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes durch das jeweils zuständige Gremium (Leistungssportausschuss bzw. Jugendausschuss bzw. Seniorenausschuss) festgelegt.

6 Oberschiedsrichter, Schiedsrichter

Die zum Einsatz kommenden Schiedsrichter (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter-Einsatzleiter, Schiedsrichter) werden vom Schiedsrichterausschuss eingesetzt.

7 Finanzierung

7.1 Startgeld

Es ist pro Teilnehmer ein Startgeld gemäß 3.3 Gebühren an den Durchführer zu entrichten.

7.2 Organisations- und Werbekosten

Alle Organisations- und Werbekosten sind vom jeweiligen Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

7.3 Kosten der Teilnehmer

Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer gehen zu deren Lasten bzw. ihrer Vereine. Bei termingemäßer Anmeldung ist der Ausrichter/Durchführer bei der Beschaffung von Quartieren behilflich.

Richtlinien für Spielleiter

des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.

Abschnitt	Inhalt	
1	Aufgaben des Spielleiters	207
2	Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	207
3	Spielplan	209
4	Entscheidungsspiele	210
5	Spielleiterurteile	210
6	Auslagenabrechnung	210
7	Veröffentlichungen des Verbandes	210

1 Aufgaben des Spielleiters

Der Spielleiter ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes seiner Gruppe zu gewährleisten.

Aufgaben der Spielleiter gemäß WO F 3.2:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- Überprüfung und Genehmigung der in click-TT erfassten Spielberichte
- Prüfung und Bearbeitung der Online-Spielverlegungen
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

Bei Erhalt einer Meeting-Mail aus click-TT ist wie folgt vorzugehen:

- Spielbericht prüfen
- ggf. Originalspielbericht anfordern
- bei falscher Eingabe Korrektur vornehmen
- Geschäftsstelle sofort zwecks Storno kontaktieren (Wichtig: eine Korrektur des Spielberichts löst keinen automatisierten Storno des Strafbescheides in click-TT aus)
- Spielbericht genehmigen

Beschwerden gegen in click-TT eingegebene Spielberichte sind zu prüfen und zu entscheiden.

2 Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

Grundlage für die Mannschaftsmeldung einer Halbserie sind die Q-TTR-Werte vom 11.05. (Vorrunde) bzw. vom 11.12. (Rückrunde).

Ergänzungsspieler

- Weiblicher Ergänzungsspieler (WES) in Damen- oder Herrenmannschaften
- Jugendergänzungsspieler (JES) in Damen- oder Herrenmannschaften
- Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES) in Nachwuchsmannschaften

müssen in der betreffenden Mannschaftsmeldung des Vereins entsprechend der Spielstärke-Reihenfolge (dürfen keinen Sperrvermerk erhalten und keinen Sperrvermerk auslösen) einge-reiht werden.

Für die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt:

2.1. Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Erwachsene:

- Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.
- Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist.

Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

- Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb (SBEM) oder Jugendergänzungsspieler (JES) gelten folgende Toleranzwerte:
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 70 bzw. 85 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des D-Kaders (siehe HTTPV-Kaderliste auf der HTTPV-Homepage) um jeweils 70 auf 105 bzw. 120 TTR-Punkte.

2.2. Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Nachwuchs:

- Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 70 TTR-Punkte kleiner ist.
- Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 85 TTR-Punkte kleiner ist.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des D-Kaders (siehe HTTPV-Kaderliste auf der HTTPV-Homepage) um jeweils 70 auf 105 bzw. 120 TTR-Punkte.

Stellt der Spielleiter bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung fest, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss der Spielleiter die Meldung entsprechend korrigieren.

Zu diesem Zweck darf er

- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft - ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein - zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen,
- Spieler mit nicht vergleichbarem Q-TTR-Wert (Q-TTR mit *) einstufen.

Zusätzlich zur Rückrunde

- Prüfung, ob in der zu genehmigenden Mannschaft mannschaftsübergreifende Umstellungen durch den Verein vorgenommen wurden und ggf. zustimmen oder ablehnen (Umstellungen sind nur im Rahmen der zulässigen Q-TTR-Toleranzen möglich).

Während der Punktrunde gilt folgendes:

- Beantragte Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich.
1. Auf Verbandebene genehmigt der RL Mannschaftssport oder beauftragte Person/en (z.B. Spielleiter*in) die Mannschaftsmeldungen der auf Verbandebene spielenden Mannschaften.
 2. Auf Bezirksebene genehmigt der Bezirkssportwart oder beauftragte Person/en (z.B. Spielleiter*in) die Mannschaftsmeldungen der auf Bezirksebene spielenden Mannschaften.
 3. Auf Kreisebene genehmigt der Kreissportwart oder beauftragte Person/en (z.B. Spielleiter*in) die Mannschaftsmeldungen der auf Kreisebene spielenden Mannschaften.

3 Spielplan

Im HTTV gelten für die Spielplanerstellung folgende Grundsätze:

- Der letzte Spieltag der Rückrunde (dies ist der letzte Hauptrundenspieltag der betreffenden Gruppe) ist für alle Mannschaften ein Pflichtspieltag.
- Die Mindestanzahl der auszutragenden Mannschaftskämpfe der Mannschaften einer Gruppe pro Monat ist einzuhalten.
- Die Mindestanzahl pro Monat an Mannschaftskämpfen wird zusammen mit dem jeweiligen Rahmenterminplan festgelegt und veröffentlicht.
- Für die Nachwuchs-Spielklassen können Doppel- und Blockspieltage vorgesehen werden.

Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe einer Klasse, hat die Spielansetzung spätestens bis zum zweiten Spieltag (gilt für Vor- und Rückrunde) zu erfolgen.

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.

Die Spielleiter sind bei der Spielplangestaltung angehalten, auf diese Mindestanzahl an Mannschaftskämpfen in den jeweiligen Monaten zu achten. Dies betrifft auch Verlegungen während der Saison, die dann auch aufgrund der nicht erreichten Mindestanzahl an Mannschaftskämpfen in einem Monat abgelehnt werden.

Die endgültigen Spielpläne sind spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan (RTP) ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen.

Das Datum wird im jeweiligen RTP mit veröffentlicht.

4 Entscheidungsspiele

Bis zum 20. April können Mannschaften – bei sportlicher Qualifikation – den Verzicht an der Teilnahme der Entscheidungsspiele erklären:

- Eingehende Verzichtserklärungen sind vom Spielleiter zu bestätigen
- Die Liste der Mannschaften, die den Verzicht erklärt haben, ist dem zuständigen Administrator zu übermitteln

5 Spielleiterurteile

Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen und Ordnungen des HTTPV müssen in Anlehnung an die Rechtsordnung mit den in der Strafordnung vorgesehenen Ordnungsstrafen (Tabelle zu StO 3) geahndet werden. Manuell erstellte Strafbescheide sind an die Geschäftsstelle zu senden.

Die Spielleiter sind verpflichtet, alle Verstöße, die nicht im Strafenkatalog (Tabelle zu StO 3) erfasst sind, dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts zu melden.

6 Auslagenabrechnung

Die Auslagenabrechnung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung des HTTPV. (Siehe dazu RIFO Punkt 5-7).

7 Veröffentlichungen des Verbandes

Veröffentlichungen des Verbandes sind auf der Homepage des HTTPV einzusehen und/oder werden über Newsletter kommuniziert.

Die Bestimmungen sind, wenn kein anderer Termin genannt ist, ab dem Tage der Veröffentlichung gültig.

Ehrenordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Ehrung von Verbandsmitarbeitern	212
2	Ehrung von Vereinsmitarbeitern	214
3	Verleihung von Spielerverdienstnadeln	215
4	Ehrungen von Schiedsrichtern	215
5	Bezirkssportwart ehrenhalber / Ehrenkreiswart	216

1..... Ehrungen von Verbandsmitarbeitern

1.1

Der Hessische Tischtennis-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport Ehrenurkunden, Ehrennadeln, die Ehrenmedaille und die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrungen können auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion nach einer Frist von zwei Jahren durchgeführt werden.

1.2

Verliehen werden können:

- die Ehrenurkunde,
- die Ehrennadel in Bronze,
- die Ehrennadel in Silber,
- die Ehrennadel in Gold,
- die Ehrennadel in Gold mit Kranz,
- die Ehrennadel in Gold mit großem Kranz
- die Ehrenmedaille.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Ehrenrates. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

1.3

Verliehen werden kann außerdem:

- die Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitarbeiter des Verbandes, die sich außerordentliche Verdienste um Entwicklung und Ausbau des HTTV erworben haben und an verantwortlicher Stelle in der Verbandsarbeit tätig sind, verliehen werden. Der Beschluss über die Ernennung bedarf innerhalb des Vorstands und Ehrenrates eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können vom Vorstand und Ehrenrat gestellt werden.

1.4

Durch Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Ehrenmedaillen können Verbandsangehörige geehrt werden, die durch ihre Tätigkeit in den Verbandsorganen des HTTV oder durch ihre Arbeit in den dem HTTV angeschlossenen Tischtennis-Vereinen oder -Abteilungen besondere Anerkennung gefunden haben (siehe nachfolgende Tabelle).

Schlüssel für den Ehrenrat zur Verleihung von Ehrungen

	Urkunde	Bronze	Silber	Gold	Gold mit Kranz	Gold mit gr. Kranz	Ehrenmedaille
Gruppe 1 Präsident, Vizepräsidenten	2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
Gruppe 2 Ressortleiter, Vorsitzende Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane	3 Jahre	6 Jahre	9 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	18 Jahre	25 Jahre
Gruppe 3 Kreiswart, -sportwart und Bezirkssportwart Kreis- und Bezirksjugendwart Kreis- und Bezirksschülerwart Kreis- und Bezirkspressewart Kreis- und Bezirksjugendausschuss Kreisvorstandsmitglieder gem. Satzung	4 Jahre	7 Jahre	10 Jahre	13 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	35 Jahre
Gruppe 4 Spielleiter Beisitzer Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane Beauftragte	6 Jahre	9 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	21 Jahre	27 Jahre	35 Jahre
Gruppe 5 Vereinsvorsitzende, Abteilungsleiter und Sport-/Jugendwarte der TT-Vereine und -Abteilungen	8 Jahre	12 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	-
Gruppe 6 alle übrigen Mitarbeiter der TT-Vereine und -Abteilungen	10 Jahre	15 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	-	-	-

1.5

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter im HTTV.

1.6

Die Verleihung einer Ehrennadel, der Ehrenmedaille bzw. der Ehrenmitgliedschaft ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.

1.7

Ehrenmitglieder des Verbandes erhalten Sitz und Stimme beim Verbandstag des HTTV, soweit sie diese nicht bereits durch andere Funktionen haben.

1.8

Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ehrenrat mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß 20.1 StO bestraft wurde.

1.9

Anträge auf Ehrung von Mitarbeitern, die von übergeordneten Fachverbänden/Institutionen verliehen werden sollen (z. B. Ehrenbrief des Landes Hessen, Bundesverdienstkreuz, Ehrungen des Landessportbundes, etc.) können von den Vereinen, TT-Kreisen und – Bezirken sowie dem Vorstand und Ehrenrat beantragt werden. Anträge werden vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Soweit erforderlich, treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme.

1.10

Den zeitlichen Rahmen zurückgelegter verdienstvoller Verbandsmitarbeit setzt für die vorgesehene Ehrung im Einzelnen und gestuft der Anhang zur Ehrenordnung.

2..... Ehrungen von Vereinsmitgliedern**2.1**

Der Hessische Tischtennis-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport an Mitarbeiter der Tischtennis-Vereine und -Abteilungen Ehrenurkunden und Ehrennadeln verleihen (siehe Tabelle 1.4, Gr.5 und Gr.6).

2.2

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und die Verwaltungsorgane des Verbandes.

2.3

Anträge können jederzeit vorgelegt werden. Anträge von Vereinen müssen mit einer Stellungnahme des Kreisvorstandes versehen sein und sind an den Ehrenrat des HTTV zu richten.

2.4

Die Verleihung einer Ehrennadel ist durch eine Verleihungsurkunde zu bestätigen.

2.5

Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ehrenrat mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß 18.2 StO bestraft wurde.

3..... Verleihung von Spielerverdienstnadeln

3.1

Der Verband kann an seine Spieler für langjähriges Spielen Spielerverdienstnadeln verleihen.

3.2

Verliehen werden können:

- Spielerverdienstnadel in Bronze für 15-jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Silber für 20-jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Gold, für 25-jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Gold mit den Jahreszahlen 30, 40, 50, 60 oder 70.

3.3

Voraussetzung für die Verleihung ist sportlich faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person.

3.4

Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV.

Anträge sind ausschließlich über click-TT zu stellen. Die Höhe der Gebühr legt der Verbandsvorstand fest. Die Verleihung von Spielerverdienstnadeln wird durch Verleihungsurkunde bestätigt.

4..... Ehrungen von Schiedsrichtern

4.1

Der Verband kann für langjährige Schiedsrichtertätigkeit Schiedsrichter verdienstnadeln verleihen.

4.2

Verliehen werden können:

- Schiedsrichter verdienstnadel in Bronze für 10 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichter verdienstnadel in Silber für 20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichter verdienstnadel in Gold für 25 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichter verdienstnadeln in Gold, mit den Jahreszahlen 30, 40, 50 oder 60

4.3

Voraussetzung für die Verleihung ist sportliches faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person. Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV.

Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten oder über click-TT zu stellen. Die Verleihung von Schiedsrichterverdienstnadeln wird durch Verleihungsurkunde bestätigt. Urkunde/Nadel werden gebührenfrei abgegeben.

5..... Bezirkssportwart ehrenhalber / Ehrenkreiswart**5.1**

Auf Antrag des Bezirks-/Kreisvorstands kann bei dem Bezirksrat/Kreistag für einen auszuscheidenden Bezirkssportwart/Kreiswart eine Ehrenmitgliedschaft für die entsprechende Ebene beantragt werden.

5.2

Voraussetzung ist eine 15-jährige Amtszeit als Bezirkssportwart bzw. 21-jährige Amtszeit als Kreiswart.

5.3

Der Geehrte hat Sitz und Stimmrecht im Bezirks-/Kreisvorstand und an dem Bezirksrat bzw. Kreistag.

Richtlinien für Mannschaftsführer

im Spielbetrieb des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.

Abschnitt	Inhalt	
A	Grundsätzliches zum Meisterschaftsspiel / Pokalspiel	218
B	Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer vor einem Mannschaftskampf?	220
C	Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer während eines Mannschaftskampfes?	225
D	Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer nach einem Mannschaftskampf?	226
E	Wertung von Mannschaftskämpfen	227

Thema
Auszüge aus Ordnungen

Verant-
wortlich
Fundstelle

A Grundsätzliches zum Meisterschaftsspiel / Pokalspiel

- | | |
|--|--|
| <p>1 Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.</p> | <p>Heim u. Gast
WO G 3.1</p> |
| <p>2 Nichtantreten
Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.
Der Mannschaftskampf wird für die anwesende Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.
Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde erneut bei der Heimmannschaft angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde als Gastmannschaft nicht an, so sind der Heimmannschaft auf Antrag Fahrtkosten für das Hinspiel gemäß der Richtlinien des HTTV zu erstatten. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Mannschaftskampf unter Beifügung der Belege an die zuständige Stelle (Spieleiter) zu richten.
Nichtantreten einer Heimmannschaft hat keine Änderung der Ansetzung zur Folge und begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.</p> | <p>Heim u. Gast
WO I 5.12</p> |
| <p>3 Unvollständiges Antreten
Eine Mannschaft muss immer in Sollstärke antreten. Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, aber in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor.</p> | <p>Heim u. Gast
WO I 5.9</p> |
| <p>4 Ersatzspieler
Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen, kein Jugend-Ergänzungsspieler (JES) und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.
Ersatzspieler werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen, niemals aus höheren.</p> | <p>Heim u. Gast
WO I 4.3</p> |

-
- | | | |
|-------|---|--|
| 5 | Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. | Heim u. Gast
WO A 15.3 |
| | <p>Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA), • am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder • die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA). | |
| <hr/> | | |
| 6 | Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspielrecht in der Rückrunde entsteht dadurch nicht. | Heim / Gast
WO G 6.3.3 |
| <hr/> | | |
| 7 | <p>Bedingungen für Austragungsstätten</p> <p>Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist bei Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie im Braunschweiger System auf zwei, bei Dreier- und Zweier-Mannschaften auf einen festgelegt.</p> <p>Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch sind 5 m x 10 m, in der Hessen- und Verbandsliga sind 5 * 12 m vorgeschrieben.</p> <p>Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist für die Hessen-, Verbands-, Bezirksober-, Bezirksliga und Bezirksklasse vorgeschrieben.</p> <p>Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 4 m.</p> <p>Boden</p> <p>Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.</p> <p>Beleuchtung</p> <p>Für alle HTTV-Spielklassen 300 Lux</p> <p>Temperatur</p> <p>Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.</p> | <p>Heim
WO I 1</p> <p>Heim
WO I 1.1.3</p> <p>Heim
WO I 1.1.4</p> <p>Heim
WO I 1.1.5</p> <p>Heim
WO I 1.3</p> <p>Heim
WO I 1.4</p> <p>Heim
WO I 1.5</p> |
-

8 Ausnahmen

Wenn ein Verein die Bestimmungen gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, darf er für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Heim

WO I 1.6

- 9** Zusätzlich zu den Vorgaben für Spielmaterialien (siehe WO A 7) wird die Verwendung eines Zählgerätes pro Tisch und einer Anzeigetafel (Spielstandanzeige) pro Mannschaftskampf in allen Spielklassen vorgeschrieben.

Heim

WO I 1.2

B Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer vor einem Mannschaftskampf?

- 1** Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass die Austragungsstätte **30 Minuten** vor Spielbeginn geöffnet und im spielbereitem Zustand ist.

Heim

WO I 1.7

Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen (Mannschaftskämpfen) nur diese Materialien eingesetzt werden.

Heim

WO A 7.2

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben usw.) und zur Zulässigkeit von Werbung siehe WO L.

Heim

WO A 7.3

2 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

Heim / Gast

WO I 5.1

Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

3 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

Bei allen Mannschaftskämpfen ist die gültige Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. dem OSR unaufgefordert in Papier- oder elektronischer Form vorzulegen.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung des gegnerischen Mannschaftsführers und ggf. des OSR auszuweisen.

Wenn die gültige Mannschaftsmeldung nicht vorgelegt wird oder ein Spieler der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachkommt, ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht einzutragen.

Heim u. Gast
WO I 5.2

4 Spielbericht

Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden.

Spielberichte werden in Papierform erstellt. Zulässig ist auch die Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars, das der DTTB und die Verbände ihren Mitgliedern über click-TT zur Verfügung stellen. Hierbei erfolgt die Erfassung aller für den Mannschaftskampf erforderlichen Daten (inkl. der Unterschriften der Mannschaftsführer und ggf. des OSR) mittels eines elektronischen Endgerätes. Die Übergabe des Spielberichts an click-TT erfolgt entweder manuell (bei einem Spielbericht in Papierform) oder elektronisch per Upload (beim digitalen Spielbericht).

Heim u. Gast
WO I 5.3

Für die Erstellung des Spielberichts in Papierform dürfen der DTTB und die Verbände die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.

Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes.

Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.

Falls der Spielbericht in Papierform erstellt wird, erhält der Gastverein eine Kopie. Das Original verbleibt beim Heimverein, der es bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Anforderung vorlegen muss.

-
- | | | | |
|---|--------------------------|--|---------------------------------|
| 5 | Spielbereitschaft | Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie in Mindeststärke in der Austragungsstätte anwesend ist. | Heim u. Gast
WO I 5.4 |
|---|--------------------------|--|---------------------------------|
-
- | | | | |
|---|--------------------------------|--|----------------------------------|
| 6 | Verspäteter Spielbeginn | Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer und der OSR (bei Mannschaftskämpfen mit OSR) einverstanden sind. | Heim u. Gast
WO I 5.10 |
|---|--------------------------------|--|----------------------------------|
-
- | | | | |
|---|----------------------|--|---------------------------------|
| 7 | Höhere Gewalt | Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle (Spielleiter) innerhalb von drei Werktagen nach dem Spieltermin mit sachdienlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle. | Heim / Gast
WO I 5.11 |
|---|----------------------|--|---------------------------------|
-
- | | | | |
|---|--|--|-----------------------------------|
| 8 | | Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer. | Heim u. Gast
WO I 3.2.1 |
|---|--|--|-----------------------------------|
-
- | | | | |
|---|---|---|---------------------------------|
| 9 | Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung | In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen. | Heim u. Gast
WO I 4.2 |
|---|---|---|---------------------------------|
-
- | | | | |
|----|--|--|---------------------------------|
| 10 | | Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten. In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar. | Heim u. Gast
WO E 5.1 |
|----|--|--|---------------------------------|
-

- 11** Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Heim u. Gast
WO E 5.2

Beispiel Berechnung Platzziffer:

Einzel	Doppel	Platzziffer	
1.1	1.1	1	Doppel mit Spielern 1.1 (Platz 1) und 1.6 (Platz 4) ergibt Platzziffer 5,
1.2	1.2	2	
1.4			
1.5	1.5	3	Spielern 1.2 (Platz 2) und 1.7 (Platz 5) ergibt Platzziffer 7,
1.6	1.6	4	
	1.7	5	Spielern 1.5 (Platz 3) und 2.1 (Platz 5) ergibt Platzziffer 9
2.1	2.1	6	

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

Heim u. Gast
WO E 5.3

Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

Heim u. Gast
WO E 5.4

Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

Heim u. Gast
WO E 5.5

- 12** Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Heim / Gast
WO E 4.2

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

13 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur gleichen Zeit

Heim / Gast
WO I 4.4

Ein Spieler darf nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse desselben Geschlechts in der höheren Mannschaft,
- derselben Altersklasse unterschiedlichen Geschlechts in der männlichen Mannschaft,
- verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse als nicht einsatzberechtigt.

C Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer während eines Mannschaftskampfes?

1	Spielkleidung	Heim / Gast WO A 6
Es muss zu Mannschaftskämpfen in sportgerechter und einheitlicher Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhe) angetreten und gespielt werden. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen Während des gesamten Mannschaftskampfes ist innerhalb einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben.		Heim / Gast WO I 2
2	Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat. Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist schon dann gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.	Heim / Gast WO E 4.1
3	Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.	Heim / Gast WO E 2.3
4	Begrüßung	Heim u. Gast WO I 5.5
Beide Mannschaften stellen sich mit allen anwesenden Spielern vor dem festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung oder Trainingsanzug zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen auf.		
5	Spielbeginn	Heim u. Gast WO I 5.6
Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.		

6 Spielansetzung

Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden.

In den Spielklassen des HTTV dürfen sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Einzelspielen einigen.

Im Einvernehmen beider Mannschaften darf unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (z. B. Pause zwischen zwei Spielen gemäß WO A 2.1) ein Mannschaftskampf an beliebig vielen Tischen ausgetragen werden.

Heim u. Gast

WO I 5.8

- 7** Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spielen im Mannschaftsspielbetrieb.

Heim u. Gast

WO A 2.1

8 Spielende

Der Mannschaftskampf endet mit dem letzten Ballwechsel.

Heim u. Gast

WO I 5.7

D Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer nach einem Mannschaftskampf?

- 1** Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Heim

WO I 5.13

Bei Mannschaftskämpfen am Samstag oder am Sonntag gelten folgende Fristen:

- am Samstag bei einer Anfangszeit nach 12:00 spätestens bis Sonntag, 12:00 Uhr
- am Sonntag innerhalb von sieben Stunden nach festgelegter Anfangszeit

E Wertung von Mannschaftskämpfen

- 1** Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die
- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
 - gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
 - eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
 - diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7 und WO G 6.2.3),
 - nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
 - nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
 - als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,
 - schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
 - als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
 - als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
 - am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
 - sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Heim / Gast
WO E 3.2

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

- 2** Ein Spiel, das mit einem Schläger bestritten wird, dessen Zulässigkeit gemäß ITTR beanstandet wird, darf bis zu einer Entscheidung durch die zuständige Stelle (Spielleiter) für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

Heim / Gast

WO E 2.5

Erläuterung:

Heim / Gast = Verantwortlich sind beide MF jedoch jeder für sich

Heim u. Gast = Verantwortlich sind bei MF miteinander

Gebühren

Abschnitt	Inhalt	
1	Verbandsgebühren	230
2	Verwaltungsgebühren	230
3	Turniergebühren	230
4	Sonstige Gebühren	231
5	Gebühren für Rechtsmittel	231

1 Verbandsgebühren

1.1	Aufnahmegebühr	50,00 €
1.2	Verbandsstartgeld	
1.2.1	Grundabgabe je Verein	100,00 €
1.2.2	DTTB-Abgabe je Verein *)	
1.2.3	Pflichtbezug „tischtennis“ jährlich	48,60 € *)
1.2.4	Pflichtbezug „plopp“ jährlich	36,00 €
1.2.5	Startgeld je Mannschaft:	
1.2.5.1	in der Hessenliga/Verbandsliga	100,00 €
1.2.5.2	in der Bezirksoberliga/Bezirksliga/Bezirkssklasse	85,00 €
1.2.5.3	in der Kreisliga/1.-3. Kreisklasse	70,00 €
1.2.5.4	in den Nachwuchsklassen	22,50 €

2 Verwaltungsgebühren

2.1	Erteilung einer Spielberechtigung	5,00 €
2.2	Erteilung einer Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb	26,00 €
	Nachgebühr für Antragsstellung zwischen 11.6. und 01.07. bzw. 02.12. und 22.12. eines Jahres	100,00 €
2.3	Bearbeitung eines Vereinswechsels	16,00 €
2.4	Nichtteilnahme am Einzugsermächtigungslastschriftverfahren	50,00 €

3 Turniergebühren

3.1	Genehmigungsgebühren für	
3.1.1	Freundschafts-/Jubiläumsturnier	15,00 €
3.1.2	kreis-/bezirksoffenes Turnier	30,00 €
3.1.3	landesoffenes Turniere	50,00 €
3.1.4	bundesoffenes Turnier	100,00 €
3.1.5	bundesoffenes Turnier mit internationaler Beteiligung	150,00 €
3.2	Reuegebühr für die Durchführung eines nicht genehmigten Turniers (zuzüglich Genehmigungsgebühr)	100,00 €
3.3	Startgelder für offizielle Veranstaltungen	
3.3.1	Einzelveranstaltungen (Ranglisten, Meisterschaften u. ä.)	
3.3.1.1	Erwachsene Kreis- und Bezirksebene	8,00 €
3.3.1.2	Erwachsene Landesebene	12,00 €

3 Turniergebühren (Fortsetzung)

3.3.1.3	Nachwuchs (alle Ebenen)	6,00 €
3.3.2	Mannschaftsveranstaltungen (Mannschaftsmeisterschaften, -turniere o. ä.)	
3.3.2.1	Nachwuchs je Mannschaft	10,00 €
3.3.2.2	alle anderen je Damen-Mannschaft	12,00 €
3.3.2.3	alle anderen je Herren-Mannschaft	15,00 €

4 Sonstige Gebühren

4.1	Spielerverdienstnadel mit Urkunde	8,00 €
4.2	Satzung und Ordnungen des HTTV	6,00 €

5 Gebühren für Rechtsmittel

5.1	Protest	50,00 €
5.2	Einspruch	100,00 €
5.3	Anträge nach 4.1.1 und 4.1.2 RO	75,00 €
5.4	Berufung	150,00 €
5.5	Revision und Wiederaufnahme	150,00 €
5.6	Meldungen nach 1.5 RO im Falle einer Verurteilung wird eine Gebühr in Höhe von 75 € zulasten des/der Verurteilten erhoben.	gebührenfrei;

**) wird vom DTTB festgelegt*

Stichtage ab 2022 / 2023

Klasse	2022/23	2023/24	2024/25
Jugend 11	ab 1.1.2012	ab 1.1.2013	ab 1.1.2014
Jugend 13	ab 1.1.2010	ab 1.1.2011	ab 1.1.2012
Jugend 15	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009	ab 1.1.2010
Jugend 19	ab 1.1.2004	ab 1.1.2005	ab 1.1.2006
Junioren 22	1.1.2001 bis 31.12.2004	1.1.2002 bis 31.12.2005	1.1.2003 bis 31.12.2006
Unter 22	1.1.2001 bis 31.12.2007	1.1.2002 bis 31.12.2008	1.1.2003 bis 31.12.2009
Damen/Herren	bis 31.12.2004	bis 31.12.2005	bis 31.12.2006
Senioren 40	bis 31.12.1983	bis 31.12.1984	bis 31.12.1985
Senioren 45	bis 31.12.1978	bis 31.12.1979	bis 31.12.1980
Senioren 50	bis 31.12.1973	bis 31.12.1974	bis 31.12.1975
Senioren 55	bis 31.12.1968	bis 31.12.1969	bis 31.12.1970
Senioren 60	bis 31.12.1963	bis 31.12.1964	bis 31.12.1965
Senioren 65	bis 31.12.1958	bis 31.12.1959	bis 31.12.1960
Senioren 70	bis 31.12.1953	bis 31.12.1954	bis 31.12.1955
Senioren 75	bis 31.12.1948	bis 31.12.1949	bis 31.12.1950
Senioren 80	bis 31.12.1943	bis 31.12.1944	bis 31.12.1945
Senioren 85	bis 31.12.1938	bis 31.12.1939	bis 31.12.1940
Senioren 90	bis 31.12.1933	bis 31.12.1934	bis 31.12.1935